



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1382 Status: öffentlich Datum: 05.08.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
25.08.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"

Sachverhalt:

Die Beverniederung ist ein Teil des europäischen FFH-Gebietes 30 "Oste mit Nebengewässern", die im Rahmen der nationalen Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden soll.

Das erste Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit) wurde im Herbst 2015 durchgeführt. Aufgrund der Stellungnahmen der AG der Naturschutzverbände sowie vom Kreisnaturschutzbeauftragten Herrn Israel hat der Ausschuss für Umwelt, Planung und Naturschutz in seiner Sitzung am 03.02.2016 empfohlen, die vorgesehenen Freistellungen in § 4 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt zu ändern bzw. um folgende Punkte zu ergänzen:

Änderungen:

- b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker (*vorher: ohne Grünland umzubrechen*)
- g) ohne Grünlanderneuerung (*vorher: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren*)
- j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut (*vorher: ohne Anlage von Mieten*)

Ergänzungen:

- k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
- l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
- m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen

Im Übrigen wurde dem damaligen Verordnungsentwurf zugestimmt. Nach vorheriger Beratung im Kreisausschuss hat der Kreistag am 17.03.2016 beschlossen, den Verordnungsentwurf mit den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugrunde zu legen. Ein erneutes Beteiligungsverfahren war erforderlich, da durch die Auflagen g) und k) wesentliche Änderungen am ursprünglich ausgelegten Verordnungsentwurf vorgenommen wurden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 28. April 2016 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 23. Mai bis zum 22. Juni 2016 durch die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinden Deinstedt und Farven, die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (W.) öffentlich ausgelegt.

Die im erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen geben keine Veranlassung, von dem im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 03.02.2016 vorgeschlagenen Entwurf abzuweichen und den oben genannten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu folgen. Im Gegenteil machen die Äußerungen der betroffenen Landwirte noch einmal deutlich, dass es zur Abwendung einer unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe angezeigt ist, die Verordnung wie ursprünglich vorgeschlagen zu beschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die folgenden Regelungen in § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung ausreichend und angemessen sind, um das Gebiet in einen guten Erhaltungszustand zu überführen:

b) ohne Grünland umzubrechen

g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren

j) ohne Anlage von Mieten

Der Buchstabe m) wurde aufgrund der Änderung des Buchstabens g) wieder gestrichen. Die Buchstaben k) und l) wurden ebenfalls gestrichen.

Zu b) Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der noch vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Begriff "Grünlandumbruch" umfasst die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Narbenerneuerung (siehe hierzu Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Der Umbruch von Grünland ist bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) zu unterlassen.

Zu g) Grünlanderneuerungen sind unter bestimmten Voraussetzungen eine unentbehrliche pflanzenbauliche Maßnahme im Rahmen ordnungsgemäßer Grünlandbewirtschaftung. Sie sind angebracht, wenn z. B. Narbenschäden durch Nachsaat nicht mehr behoben werden können. In der Regel werden sie alle 5 bis 10 Jahre durchgeführt. Bei erfolglosen Pflegemaßnahmen (wie Striegeln, Schleppen, Walzen, Über- oder Nachsaat) sollte eine Grünlanderneuerung möglich sein. Die Erneuerung von Grünland ist die kostenaufwendigste Maßnahme zur Grünlandhaltung, sodass dies in der Regel als letztes Mittel angewendet wird. Ein komplettes Verbot der Grünlanderneuerung auf intensiv genutztem Grünland wird im Hinblick auf den Schutzzweck für nicht erforderlich gehalten.

Zu j) Es wird sachlich nicht für erforderlich gehalten, das Liegenlassen von Mähgut zu verbieten. Es liegt nicht im Interesse eines Landwirts viel Mähgut auf einer Fläche zu belassen, da dadurch auch die Grasnarbe negativ beeinträchtigt wird. In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht auf der Fläche liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen. Eine Nachmahd dient u.a. der Beseitigung von Geilstellen (nach Beweidung) und fördert eine dichtere Grasnarbe. Durch die Beweidung sind die Flächen bis auf überständige Bereiche (z. B. Geilstellen) abgefressen, sodass nur ein geringer Anteil an Schnittgut nach der Mahd auf der Fläche verbleibt. Eine dichte Grasnarbe verhindert das Vorkommen von für Tiere giftigen Kräutern, wie z. B. dem Jakobskreuzkraut und verhindert somit die notwendige Anwendung (wenn auch nur kleinflächig) von Pflanzenschutzmitteln. Auch auf Flächen, die nicht beweidet werden, können sich aus unterschiedlichen Gründen Überstände entwickeln, die beseitigt werden müssen, um eine dichte Grasnarbe zu erhalten.

Zudem dürfte die allgemeine Formulierung („Liegenlassen von Mähgut“) auch zu unbestimmt und damit rechtswidrig sein.

Zu k) Sollten sich auf einer Fläche Probleme durch sogenannte „Problemunkräuter“ oder Schaderreger ergeben und bereits alle möglichen mechanischen (Pflege-) Maßnahmen zur Bekämpfung ausgeschöpft sein, sollte eine Bekämpfung der sogenannten Problemunkräuter vorgenommen werden dürfen, da ansonsten die Flächen bei zahlreichem Auftreten dieser Kräuter für den Landwirt unbrauchbar werden können.

Zu l) Kot aus der Geflügelhaltung gehört zu der Gruppe der Wirtschaftsdünger. Es gibt keine erkennbaren Gründe, warum das Ausbringen von Geflügelmist im gesamten NSG verboten werden sollte. Die ordnungsgemäße Ausbringung wird vorausgesetzt.

Die Auswertung der Stellungnahmen ist als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt. Die Änderungen, die sich aufgrund der Abwägung ergeben haben, sind in Verordnungsentwurf und Begründung grau unterlegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" werden in den anliegenden Fassungen beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom xx.xx.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde sowie den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den sechs maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Oste mit Nebenbächen" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. **651** ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever,
 5. Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
 8. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwinggrasmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 12. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen,
 13. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt,

- standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen torfigen, feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - c) 6410 - Pfeifengraswiesen
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
 - d) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässeruferrandern und feuchten Waldrändern,
 - e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, überwiegend im Komplex mit Feuchtgrünland,
 - f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern, Feuchtgrünland oder andere Moorvegetation,
 - g) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
 - b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,

- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
 - e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche (Landschaftselemente),
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1, in dem ein Abstand von 500 m zur Grenze des NSG einzuhalten ist,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,

14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des Naturschutzgebietes befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellasse sowie
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise
- in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 146/2, 147/1, 147/2, 150/2, 155/2, 296/147 der Flur 1 von Plönjeshausen, **teilweise** auf den Flurstücken 12/2 der Flur 2 von Bevern, 141/8, 141/9, 146/1, 150/1 sowie 227/76 der Flur 1 von Plönjeshausen,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,

- c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
 - f) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie keine Mahd vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres in dem gepunkteten Bereich, die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - h) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Bever im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
 - i) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung,
 - j) ohne Anlage von Mieten.
2. Auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis i) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis i) sowie Nr. 2 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) Mahd ab 01. Juni, 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - c) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,
 - d) Düngung erst nach dem ersten Schnitt,
 - e) keine organische Düngung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), e), f), h) und i), Nr. 2 b) sowie Nr. 3 b) und c) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - d) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- i) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" auf Moorstandorten,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis h), nur, wenn
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - g) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Punkt 2 a) bis e), h) und i), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf den in Absatz 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf der Borstgrasrasen- und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwingrasenmoore und anderen Moordegenerationsstadien.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die

Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2016 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15 1962) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Beverniederung"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	1
2	Gebietsbeschreibung.....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tierarten.....	6
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	7
5	Entwicklungsziele	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	9
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	9
6.2	Freistellungen	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2003 bis 2005 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Teilgebiet Beverniederung befindet sich demnach in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit der Beverniederung, die größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Die Bever wird durch Nährstoff- und vor allem Sedimenteinträge aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben stark beeinträchtigt. Das Grünland ist vor allem durch Umbruch und Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des störungsempfindlichen Fischotters und der Grünen Flussjungfer (streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie), geschützten Fisch- und Neunaugenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und prioritären FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 91D0 "Moorwälder" sowie 91E0 "Auwälder mit Erle, Esche, Weide" sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes Beverniederung wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Die Schutzwürdigkeit der unteren Beverniederung wurde bereits 1986 im Zusammenhang mit der geplanten Südumgehung Bremervörde von der Bezirksregierung Lüneburg festgestellt. Verschiedene Naturschutzverbände drängten daraufhin auf eine Schutzgebietsausweisung bzw. einstweilige Sicherstellung. Die Bezirksregierung, die zu der Zeit noch für die Ausweisung von NSG zuständig war, erstellte allerdings erst 1993 einen ersten Abgrenzungsentwurf für das geplante NSG. Weitere Planungen fanden 2003/2004 statt, eine NSG-Ausweisung erfolgte allerdings nicht. 2013 wurde ein Teilbereich der Beverniederung, die untere Beverniederung, aufgrund massiver Intensivierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen für zwei Jahre vom Landkreis einstweilig sichergestellt. Da das Schutzgebietsverfahren Anfang 2015 noch nicht abgeschlossen war, wurde die einstweilige Sicherstellung um zwei weitere Jahre verlängert.

In anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung der Beverniederung als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das geplante NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzeinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist. Das NSG Beverniederung ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die teilweise stark gefährdet sind (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da die Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgte, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit der Grenze vor Ort.

Größere Abweichung von der FFH-Grenze gibt es in folgenden Bereichen:

Nördlich des Fischgrabens im Nordosten des NSG wird dieses um ca. 6 ha erweitert, da eine Abgrenzung vor Ort anhand der FFH-Grenze nicht erkennbar ist. Die Erweiterungsflächen befinden sich im öffentlichen Eigentum (Nds. Landesforsten). Es handelt sich überwiegend um Erlenbruchwald (WAR) mit angrenzendem nährstoffreichem Sumpf (NSR).

Südlich des Fischgrabens wurden ca. 5 ha mit in das NSG einbezogen. Dieses bereits nach § 29 BNatSchG geschützte mesophile Grünland (GMF) sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (nährstoffreiche Nasswiese (GNR) und Staudensumpf (NSS)) sind im Privatbesitz. Um diese artenreichen Grünlandflächen sowie den Fischgraben, ein Nebengewässer der Bever, in diesem Bereich vor Sediment- und Nährstoffeinträgen zu schützen, wurden diese Flächen mit ins NSG genommen.

Etwas weiter südlich hat der Landkreis ca. 7 ha Intensivgrünland im Rahmen der Flurbereinigung Minstedt erhalten. Diese Flächen sind verpachtet und sollen sich zu extensivem Grünland entwickeln. Daher wird das NSG in diesem Bereich ebenfalls über die FFH-Grenze hinaus erweitert.

Östlich von Plönjeshausen wurde ein Gebiet von ca. 10 ha, davon befinden sich ca. 2 ha im Gemeindeeigentum, mit in das NSG einbezogen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Erlen- und Eschen-Auwald (WET) sowie Erlen-Bruchwald (WAR), die dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auwälder" zugeordnet werden. Ebenso befindet sich dort ein kleinerer Eichenmischwald (WQF), der zum FFH-Lebensraumtyp 9190 gehört. Zwischen den Wäldern liegt ein nährstoffreicher Graben mit angrenzendem unterschiedlich genutztem Grünland. Dieser artenreiche Graben mit typischer Vegetation dient vor allem Libellen und Amphibien als Lebensraum. Zum Schutz des artenreichen Grünlandes und des Grabens sowie der Bever vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen wurde dieser Bereich zum NSG beigefügt.

Zwischen Malstedt und Farven verläuft die FFH-Grenze mitten über mehrere Grünlandflächen. Vor Ort ist die FFH-Grenze nicht erkennbar. Die NSG-Grenze wurde daher zwischen einen von Bäumen teilweise gesäumten Weg im westlichen Bereich und dem beginnenden Gehölz im östlichen Bereich gelegt. Somit wurden ca. 7 ha Intensivgrünland, die sich in Privateigentum befinden, zum NSG ergänzt.

Nördlich von Farven wurden ebenfalls aufgrund der schwierigen Abgrenzung vor Ort insgesamt 8 ha Grünland in das NSG mit einbezogen. Die NSG-Grenze wurde an das natürliche Geländegefälle verlegt.

Insgesamt wurden ca. 45 ha, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, zum NSG hinzugefügt. Die Bewirtschaftung der intensiv genutzten Grünlandflächen wird in der NSG-Verordnung freigestellt.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, ca. 10 ha der landwirtschaftlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung in dem Gebiet ist ebenfalls unterschiedlich.

Der überwiegende Teil der Flächen im geplanten Schutzgebiet ist im Privatbesitz, ca. 64 ha befinden sich im öffentlichen Eigentum. Davon gehören ca. 37 ha den Nds. Landesforsten, ca. 15 ha dem Landkreis Rotenburg (W.), ca. 6 ha der Kirche, ca. 5 ha den Gemeinden und ca. 0,5 ha dem Land Niedersachsen. Den Gemeinden gehören vor allem Wege und Gewässer II. Ordnung. Die Bever gehört den entsprechenden Anliegern.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" von 2003 wurden in dem geplanten Naturschutzgebiet folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

übrige Lebensraumtypen

3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9130 - Waldmeister-Buchenwälder

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der FFH-Lebensraumtyp 6410 "Pfeifengraswiesen" wurde im Standarddatenbogen nicht aufgeführt und bei der Basiserfassung auch nicht festgestellt. Bei vorhabensbezogenen Kartierungen aus den Jahren 2008 und 2012 wurden allerdings ca. 800 m² (0,08 ha) als FFH-Lebensraumtyp 6410 nachgewiesen, somit wird dieser FFH-Lebensraumtyp mit in die besonderen Schutzziele aufgenommen.

Streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (Gomphidae). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbaue.

Das Flussneunauge gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 30 bis 40 cm groß. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Sie gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen, da die adulten Flussneunaugen nach 2- bis 3-jähriger Fressphase zum Laichen aus dem Meer ins Süßwasser wandern. Zum Laichen benötigen sie Kiesbänke und die Jungfische brauchen anschließend Sandbänke, wo sie sich vergraben können. Das Bachneunauge gehört ebenfalls zu den Rundmäulern, ist ca. 15 cm lang und unterscheidet sich vom Flussneunauge besonders hinsichtlich der Lebensweise. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Der Steinbeißer, auch Dorngrundel genannt, ist ein Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm) der Gewässersohle. Kennzeichnend ist ein beweglicher, spitzer Dorn, der sich unter jedem Auge befindet und mit dem er schmerzhaft Stiche zufügen kann. Der Steinbeißer bevorzugt feinkörniges, weiches Bodensubstrat, um sich dort einzugraben und Nahrung suchen zu können. Steine und Kiese dagegen meidet er. Er besiedelt vor allem lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten, wie es sie beispielsweise in der Bever gibt.

*Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) kommt im Randbereich (nördlich des Fischgrabens) im Naturschutzgebiet vor. Der Moorfrosch wurde jedoch im Standarddatenbogen nicht erfasst und es wurde auch kein signifikantes Vorkommen nachgewiesen, sodass er im Schutzzweck nicht aufgeführt wird.*

Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN² fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die

² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tierarten

Neben der Grünen Flussjungfer gibt es aus 2012 Nachweise über die Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), die Gemeine Becherjungfer (*Enallagma cyathigerum*), die Glänzende Smaragdlibelle (*Somatochlora metallica*) und den Großen Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*) in dem Gebiet.

Gemäß dem Standarddatenbogen und Untersuchungen vom LAVES³ kommen neben den o. g. Fischarten und Neunaugen des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgende Arten in der Bever, der Otter und dem Reither Bach vor:

Aal (*Anguilla anguilla*)
Hecht (*Esox lucius*)
Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
Gründling (*Gobio gobio*)
Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus*)
Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*)
Aland, Nerfling, Orfe (*Leuciscus idus*)
Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*)
Rotaugen, Plötze (*Rutilus rutilus*)
Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*)
Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*)
Döbel (*Squalius cephalus*)
Schleie (*Tinca tinca*)

Die Beverniederung ist als wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung ausgezeichnet. Unter anderem kommen seltene Wiesenvögel, wie der Kiebitz und der Große Brachvogel in dem Gebiet vor. Die Beverniederung wird als Nahrungshabitat von schutzbedürftigen Großvögeln genutzt.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG⁴ und geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, vor allem sonstige naturnahe Flächen, in dem Gebiet. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile werden von dieser Verordnung nicht berührt. Somit ist erkennbar, dass die Beverniederung ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

³ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Beverniederung ist vor allem durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit einhergehenden Entwässerungsmaßnahmen stark beeinträchtigt. Moor- und Auwälder, feuchtes artenreiches Grünland, Moorschlatts sowie Sümpfe werden durch die Änderung des Wasserhaushalts stark verändert bzw. zerstört. Bisher langjährig extensiv genutzte Grünlandflächen z. B. mit dem Vorkommen von Großseggenbeständen werden durch so genanntes Totspritzen mit nachfolgender Bodenbearbeitung und Neueinsaat mit Wirtschaftsgräsern in artenarme Grasäcker umgewandelt.

Die Bever wird durch Nährstoff- und Sedimenteinträge aus einfließenden Gräben, durch Ufer- und Sohlbefestigung z. T. mit Bauschutt sowie durch landwirtschaftliche Nutzung bis an das Gewässer stark beeinträchtigt. An vielen Stellen fehlt ein Gewässerrandstreifen. Die hohen Sandfrachten in der Bever stammen von den durch Entwässerungsgräben durchzogenen Ackerflächen. Durch Sohlvertiefungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Gräben dritter Ordnung werden außerdem Sandfrachten mobilisiert und in die Bever transportiert.

Daher sind Regelungen u. a. zur Gewässerunterhaltung sowie zur landwirtschaftlichen Bodennutzung notwendig.

5 Entwicklungsziele

Die Beverniederung befindet sich noch überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind die Feucht- und Sumpfwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie artenreichen Grünlandflächen als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Die Bever ist zum Teil begradigt und soll daher als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen entwickelt werden. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Dünge- und Sedimenteinträgen, die wie in Kapitel 4 dargestellt das Gewässer beeinträchtigen. Die Gewässerrandstreifen dienen daneben als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer sowie als Wanderkorridor des Fischotters. Weitere Entwicklungsziele bezüglich der Bever, die auch die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beinhalten, sind die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer. Die teilweise sehr artenreichen Grünlandbestände und naturnahen Waldkomplexe der Niederungen und Talränder sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer ▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen ▪ Wiederherstellung der Durchgängigkeit in

	<p>Plönjeshausen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Einbau von Kiesbänken
Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsverzicht auf 2 m bzw. 1 m von der Böschungsoberkante aus ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern dritter Ordnung
Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern dritter Ordnung ▪ Anlegen von Gewässerrandstreifen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und an den Talrändern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie naturnaher Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot des Einleiten von Abwässern ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen wie z. B. Entschlammung unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Wasservegetation
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Förderung von uferbegleitenden Gehölzen ▪ Belassen von Totholz im und am Gewässer

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der Sedimentfracht ▪ Verbesserung der Wasserqualität ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG Beverniederung

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer, der Moorwälder und Moorschlatts sowie des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot Nr. 2 "Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden" entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich (z. B. in Gewässernähe Vorkommen der Grünen Flussjungfer). Zudem schützt der geschlossene

Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Das Verbot zum Befahren der Gewässer mit Booten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) wird bzgl. der Bever lediglich erweitert, da in der Verordnung des Landkreises Rotenburg (W.) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern vom 13.05.2015 bereits das Befahren der Nebengewässer der Oste und Wümme nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Zum Schutz der vorkommenden Fisch- und Neunaugenarten sowie des Fischotters ist allerdings ein ganzjähriges Fahrverbot der Bever erforderlich.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Für Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Der überwiegende Teil des NSG ist ein Gebiet von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat des Schwarzstorches), ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1. Daher ist die Abstandsregelung im § 3 Abs. 1 Nr. 12 erforderlich. In dem ausgenommenen Bereich wird der Abstand auf 500 m verringert.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes (Binnendünen) führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B.

grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder in dem Schutzgebiet. Sofern es sich um geringfügige Veränderungen des Wasserhaushaltes handelt, die sich aus der Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Ostwehr ergeben, sind diese mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar. Die Entscheidungsgrundlage hierfür ist das Ergebnis der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugesbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Nichtheimische Arten im Landkreis Rotenburg (W.) sind z. B. Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Lärche (*Larix spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Roteiche (*Quercus rubra*). Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt in den Ortschaften Byhusen und Farven jeweils eine Klärteichanlage. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 22.12.1995 wurde der Samtgemeinde die Erlaubnis erteilt, gereinigtes Abwasser (unbefristet) in die Bever bzw. in die Otter einzuleiten. Das einzuleitende Abwasser hat in der Erlaubnis aufgeführte Überwachungswerte einzuhalten. Entsprechende Probeentnahmen führt die Untere Wasserbehörde des Landkreises durch. Diese gültigen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden durch die Schutzgebietsausweisung nicht angefasst.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagd ausübungs berechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragten nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug, wenn z. B. ein Baum in die Bever gestürzt ist und umgehend beseitigt werden muss, damit der ordnungsgemäße Abfluss wieder hergestellt wird, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten umgehend nach Abschluss der Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit vor allem die Moorwälder beeinträchtigen.

Die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen ist freigestellt. Eine weitergehende und stärkere Entwässerung des Gebietes ist dadurch jedoch nicht zulässig. Dies könnte zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Wiesenvögel weiterhin gefangen werden können.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig, lediglich die Neuanlage dieser bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, sie sollen Äsung für das Wild bereithalten, bieten dem Wild aber auch Deckung. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölz oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Bis zur Fertigstellung des o. g. Planes ist lediglich das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittulgasse sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer der Bever mit Bauschutt befestigt wird. Die Befestigung sollte nur mit naturnahem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist freigestellt, d. h. ca. 294 ha Grünland und ca. 10 ha Acker im geplanten Naturschutzgebiet können wie bisher genutzt werden. Die Ackerflächen sind in der Karte grau unterlegt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zum Wald. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der noch vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Begriff "Grünlandumbruch" umfasst die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Nabenerneuerung (siehe hierzu Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Der Umbruch von Grünland ist bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) zu unterlassen. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer zweiter und ein 1 m breiter Streifen entlang Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden und somit weniger Sandfracht in die Bever gelangt. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern

(vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet sind das folgende Gewässer: Bever, Fischgraben, Otter, Baaster Bach und Reither Bach. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1c) erforderliche Abstand von 2 bzw. 1 m eingehalten werden.

Zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG ist die Ausbringung von Gülle und Gärresten auf diesen Flächen nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall z. B. bei Nährstoffreichen Nasswiesen (GNR) möglich.

In der Unteren Beverniederung, vor allem im Mündungsbereich in die Oste, kommen zahlreiche Wiesenvögel wie z. B. Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel vor. Diese Vogelarten sind gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz als höchst prioritär für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft. Zum Schutz dieser Bodenbrüter sind während der Brut- und Aufzuchtzeit in dem in der Karte gepunktetem Bereich die maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie die Mahd in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres nicht zulässig. Anschließend ist die Mahd von innen nach außen durchzuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlenden Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegfund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z. B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt. Ansprechpartner ist die NABU Umweltpyramide (Huddelberg 14, 27432 Bremervörde, Tel.: 04761-71352).

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind die **nicht wendenden Bodenbearbeitung** (z.B. Flachfräsen bis max. 15 cm) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Diese sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen

Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. kein Niedermoorboden, keine grundwassernahen Standorte oder Überschwemmungsbereiche, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird. Zudem ist die Bever in einen Abstand von 2 m auszuzäunen. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung sind auch von dieser Regelung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen zulässig.

Das Bodenrelief darf nicht verändert (eingeebnet oder planiert) werden, um unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten, die unterschiedliche Bodenfeuchte und Nährstoffverhältnisse bedingen, mit ihrer Bedeutung für die Biodiversität zu erhalten.

Um den Eintrag von Nährstoffen in die Bever zu vermeiden, ist die Anlage von Mieten nicht zulässig. Generell gilt gemäß dem Gem. RdErl. des MU und ML v. 22-09.2015, dass die Anlage von Feldmieten in drainierten Bereichen sowie auf grundwassernahen Standorten nicht zulässig ist. Darüber hinaus fällt die Anlage von Futter- oder Dungmieten unter das allgemeine Verbot gem. § 3 Abs.1 Satz 1 der Verordnung, da diese die Grasnarbe zerstören und das Landschaftsbild beeinträchtigen würden.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 77 ha unterschiedlich eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 der Verordnung waagrecht und senkrecht schraffiert dargestellt. Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope wie z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen oder nährstoffreiche Nasswiese, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) erforderlich sind. Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich, so dass er hier analog zu verwenden ist. Er ist aber gleichzusetzen mit dem Begriff der Großvieheinheiten. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der

guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Bei den senkrecht schraffierten Flächen handelt es sich entweder um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" oder um feuchtes mesophiles Grünland (GMF), welches ab einer Größe von mehr als einem Hektar ein geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG ist, die sehr stickstoffempfindlich sind. Hier ist eine organische Düngung ausgeschlossen. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts unsicher und nicht kontrollierbar. Eine Düngung ist erst nach dem ersten Schnitt erlaubt. Da die zweite Mahd erst 10 – 12 Wochen später erfolgen soll, wird sich die Düngemenge entsprechend reduzieren, da ein zu hoher Aufwuchs für den Bewirtschafter problematisch werden kann. Zudem sind diese Flächen extensiv zu bewirtschaften, d. h. eine max. zweimalige Mahd pro Jahr ist erlaubt, wobei die erste Mahd erst ab dem 01. Juni eines jeden Jahres erfolgen darf. Die späte zweite Mahd dient dazu, dass die Pflanzen ausreichend Zeit zum Aussamen haben. Der ca. 2,5 m breite Randstreifen, der erst nach dem 31. Juli gemäht werden darf, dient dem Schutz der Insekten. Mesophiles Grünland hat eine besondere Bedeutung für Insekten. Ausnahmen können beispielsweise bei sehr schmalen Flächen erteilt werden, wenn dadurch die Bewirtschaftung der Fläche nicht mehr gewährleistet werden kann.

Für einen Teil der Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist ein Erschwernisausgleich derzeit bis zu 350 €/ha/Jahr möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG Beverniederung hinausgehen, können über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich um die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9130 "Waldmeister-Buchenwälder", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sowie die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", dessen Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Ziel ist gemäß der FFH-Richtlinie die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 31. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten vor allem in den Monaten August und September erforderlich bzw. geboten sein, Ausnahmen von dem Holzentnahmeverbot zuzulassen.

Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der

Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl⁵ herangezogen werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für die FFH-Lebensraumtypen, die sich in dem Erhaltungszustand A (sehr gut) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2. Für die anderen FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden. Für diese Einschränkungen wird Erschwernisausgleich vom Land Niedersachsen gezahlt. Die Auflagen entsprechen der Erschwernisausgleichsverordnung.

Da ein Entwicklungsziel die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6), wird die Erstaufforstung auf den in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen freigestellt.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotopie gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

⁵ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Die Bever wird überwiegend dem FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" zugeordnet. Zwischen Bevern und der Einmündung in die Oste befindet sie sich in einem guten Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen sind u. a. die bis an die Ufer heranreichenden Wiesen und Weiden. Daher wäre ein breiterer Randstreifen entlang des Ufers der Bever ohne landwirtschaftliche Nutzung zu etablieren. Über die Verordnung wird bereits ein 2 m breiter Randstreifen gefordert, wünschenswert ist aber ein breiterer Randstreifen von ca. 10 m. Im Oberlauf ist die Bever nur noch in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand bzw. als Entwicklungsfläche kartiert, z. T. ist sie gar nicht mehr als FFH-Lebensraumtyp eingestuft worden. Die Gründe hierfür sind u. a. fehlende Wasservegetation, z. T. fehlende Ufergehölze, steiles Profil, Begradigungen des Gewässerverlaufs und/oder hohe Sandfrachten. Auch der Oberlauf der Bever soll in einen guten und naturnahen Zustand mit Mäandrierung, Beschattung durch einen Weichholzaue-Uferstreifen und Abschnitten mit natürlicher Fließgewässerdynamik entwickelt werden.

Mehrere kleine nährstoffreiche Stillgewässer, die zum FFH-Lebensraumtyp 3150 "Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften" gehören, befinden sich aufgrund der Angelnutzung und starken Verbuschung der Ufer in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Es sollte verhindert werden, dass das Ufer vollständig verbuscht, ggf. sind gestalterische Maßnahmen an den Gewässern sinnvoll. Eine gelegentliche Mahd im Umfeld wäre ebenso förderlich. Anregung der Naturschutzverbände: Für jedes Stillgewässer soll ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept über eine naturverträgliche Angelnutzung sowie Pflege und Entwicklung festgesetzt werden. Im Zuge der Erfassung soll der Fischbestand ermittelt und sollen heimische und seltene Arten, insbesondere Kleinfische wie Bitterling und Schlammpeitzger gefördert werden. Einem Verbuschen und Verschlammten der Gewässer soll entgegen gewirkt und Strukturen im und am Gewässer sollen gefördert werden. Die Entwicklung der Gewässer soll in einem Fünf-Jahres-Turnus überprüft und an das entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus soll die Anlage naturnaher Stillgewässer mit einem auentypischen Arteninventar gefördert werden.

Eine ca. 550 m² große Fläche wurde dem FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" zugeordnet und befindet sich aufgrund der starken Verbuschung im mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Pflegemaßnahmen sind Entkusselung und Handmahd mit der Sense.

Die "Feuchten Hochstaudenfluren" (FFH-Lebensraumtyp 6430), die vor allem direkt an der Bever oder an deren Nebengewässern stehen, werden hinsichtlich ihrer Wuchsfäche durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Daher sollte der durch die Verordnung vorgegebene Uferrandstreifen von 2 m über freiwillige Maßnahmen, Flächenkauf etc. erweitert werden.

Auf einzelnen Flächen im Gebiet kommt der FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" vor. Entweder entwickeln sich diese Flächen aufgrund starker Düngung und Narbenerneuerung oder flächiger Übersaat mit Weidelgras in Intensivgrünland. Oder aufgrund von Nutzungsaufgabe haben sie sich je nach Standort in Nährstoffreiche Nasswiesen (§ 30 Biotope) oder Brachflächen entwickelt. Schutzmaßnahmen insbesondere bzgl. der Nutzung werden bereits in der Verordnung geregelt.

Dem FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" werden verschiedene Biototypen zugeordnet. So gibt es vereinzelte kleinflächige Wollgras-Torfmoosrasen und Glockenheide-Moordegenerationsstadien in dem Gebiet, die sich in Moorbirkenwald oder Birken-Bruchwald befinden und vor allem durch Entwässerung, Verbuschung sowie Eutrophierung beeinträchtigt werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind gelegentliche Entkusselung sowie Vernässung. Ein ca. 2,3 ha basen- und nährstoffarmer Sumpf liegt in einer Grünlandfläche, die beweidet wird. Der mittlere-schlechte Erhaltungszustand wird u. a. durch eine zu intensive Beweidung und damit einhergehende Trittschäden durch die Weidetiere, Anlage von Gewässern, unsachgemäße Pflege sowie Entwässerung verursacht. Als Pflege- und Schutzmaßnahme sollte eine angepasste extensive Beweidung vertraglich gesichert werden.

Der FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" wurde für zwei Waldbereiche kartiert. Der eine Bestand ist ein mesophiler Buchenwald von ca. 0,2 ha Größe und befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Bei dem anderen Bestand handelt es sich um einen bodensauren Buchenwald, der ca. 0,5 ha groß und ebenfalls in einem guten Zustand ist. Beeinträchtigt werden beide Bestände durch Entwässerung. Dies sollte im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen geändert werden.

Ein ca. 0,3 ha kleiner mesophiler Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9130 "Waldmeister-Buchenwälder") befindet sich im guten Erhaltungszustand. Schutzmaßnahmen bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung wie z. B. Erhaltung von Alt- und Totholz werden bereits über die Verordnung festgelegt. Eine weitere Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahme sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" kommt nur kleinflächig im Gebiet vor, meistens ist er mit dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 vergesellschaftet und in einem mittleren-schlechten Zustand. Häufige Beeinträchtigungen sind die landwirtschaftliche Nutzung bis an den Waldrand heran sowie Entwässerung. Eine Ausnahme davon stellen drei Bereiche am Reither Bach dar, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden. Dort sollten Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts durchgeführt werden, da infolge der starken Entwässerung sich die

Bestände in einem Übergangsstadium zwischen Erlen-Eschen-Auwald und Eichen-Hainbuchenwald befinden und somit als Nebencode diesen FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden.

Die "Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" (FFH-Lebensraumtyp 9190) befinden sich in einem guten bis mittleren-schlechten Zustand. Durch Nährstoffeinträge von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Entwässerung treten vielerorts Stör- oder Eutrophierungszeiger, insbesondere Brom- oder Himbeere, auf. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind ggf. die Einrichtung eines extensiv genutzten Pufferstreifen und Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.1: Schutzbestimmungen und 6.2: Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Die Erlen-Bruchwälder sowie Erlen-Eschen-Auwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide") befinden sich überwiegend in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Beeinträchtigt werden sie z. T. durch die bestehenden Entwässerungsgräben. Schutzmaßnahmen werden bereits durch Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen. Darüber hinaus ist es für die Erhaltung und Entwicklung dieses FFH-Lebensraumtyps wichtig, dass die Entwässerung eingestellt wird.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ziele dienen dem Schutz des FFH-Gebietes, aber entsprechen auch gleichzeitig den Zielen der WRRL. Die daraus abgeleiteten Schutzbestimmungen und Freistellungen tragen ebenfalls zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Bever bei. Synergieeffekte der FFH-Richtlinie und der WWRL werden bei der Managementplanung berücksichtigt.

Weitere Anregungen der Naturschutzverbände:

Um die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Vielfalt der Pflanzenzusammensetzung) sicherzustellen, sollte ein besonderes Grünlandmanagement erarbeitet werden.

Der Zustand von Waldverjüngung und der übrigen Bodenvegetation sollte anhand von Weisergattern im Rahmen eines Monitorings überwacht werden.

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Beverniederung"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

orange = neue Einwendungen

weiß = an alter Stellungnahme festgehalten

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	<i>Bewertung</i>
NSG		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch einer Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit der Beverniederung, beabsichtigt der Landkreis die Ausweisung eines NSG. Die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung der geplanten Schutzgebietsverordnung ausschließlich in einem NSG umsetzen. Ein Großteil der ausgewiesenen NSG-Fläche entspricht aber bereits der FFH-Gebietsausweisung. Somit ist die Bewirtschaftung bereits den ökologischen Erfordernissen entsprechend. Aufgrund dessen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) für die Anforderungen seitens der EU ausreichend. Eine weitere Unterschutzstellung ist ausschließlich bei Biotopen gem. §30 BNatSchG nachvollziehbar. Die Ausweisung als NSG in dem Verordnungsentwurf aus der ersten Beteiligung 2015 wird als Kompromiss mit dementsprechend ausreichenden Freistellungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft gesehen. Diese Möglichkeiten ergeben sich jetzt nicht mehr. Aufgrund dessen wird die Ausweisung als NSG abgelehnt.</p>	<p><i>Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 sowie § 4 Abs. 7). Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders beachtet werden. Die o. g. Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können somit in einem LSG nicht festgesetzt werden. Zudem wird der Erschwernisausgleich für diese Einschränkungen nur in einem NSG gezahlt. Hinzu kommt das erforderliche Betretungsverbot für das gesamte Gebiet zum Schutz der vorkommenden, störungsempfindlichen und z. T. streng geschützten (FFH-)Arten, welches nur in NSG gem. § 16 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG vorgesehen ist. LSG werden u. a. aufgrund ihrer Erholungsfunktion gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgewiesen. In diesen kann selbst in Teilbereichen das Betreten nicht untersagt werden. Somit ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung der Beverniederung als NSG geboten.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Die weit über den ersten Entwurf der Verordnung hinausgehenden Auflagen ergeben für die ansässigen Landwirte eine erhebliche Betroffenheit. Das Dauergrünland (DGL) wird aufgrund weitreichender Bewirtschaftungseinschränkungen, welche weit über den zu gewährleistenden Schutzzweck seitens der Anforderungen der EU hinausgehen, für die landwirtschaftlichen Betriebe mittelfristig wertlos. Die Landwirte sind dadurch gezwungen diese Flächen für die intensive Milchviehhaltung aufzugeben. Der Mehrbedarf der Flächen zur Sicherung der Grundfuttergewinnung müsste über zusätzliche (Pacht-) Flächen generiert werden. Die vorhandene Flächenknappheit, hohe Pachtpreise, zusätzliche Wegestrecken, zusätzliche anfallende Aufwendungen (z.B. Maschinen-, Arbeitskosten) lassen für den Landwirt aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Suche nach Ersatzflächen unrentabel werden. Die negative Ökobilanz sei in diesem Zusammenhang als weiteres</p> <p>Die Größenordnung der eingeschränkten Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung werden sich in dieser Region auch auf den Strukturwandel auswirken, da viele Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich von der Landwirtschaft abhängen. Zur Berücksichtigung der Belange in der Landwirtschaft halten wir es daher für zwingend erforderlich, die Auflagen für die landwirtschaftlichen Flächen zu überarbeiten, um sie an die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Betriebe anzupassen.</p>	<p><i>Der Einwendung, dass die weit über den ersten Entwurf der Verordnung hinausgehenden Auflagen eine erhebliche Betroffenheit für die ansässigen Landwirte ergeben, wird zugestimmt. Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. In den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Bereichen dürfen Pflanzenschutzmittel jedoch nur kleinflächig eingesetzt werden. Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf geändert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Durch die Ausweisung des NSG besteht die Möglichkeit eines monetären Ausgleichs durch eine Bemessung des Erschwernisausgleiches (EA) anhand einer Punktwerttabelle. Diese liegt derzeit noch nicht vor, somit ist eine Berechnung für den Landwirt noch gar nicht möglich. Des Weiteren ist die Auszahlung des EA derzeit nur bis Ende 2017 geregelt. Die Zukunft und auch die Ausgestaltungen sind noch offen. Des Weiteren sind die Auszahlungen jährlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und somit nicht absolut für den Landwirt kalkulierbar. Der EA ist in seinen Annahmen zudem mit der modernen Landwirtschaft und Bewirtschaftung schwer vereinbar. Insgesamt ist der EA für den Landwirt mit den genannten Unwägbarkeiten sehr schwer nachzuvollziehen.	<i>Der Landwirtschaftskammer wird die Tabelle zum EA nach Abschluss des Naturschutzgebietsverfahrens vom Landkreis übermittelt. Es handelt sich bei der Punktwerttabelle, die an die Landwirtschaftskammer geschickt wird, um die Standardpunktwerttabelle des EA, in der lediglich die per Verordnung festgelegten Einschränkungen aufgeführt sind. Eine Beratung zum EA für die Landwirte bietet zum Beispiel die Landwirtschaftskammer an. Die Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland ist bis zum 31.12.2017 gültig. Es wird davon ausgegangen, dass EA auch über 2017 hinaus gewährt werden wird. Die Verordnung wird jedoch vom Land Niedersachsen erlassen, sodass der Landkreis dazu keine Aussagen treffen kann.</i>
Aktion Fischotterschutz	Insgesamt macht die im Entwurf vorliegende Verordnung einen sehr "weichen Eindruck", was sich negativ auf eine wirklich nachhaltige Sicherung und positive Entwicklung dieses FFH-Gebietes auswirken wird. Wünschenswert wäre zum Beispiel ein begleitender Vertragsnaturschutz, um über den Minimalschutz hinaus positive Akzente zu setzen. Auf Freiwilligkeit zu setzen (z. B. bei den Gewässerrandstreifen) halten wir angesichts der wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft für utopisch.	<i>Die zur nachhaltigen Sicherung und positiven Entwicklung angemessenen, erforderlichen und geeigneten Einschränkungen der Nutzung der Flächen im NSG werden durch die Verordnung festgelegt. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden als nicht mehr angemessen angesehen, so dass bei deren Durchsetzung durch eine Verordnung Entschädigungsansprüche entstehen würden. In § 2 Abs. 5 wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Erhaltungsziele durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden können. Über Vertragsnaturschutz oder Kompensationsmaßnahmen kann eine Extensivierung von einzelnen Flächen angestrebt werden, sie kann aber nicht verbindlich durch eine Verordnung festgesetzt werden. Die als freiwillige Maßnahme genannten Gewässerrandstreifen werden dabei bereits in der Verordnung (§ 4 Abs. 6 Nr. 1c) verbindlich festgesetzt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Abgrenzung		
Aktion Fischotterschutz	Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht nachvollziehbar, warum nicht alle Flächen des FFH-Gebietes in das geplante NSG aufgenommen wurden. Selbst bei einer derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können diese Flächen mindestens als Pufferzonen dienen. Außerdem wäre damit die Möglichkeit einer den Schutzziele entsprechenden Weiterentwicklung langfristig gesichert.	<i>Die Abgrenzung der FFH-Gebiete wurde in einem Maßstab von 1 : 50.000 vorgenommen und ist daher sehr ungenau. Um eine eindeutige, vor Ort erkennbare Grenze zu ziehen, wurden kleinere, intensiv genutzte Flächen nicht mit in das NSG aufgenommen. Flächen, die nicht im FFH-Gebiet liegen, bei denen es aber naturschutzfachlich als notwendig angesehen wurde, wurden indes mit in die Schutzgebietskulisse aufgenommen.</i>
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	Vor dem Hintergrund der Situation der Landwirtschaft im Landkreis (Flächenknappheit durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen und hoher Pachtpreise durch Bioenergieproduktion) wird angeregt, dass landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen außerhalb des FFH-Gebietes möglichst auf die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung geprüft werden. Ebenso wird vorgeschlagen, Arrondierungs- und Pufferflächen, die z. B. aufgrund des Flächenzuschnitts mit in das Gebiet einfließen sollen, bzgl. der Notwendigkeit eines Schutzes zu prüfen. Nicht in unmittelbarer Nähe eines FFH-Lebensraumtyps liegende Grünlandflächen sollten aus der Verordnung genommen und nach Möglichkeit lediglich die benötigten Pufferflächen mit erkenntlich bzw. nachvollziehbarem Grenzverlauf ausgewiesen werden.	<i>Bei der Abgrenzung wurden diese Aspekte berücksichtigt.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die intensiv bewirtschafteten Flächen, welche in der FFH-Gebietskulisse und im geplanten NSG liegen, sollten aus dem letztgenannten herausgenommen werden, da sie keine Beeinträchtigung darstellen. Hier sind große Areale an Intensivgrünland und die ca. 10 ha Acker zu nennen.	<i>Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die über die FFH-Gebietskulisse hinausgehende mögliche Gebietskulisse für das NSG aufgrund unklarer Abgrenzungsmöglichkeiten vor Ort ist nicht nachvollziehbar. Anstatt zusätzliche Flächen mit in die mögliche NSG-Ausweisung aufzunehmen, ist eine Grenzsetzung entsprechend der FFH-Gebietskulisse angebracht. Durch Markierungen mit z. B. Eichenpfählen wäre eine sichtbare Grenzziehung möglich.</p>	<p><i>In einigen Bereichen wurde bereits aufgrund eingegangener Stellungnahmen die Abgrenzung angepasst. Die Markierung einer NSG-Grenze mit Eichenpfählen auf einem Intensivgrünland, das auf beiden Seiten der Pfähle gleich genutzt werden kann, ist nicht sinnvoll. Bei der Bewirtschaftung könnten diese Pfähle hinderlich sein oder gar überfahren werden. Eine Alternative wäre die Pflanzung von Hochstämmen mit Einzelschutz auf den entsprechenden Flurstücksgrenzen, wie es in einem Fall nun auch vorgesehen ist.</i></p>
Stadt Bremervörde	<p>Es wird lediglich um eine redaktionelle Änderung im Bereich des städtischen Wegeflurstücks 209/2 der Flur 1 in der Gemarkung Plönjeshausen in der Teilkarte 3 gebeten. Der Verlauf des Weges hat sich aufgrund der Nutzung der Fläche verschoben. Es wird darum gebeten, den ursprünglichen Verlauf des Weges darzustellen. Erfahrungsgemäß kann es bei ackerbaulich genutzten Flächen leicht zu Verschiebungen solcher Wegeverbindungen kommen. Insbesondere bei einer Veräußerung der privaten Ackerfläche würde die Stadt darauf hinwirken, dass der Weg wieder im Bereich des Wegeflurstücks verläuft.</p>	<p><i>Der Wegeverlauf wird in der Schutzgebietskarte geändert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Carsten Tamke, Marc Benninghoff	<p>Gegen die Rechtmäßigkeit einer Unterschutzstellung ihrer Flächen bestehen bereits dem Grund nach Bedenken. Die Unterschutzstellung von Flächen, das gilt auch dann, wenn sie Bestandteil eines FFH-Gebietes sind, setzt nach § 22 BNatSchG u.a. voraus, dass die Flächen schutzwürdig sind. Nur dann ist die Unterschutzstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 BNatSchG "erforderlich". Dabei ist § 22 BNatSchG vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um eine Konkretisierung der sogenannten Sozialpflichtigkeit des Eigentums handelt, die in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG geregelt ist. Für die Definition der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff der "Situationsgebundenheit des Eigentums" geprägt, das Eigentum des jeweiligen Eigentümers ist in dem Maße sozialpflichtig, wie es sich aus der Situationsgebundenheit seines Eigentums ergibt. Vor diesem Hintergrund müssen auch Bestimmungen gelesen werden, die die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisieren. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird verfehlt, wenn Vorschriften, die diese Sozialpflichtigkeit ausgestalten, derart konturlos interpretiert werden, dass man damit wahllos auf jede beliebige Fläche in Deutschland zugreifen könnte. Vor diesem Hintergrund ist § 22 BNatSchG auszulegen. Demnach können die drei Begriffe "Pflegen, Entwickeln, Wiederherstellen" nicht so ausgelegt werden, dass man aus dem Begriff "Wiederherstellen" ableitet, dass die Unterschutzstellung einer Fläche allein dadurch gerechtfertigt</p>	<p><i>Alle Flächen, die im FFH-Gebiet liegen, sind schutzwürdig. Dazu gehören unter anderem die Flächen von Herrn Tamke und Herrn Benninghoff. Ein Teil der Fläche von Herrn Benninghoff ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop und damit bereits unmittelbar geschützt. Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Grundlage für die Ausweisung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet ist nicht der § 22 BNatSchG, sondern der § 32 BNatSchG. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist. Des Weiteren sind zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>werden kann, dass man Flächen, die sich in einer intensiven wirtschaftlichen Nutzung befinden, dem Eigentümer entzieht und sie wieder zurückentwickelt, denn das könnte man tatsächlich auf jeder Fläche in Deutschland machen. Der hoheitliche Zugriff auf eine Fläche, um darauf Naturschutzmaßnahmen zu verwirklichen, ist deswegen nur zulässig, wenn die Fläche noch einen natürlichen Charakter aufweist, der teilweise erhalten, teilweise gepflegt und auch teilweise wiederhergestellt werden soll, aber nicht dann, wenn der natürliche Charakter nicht mehr vorhanden ist und erst gleichsam "von vorne" wieder aufgebaut werden soll. Für solche Konzepte steht das Instrument des Vertragsnaturschutzes zur Verfügung. Welche Schutzzwecke die Schutzgebietsverordnung tatsächlich verfolgt, ist in § 2 geregelt, wobei insbesondere auf die Erhaltungsziele in § 2 Abs. 4 verwiesen wird. Von den dort genannten Lebensraumtypen und Arten, die hier geschützt werden sollen, finden sich keine auf den Flächen von Herrn Tamke.</p>	<p><i>Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Da Grünland in Deutschland und speziell in Niedersachsen von einem starken Rückgang betroffen ist, sind zusammenhängende Grünlandkomplexe und Grünland in Niederungen grundsätzlich ebenfalls schutzwürdig. Ein Mosaik aus verschiedenen Nutzungsintensitäten ist für den Erhalt der Biodiversität von besonderer Bedeutung, weshalb auch intensiv genutzte Grünlandflächen in das Schutzgebiet integriert werden. Außerdem kommen in dem betroffenen Bereich (markiert durch Punkte) bedrohte Wiesenvögel, wie zum Beispiel der Kiebitz und der Große Brachvogel, vor, so dass unabhängig von der Nutzungsintensität eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit besteht. Nutzungseinschränkungen zum Erhalt der Populationen sind daher unabdingbar. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlende Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegefund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z.B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt.</i></p>
Christine Willen	<p>Die Grenze des NSG verläuft unweit des Wohnhauses. Die Grenzziehung ist nicht nachzuvollziehen, da die Grenze des FFH-Gebietes nur ca. die Hälfte des als geplantes NSG ausgewiesenen Flurstückes umfasst. Es wird um die Grenzziehung gemäß FFH-Gebietskulisse gebeten.</p>	<p><i>Die Grenze des FFH-Gebietes wurde in einem Maßstab von 1 : 50.000 gezogen und ist somit ungenau. Die Grenze des NSG muss vor Ort erkennbar sein. Eine Änderung wie vorgeschlagen (mitten über das Grünland) kann somit nicht erfolgen. Im ersten Beteiligungsverfahren hatte sich Frau Willen nicht geäußert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Klaus Schnakenberg	<p>Aus Sicht von Herrn Schnakenberg ist die Grenze des gepunkteten Bereichs nicht ausreichend genug geprüft worden. Das Flurstück 10/3 der Flur 1 in der Gemarkung Minstedt wird von Herrn Schnakenberg intensiv bewirtschaftet und ist in einem sehr guten Zustand. Fällt seine Fläche in den gepunkteten Bereich, wäre das eine extreme Abwertung der Fläche, da dieser Bereich mit erhöhten Auflagen (späte Mahd) belegt ist.</p>	<p><i>Diese Auflage dient dem Schutz von Kiebitz und Großem Brachvogel, die in dem Bereich vorkommen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlenden Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegefund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z. B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt.</i></p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL)	<p>Teile der in den Teilkarten 1 und 2 dargestellten zukünftigen Schutzflächen liegen im Gebiet der Unternehmensflurbereinigung "Minstedt". Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung eines Schutzgebietes keine Bedenken. Allerdings sind aus Sicht des ArL zwei Teilbereiche problematisch, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Landwirte bereits durch den Bau der Kreisstraße viele Bewirtschaftungsflächen verloren haben, sie nun mit Nutzungseinschränkungen konfrontiert werden und zu erwarten ist, dass auch an der Oste früher oder später ein Schutzgebiet ausgewiesen wird.</p> <p>Zum einen handelt es sich auf der Teilkarte 1 um den mit einer gepunkteten Linie umfassten Teilbereich. Hier sind unmittelbar an der Kreisstraße angrenzende Grünlandbereiche, die von Minstedter Landwirten als notwendige Futterflächen bewirtschaftet und als Nachweisfläche für den vorhandenen Tierbestand benötigt werden. Diese Teilbereiche dauerhaft mehr oder weniger aus der Bewirtschaftung zu verlieren, stellt für die Betriebe ein Erschwernis dar, welches aufgrund der Lage zwischen Oste und Bever auch nicht durch Ersatzflächen kompensiert werden kann. Dies erschwert die nach dem Bau der Ortsumgehung notwendige Neuzuteilung erheblich.</p>	<p><i>Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Der mit Punkten umrandete Bereich dient dem Schutz von Wiesenvögeln. Siehe auch vorherige Bewertung. Für bestimmte Nutzungseinschränkungen wird zudem Erschwernisausgleich gezahlt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Flurstück 1/2 der Flur 4 in der Gemarkung Minstedt mit einbezogen wurde. Dies grenzt zwar unmittelbar an einer Ausgleichsmaßnahme des Landkreises an, ist aber ansonsten intensiv bewirtschaftetes Grünland. Dies ist umso problematischer, da der bewirtschaftende Eigentümer bereits erheblich von der Ortsumgehung betroffen ist.	<i>Nach Prüfung des Sachverhaltes wird die Fläche aus der Naturschutzgebietskulisse entfernt. Die Fläche befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes.</i>
Allgemeines		
AG der Naturschutzverbände	Die AG ist verwundert darüber, dass bei wichtigen Passagen (z. B. § 4 Freistellungen) von der Musterverordnung für Naturschutzgebiete zur Sicherung von Natura2000-Gebieten des NLWKN abgewichen wird. Es wird bezweifelt, dass der vorliegende Verordnungsentwurf eine EU-Konformität gewährleistet, woraus sich rechtliche Konsequenzen für den Landkreis ergeben könnten.	<i>Die Musterverordnung vom NLWKN ist eine Arbeitshilfe, die den Landkreisen als Leitfaden dienen kann, aber nicht zwingend 1:1 umzusetzen ist. Es ist auch keine Grundschutz-Verordnung, deren Inhalte für eine EU-konforme NSG-Verordnung zu übernehmen sind. Die Musterverordnung verweist vor allem im § 4 "Freistellungen" auf die Ergebnisse der NLT-Unterarbeitskreise Grünland und Gewässer. In dem Unterarbeitskreis Grünland wurden die erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Grünlandes erarbeitet. Dort sind zunächst Auflagen aufgezählt, die für alle Grünland-FFH-Lebensraumtypen Regelungen enthalten, die aber nicht für das gesamte Grünland (Intensivgründland) in einem FFH-Gebiet aufgenommen werden müssen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
		<p><i>Nach dem Schreiben der EU-Kommission zum EU-Pilotverfahren vom Februar 2014 ist für die Sicherung entscheidend, dass die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet erklärt worden ist, die wertgebenden FFH-LRT und Arten in der Verordnung genannt werden, die Anforderungen des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG erfüllt sind (Verordnungskarten veröffentlicht, Beschreibung des Gebietes in der Verordnung etc.), die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden FFH-LRT und Arten im Schutzzweck genannt werden, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Schutzbestimmungen festgelegt sind, das Verzeichnis gem. § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG geführt wird etc. Diese Vorgaben werden durch die geplante NSG-Verordnung alle erfüllt, somit ist diese EU-konform.</i></p>
	<p>Der Verordnungstext ist nicht dazu geeignet, das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans des Landkreises zu erfüllen. Insbesondere das schutzgutbezogene Ziel der Förderung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Feucht- und Nassgrünlandstandorten wird nicht ausreichend beachtet. Bei einer NSG-Größe von 668 ha sollen ca. 310 ha Grünland und ca. 10 ha Acker wie bisher genutzt werden. In der Begründung heißt es hierzu, dass die Bewirtschaftung der intensiv genutzten Grünlandflächen freigestellt wird. Somit bliebe die Hälfte der Fläche des NSG, wovon sich erhebliche Teile im regelmäßigen Überschwemmungsbereich der Bever befinden, ohne wesentliche Schutzvorgabe und das Ziel der Unterschutzstellung würde deutlich verfehlt.</p>	<p><i>Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans gibt es allgemeine Zielaussagen zu den einzelnen Schutzgütern, die nur grob räumlich dargestellt sind und keine Verbindlichkeit haben. In der Verordnung findet sich dieses Ziel in § 2 Abs. 2 Nr. 6 wieder. Diese Zielformulierung bedeutet, dass bestehende artenreiche Grünlandflächen durch ggf. erforderliche Nutzungsaufgaben erhalten werden sollen. Es bedeutet aber nicht, dass intensiv genutztes artenarmes Grünland in artenreiches Grünland umzuwandeln ist. Eine Extensivierung von einzelnen Flächen kann über Vertragsnaturschutz angestrebt, aber nicht verbindlich durch eine Verordnung festgesetzt werden.</i></p>
	<p>Um die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Vielfalt der Pflanzenzusammensetzung) sicherzustellen, wird ein besonderer Grünlandmanagementplan für unbedingt erforderlich gehalten.</p>	<p><i>Nach der abgeschlossenen Sicherung des FFH-Gebietes wird ein Managementplan erarbeitet, der auch das Grünlandmanagement enthalten wird. Diese Anregung wird in die Begründung in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" übernommen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Breite des Gewässerrandstreifens wird für nicht geeignet gehalten, die Ziele einer langfristig naturnahen Gewässerentwicklung sicherzustellen. Wenn man das typspezifische Leitbild für die Bever zugrunde legt, zeigt die Bever einen stark mäandrierenden Gewässerverlauf auf, der einen entsprechenden Entwicklungsraum braucht. Die vorgesehene Breite fällt jedoch deutlich hinter die grundsätzlichen Forderungen des UBA und die Überlegungen des Nds. ML zurück, die einen deutlich breiteren gesetzlichen Randstreifen bzw. stärkere Nutzungseinschränkungen im Randstreifen fordern und planen. Inzwischen sind methodische Ansätze zur Ermittlung des gewässerspezifischen Raumbedarfs der Fließgewässerentwicklung etabliert worden. Die Verordnung ignoriert diese naturschutzfachlichen Überlegungen jedoch komplett.</p> <p>Selbst der Bauernverband Schleswig-Holstein gibt in Broschüren Empfehlungen für deutlich breitere Gewässerrandstreifen (vgl. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein "Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen" 2014).</p>	<p><i>Ein 2 m breiter Schutzstreifen wird zunächst noch als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Bever als FFH-Lebensraumtyp 3260 sowie als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Auch in der erwähnten Broschüre werden auf den Seiten 18 und 19 die o. g. Umsetzungsmöglichkeiten für die Schaffung von breiteren Gewässerrandstreifen aufgeführt. Die Anregung wird aber in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" der Begründung übernommen.</i></p>
	<p>Das Thema Wasserrahmenrichtlinie wird in den Überlegungen zur Schutzgebietsausweisung komplett ausgeklammert, obwohl eines der maßgeblichen Entwicklungsziele die naturnahe Entwicklung des Gewässers sein sollte. Daran gekoppelt ist nach WRRL und WHG die Sicherung und Entwicklung der biologischen Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Struktur etc.) zum guten ökologischen Zustand. Durchgehend zeigt der Verordnungsentwurf die völlig eingeschränkte Anhang-II-Artenschutzsichtweise. Alle anderen naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Überlegungen dazu werden leider ausgeklammert.</p>	<p><i>Die Ausweisung als NSG erfolgt im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete. Hierbei geht es vorrangig um die FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ziele dienen dem Schutz des FFH-Gebietes, aber entsprechen auch gleichzeitig den Zielen der WRRL. Die daraus abgeleiteten Schutzbestimmungen und Freistellungen tragen ebenfalls zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Bever bei. Synergieeffekte der FFH-Richtlinie und der WWRL werden bei der Managementplanung berücksichtigt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die Bever unterliegt derzeit dem Eigentum der Anlieger. Erfahrungsgemäß werden freiwillige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Fischartenschutzes von den Anliegern kaum bis gar nicht durchgeführt. Darüber hinaus ist weder die Berechtigung zur Angelnutzung noch die Verantwortung der Pflegemaßnahmen vertraglich geregelt. Eine hier leider vielfach praktizierte Schwarzangelei durch nicht organisierte Angler führt zu negativen Auswirkungen u. a. in Bezug auf den Fischartenbestand und die Ufervegetation. Im Sinne des Naturschutzes sollte daher eine Verpachtung der Bever an einen anerkannten Angelverein vorgenommen werden.</p>	<p><i>Der Landkreis würde eine Verpachtung an einen Angelverein sehr begrüßen. Dies kann aber nicht über eine Verordnung geregelt werden.</i></p>
	<p>Ferner ist aufgefallen, dass während der FFH-Basiserfassung im Bereich der unteren Bever im Jahr 2003 generell keine Flutrasen erfasst wurden. Die Biotoptypenkartierung ist vermutlich nur unzureichend erfolgt. Diese Flutrasen sind jedoch in nicht unerheblichen Flächenanteilen im Überschwemmungsbereich der Bever vorhanden und stellen in Auen als naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche von fließenden Binnengewässern gesetzlich geschützte Biotope dar. Sie fallen somit unter die Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Es wird für unabdingbar gehalten, die Abgrenzungen dieser Flächen festzustellen sowie sie in den Schutzzweck und in die Karten aufzunehmen.</p>	<p><i>Die Ergebnisse der Basiserfassung sowie die Kartiererergebnisse von Sabine Meyer von 2012 wurden 2014 vor Ort überprüft. Die dabei festgestellten u. a. gesetzlich geschützten Biotope wurden kartiert und die Eigentümer benachrichtigt. 2003 wurden Flutrasen kartiert, allerdings nicht westlich der Bahnlinie. 2014 wurden ebenfalls Flutrasen kartiert, auch in der unteren Bevorniederung. Diese Flächen wurden mit den Nutzungsaufgaben gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 versehen. Sofern festgestellt wurde, dass 2003 kartierte Biotope nicht mehr vorhanden waren, wurden die Eigentümer angeschrieben. Nach einem Ortstermin wurden die Eigentümer verpflichtet, die Biotope wiederherzustellen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>In der mitveröffentlichten kartografischen Darstellung umfasst die Legende nicht alle dargestellten Signaturen. Insbesondere Brach- und Gehölzbiotope sind in der zu Grunde gelegten TK eingefärbt, jedoch nicht erläutert. Es sollte zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eine gute, möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo zur Verfügung stehen, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und die Abarbeitung der Zielvorgaben kontrollierbar zu machen. Diese Darstellungen gehören aus naturschutzfachlicher Sicht in die Verordnung. Insbesondere gesetzlich geschützte Biotopflächen und FFH-LRT sollten den Karten zu entnehmen sein.</p>	<p><i>Die hellgraue Markierung stammt von der Hintergrundkarte (AK 5), es ist keine Kennzeichnung der Naturschutzbehörde und somit erscheint sie auch nicht in der Legende. Es liegen sämtliche Kartiererergebnisse der gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen etc. vor, um z. B. mögliche Verstöße feststellen zu können. Um eine Lesbarkeit der Karten zu gewährleisten, können nicht alle Informationen in die Verordnungskarten übernommen werden.</i></p>
	<p>Ebenfalls sind in der Verordnung die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten sowie ihre Habitate kartografisch darzustellen.</p>	<p><i>Es handelt sich bei der Bevorniederung nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet, sondern um ein FFH-Gebiet. Daher werden nur die relevanten FFH-Lebensraumtypen und Arten in der Verordnung genannt.</i></p>
	<p>Das Thema Stillgewässer ist in der Verordnung nur defizitär behandelt. Die Definition von konkreten Entwicklungszielen und die Neuanlage von auenangebundenen Kleingewässern, insbesondere bei Hochwasser angeschlossene Altgewässer und Altarme, werden in der Verordnung nicht behandelt. Es wird eine Implementierung von relevanten, zum Teil "höchst prioritären" Arten der Nds. Artenschutzstrategie wie z. B. Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche für unbedingt notwendig gehalten. Ferner müssen in der Verordnung unbedingt weitere Arten und Ziele genannt werden. Dazu gibt die Musterverordnung des NLWKN die ausdrückliche Empfehlung, ggf. auch andere Arten mit in den Schutzkanon einzubeziehen.</p>	<p><i>In § 2 Abs. 2 Nr. 12 wird die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen eutrophen Stillgewässern genannt. Die Neuanlage sowie der Anschluss von Altgewässern kann lediglich über den Managementplan erarbeitet und anschließend auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Bzgl. der Arten im Schutzzweck wurden bereits im April 2015 das NLWKN und das LAVES zum geplanten NSG beteiligt. Die vorgebrachten Anmerkungen wurden in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingearbeitet. Bei den Fischarten wurden nur die Arten genannt, die nachweislich im Gebiet vorkommen bzw. potentiell vorkommen könnten. Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche wurden hierbei nicht aufgezählt. In der Musterverordnung steht lediglich bei den FFH-Lebensraumtypen, dass dort noch die vorkommenden charakteristischen Arten ergänzt werden können, wenn diese besonders selten sind. Andere weitere Arten sollten im allgemeinen Schutzzweck nur genannt werden, wenn sie im Schutzgebiet ein bedeutsames Vorkommen oder einen bedeutenden Teillebensraum haben. Dies wird für Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche nicht gesehen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>Die Aufstellung von Managementplänen wird aufgrund der vorgenannten Anmerkungen für unbedingt notwendig gehalten. Die Pläne sollten zeitnah, spätestens jedoch bis zum Jahr 2018 aufgestellt werden.</p>	<p><i>In der Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Umweltministerium und Nds. Landkreistag vom 31.07.2014 wurde sich darauf geeinigt, dass bis 2020 die Maßnahmenplanung abgeschlossen sein soll. Für das FFH-Gebiet 030 "Oste mit Nebenbächen" wurde ein Förderantrag eingereicht. Die Bewilligung wurde mittlerweile erteilt. Der Managementplan soll durch ein Planungsbüro erarbeitet werden. Zurzeit findet die Vergabe statt.</i></p>
	<p>Darüber hinaus wird eine Überarbeitung des Textes auf Basis der Musterverordnung vorgeschlagen. Als positives Beispiel für nachvollziehbare und übersichtliche Regelungen werden die Sammelverordnungen über Schutzgebiete im Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" des Landkreises Osterholz angeführt.</p>	<p><i>Bei der Hammeniederung und dem Teufelsmoor handelt es sich sowohl um FFH-Gebiete als auch um EU-Vogelschutzgebiete. Zudem ist die Hammeniederung ein Gebiet mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung (Projekt des Bundesamtes für Naturschutz), in dem 83% der Flächen in öffentlicher Hand sind. Daher ist ein Vergleich mit dem NSG Beverniederung weder möglich noch zielführend.</i></p>
Samtgemeinde Selsingen	<p>Es wird darum gebeten, die Einschränkungen bzgl. der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und Eigentümer auf ein Mindestmaß zu beschränken und für beide Seiten (Naturschutz und Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft) akzeptable Vorgaben in den Verordnungsentwurf einzuarbeiten. Dieser Bitte wurde mit dem im November 2015 ausgelegten Entwurf auch nachgekommen. Grünlanderneuerung war nur zulässig, wenn sie 14 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Diese Bestimmung wurde von der Landwirtschaft akzeptiert und stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde kein Grünlandumbruch vorgenommen werden darf, der im Übrigen auch nur in Zeitabständen von 5 bis 10 Jahren erfolgt. Für ein generelles Verbot der Grünlanderneuerung besteht daher kein Grund.</p>	<p><i>Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf wieder geändert, sodass eine Grünlanderneuerung nach Anzeige wieder möglich ist.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	Ebenso verhält es sich mit dem Verbot des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Auch hier wäre ein Zustimmungsvorbehalt, wie im ersten Entwurf völlig ausreichend. Die Naturschutzbehörde wird für fachlich kompetent genug gehalten, um Entscheidungen zu treffen, die zwischen dem landwirtschaftlich Notwendigen und dem Schutzzweck unterscheidet.	
Samtgemeinde Selsingen, Gemeinde Deinstedt	Der im Novemer 2015 ausgelegte Verordnungsentwurf erreicht die von der EU vorgegebenen FFH-Schutzziele und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an ein NSG. Eine Verschärfung ist nicht notwendig und nicht nachvollziehbar.	<i>Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf wieder geändert.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Augustin KG, Siegfried Müller, Christine Willen	Stickstoffsensible Ökosysteme werden in Bezug auf die N-Deposition nach der TA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die Ausweisung eines möglichen NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen von angrenzenden Betrieben weiter verstärkt. Diese Einschränkung muss ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die Betriebe darstellt.	<i>In der NSG-Verordnung werden keine baurechtlichen Einschränkungen zu Vorhaben, die außerhalb des NSGs entstehen, geregelt. Bei einem Bauantrag oder Antrag nach BImSchG sind die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der FFH-Gebiete zu prüfen, d. h. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bereits erforderlich. An den Kriterien wird sich zumindest aufgrund des NSG nichts ändern.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Erich Gerken, Siegfried Müller, Christine Willen, Heinz Korte	Durch die besondere Schutzgebietsausweisung mit Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Beim möglichen Verkauf ist der Erlös geringer als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Ausweisungen und gesetzlichen Auflagen. Bei Pachtflächen verliert der Verpächter zudem Pachtzinseinnahmen, da auf den Pachtflächen durch die Bewirtschaftungseinschränkungen des Pächters nicht der Ertrag erzielt werden kann, welcher bei guter landwirtschaftlicher Praxis möglich gewesen wäre. Diese monetären Einbußen stellen für landwirtschaftliche Betriebe mit betroffenen Flächen im NSG erhebliche Verluste dar, welche nicht erstattet werden und zur Beeinträchtigung der Betriebe führt. Die Futterqualität und -menge muss zusätzlich für die artgerechte Fütterung der Milchkühe und deren Nachzucht generiert werden. Hierdurch entstehen jedem landwirtschaftl. Betrieb erhebliche Mehrkosten, welche nicht entschädigt werden.	<i>Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011). Die Tabelle zum Erschwernisausgleich wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des Erschwernisausgleiches den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel sehr wohl ausgleicht. Die Nachfrage nach Heu vor allem für Pferde ist in den letzten Jahren gestiegen, so dass über den höheren Heupreis und den zusätzlichen Erschwernisausgleich eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist.</i>
Carsten Tamke	Es wird darauf hingewiesen, dass schon die Unterschutzstellung als solche zu einem merklichen Rückgang des Bodenwertes führt; Untersuchungen von Prof. Dr. Mährlein haben gezeigt, dass allein dies schon den Beleihungswert um rund 20% absinken lässt. Dies beeinträchtigt die Möglichkeit des Betriebes, Kredite aufzunehmen, um zu intensivieren und sich weiterzuentwickeln. Da Hr. Tamke einen erheblichen Anteil seiner Flächen (50% seiner Fläche, d. h. 25 ha) im Schutzgebiet hat, trifft ihn das ganz besonders.	<i>Siehe vorherige Bewertung.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Im Zuge der geplanten neuen Düngeverordnung mit einer geplanten plausibilisierten Flächenbilanz ist die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den landwirtschaftl. Flächen im NSG in jeder Form eine zusätzliche starke Belastung und Einschränkung für jeden Betrieb. Die mögliche existenzielle Bedrohung durch fehlende Anrechnungsmöglichkeiten vorhandener Flächen ist bei der geplanten differenzierten Grundfutterbedarfsrechnung nicht zu vernachlässigen. Daher ist eine organische Düngemöglichkeit, wenn auch reglementiert, für alle Flächen im NSG für den Landwirt notwendig.	<i>Für bestimmte Flächen, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen oder mesophiles Grünland handelt, stellt die organische Düngung eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist somit nicht zulässig. Auf dem Großteil der Flächen, bei denen es sich um intensiv genutztes Grünland handelt, ist eine organische Düngung nach wie vor erlaubt.</i>
Augustin KG	Teile der bewirtschafteten Flächen der Augustin KG liegen im geplanten NSG. Die derzeit intensive Nutzung mit frühzeitiger erster Schnittnutzung muss grundsätzlich erhalten bleiben, um eine Grundfutttergewinnung gewährleisten zu können, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein. Wildschäden (Wildschweine) als auch auftretende Pflanzenarten, welche die Futterqualität der Futterpflanzen nicht verbessern (z. B. Quecken und Vogelmierenbestände), müssen auch weiterhin bearbeitet werden dürfen.	<i>Hr. Augustin hat elf Flächen, bei denen er durch die Schutzgebietsausweisung betroffen ist, in einer Karte dargestellt. Von diesen elf betroffenen Flächen im NSG befindet sich lediglich eine im Besitz von Hr. Augustin. Bei neun der betroffenen Flächen handelt es sich um Intensivgrünland. Für diese Flächen gibt es keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung. Die Neuanlage von Gräben oder Drainagen ist allerdings nicht zulässig. Kleinflächige Über- oder Nachsaaten sind auch im Schlitzdrillverfahren erlaubt, für Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist 14 Tage vorher eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zulässig. Bei einer weiteren Fläche handelt es sich um eine Brache (Schilf-Landröhricht), die gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Anhand des Arteninventars ist erkennbar, dass diese Fläche nicht (intensiv) genutzt wird.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
		<p><i>Bei der letzten Fläche handelt es sich ebenfalls um ein geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Hierfür sind die Nutzungsaufgaben gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 einzuhalten, für die Erschwernisausgleich beantragt werden kann. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten, d. h. eine frühzeitige Mahd und intensive Nutzung sind nicht zulässig. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind bereits per Gesetz zu erhalten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung auch durch Aufgabe der Nutzung ist verboten. Da die Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, ist diese Vorgabe unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten.</i></p>
Siegfried Müller	<p>Teile der Eigentumsflächen von Hr. Müller liegen im oder direkt angrenzend am geplanten NSG. Die Flächen werden z. T. mit vier Schnitten (ca. 13,82 ha) und z. T. mit drei Schnitten (ca. 11,54 ha) bewirtschaftet. Dieses Futter ist fest eingeplant als Zusatz zur Grundfuttergewinnung, um eine fachgerechte Färsenaufzucht gewährleisten zu können. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein.</p>	<p><i>Lediglich auf einer Fläche von ca. 1,5 ha gelten die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Dies ist eine der Flächen, die Hr. Müller dreimal im Jahr mäht. Es wird aber nicht die Mahdhäufigkeit eingeschränkt, sondern lediglich der 1. Mahdzeitpunkt. Bei dieser Fläche handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Für die restlichen Flächen gelten die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1. Eine intensive Nutzung dieser Flächen ist unter Einhaltung der o. g. Vorgaben weiterhin möglich. Es gibt keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung.</i></p>
NLWKN Betriebsstelle Stade	<p>Östlich der Autestraße nach Minstedt befindet sich im Klaushorst die landeseigene Grundwassermessstelle Bremervörde UE 147. Die Einrichtung liefert wichtige Güte- und Grundwasserstandsdaten für die Messprogramme des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen (GÜN). Erreichbar ist diese Messstelle derzeit über einen öffentlichen Weg (Flurstück 67/1, Flur 1, Gem. Minstedt). Zukünftig muss gewährleistet sein, dass der Weg erhalten bleibt und diese Messstelle auch mit schweren Fahrzeugen (LKW) angefahren werden kann. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass ein Ersatzneubau abgängiger Probebrunnen und ein Umbau der Unterflur- in Oberflurmessstellen möglich sind.</p>	<p><i>Der Weg befindet sich im Eigentum der Stadt Bremervörde. Es ist nicht geplant, diesen Weg zu beseitigen, da er u. a. auch von den Flächenbewirtschaftern benötigt wird. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben freigestellt. Ein Ersatzneubau von abgängigen Probebrunnen oder der Umbau vorhandener Unterflur- oder Oberflurmessstellen ist weiterhin möglich. Lediglich die Neuanlage bzw. wesentliche Änderung von Anlagen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11 nicht zulässig.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Heiner Knabbe	<p>2015 wurde Herr Knabbe informiert, dass einige seiner Flächen einen besonderen Schutzstatus (§ 30 BNatSchG) haben. Da diese Biotope so vorhanden sind, verdankt der Landkreis seinem Vater und ihm selbst. Es kann passieren, dass Herr Knabbe kleinere Grünlandflächen nach Rückgabe vom Pächter nicht mehr bewirtschaftet. Dies widerspräche einem Verschlechterungsverbot, denn auf der Fläche stellt sich eine Brennessellandschaft und später Verbuschung ein. Die offene Gründlandfläche verschwindet also. Sollte Herr Knabbe seitens des Landkreises aufgrund der nun (wahrscheinlich) umzusetzenden Naturschutzregelungen dazu aufgefordert werden, die Flächen zu pflegen, so muss dies angemessen bezahlt werden.</p> <p>Wesentliche Teile von Herrn Knabbe's verpachtetem, relativ intensiv genutztem Grünland liegen in der als NSG beabsichtigt auszuweisenden Fläche. Sollten die Pächter aufgrund zu geringer oder sogar gar keiner Ausgleichszahlungen für die mit den Naturschutzaufgaben verbundenen unabwendbaren Erschwernissen, die Verträge kündigen bzw. die Pachten mindern, ergibt sich die Frage, wer den finanziellen Schaden ersetzt.</p>	<p><i>Die in der Verordnung festgelegten Einschränkungen der Nutzung konkretisieren die Sozialbindung des Eigentums auf den betroffenen Flächen. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind bereits per Gesetz zu erhalten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist verboten. Da die Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, ist diese Vorgabe unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Für den finanziellen Ausgleich der dafür entstehenden Erschwernisse gibt es die Erschwernisausgleichsverordnung mit festgelegten Punkten und Beträgen. Diese Verordnung wurde vom Land Niedersachsen erlassen.</i></p>
Heiner Knabbe	<p>Bei der Waldnutzung werden von Herrn Knabbe keine Probleme gesehen. Falls hier bestimmte Entwicklungen gewünscht sein sollten, ist für diese eine vertragliche Regelung zu vereinbaren und die darin festgelegten Tätigkeiten oder Unterlassungen sind zu bezahlen.</p>	<p><i>Für freiwillige Maßnahmen, die über gesetzliche und durch die Verordnung festgelegte Verpflichtungen hinausgehen, können ggf. über Vertragsnaturschutz Vereinbarungen getroffen werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 2 Abs. 1 AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	In die Verordnung sollten sämtliche Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie nebst ihren Habitaten und Erhaltungszielen als Schutzgüter aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung sämtlicher Arten der Anhänge II und IV sowie nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten für erforderlich erachtet wird.	<i>Für den Schutz des FFH-Gebietes sind alle Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II zu berücksichtigen, die ein signifikantes Vorkommen im Gebiet aufweisen. Arten des Anhangs IV sind gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG keine Erhaltungsziele der FFH-Gebiete. Da es sich bei der Bevorniederung nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet, sondern um ein FFH-Gebiet handelt, sind die geschützten Vogelarten auch nicht zwingend aufzuzählen. In der Begründung werden einige Wiesenvögel aufgezählt (darunter auch der Große Brachvogel), zu deren Schutz Auflagen bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt werden. Der Hinweis bzgl. der Artenerfassungen wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt u. a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang daraufhin gewiesen, dass z. B. Umgestaltungen von Sohlabstürzen oder Wehren zu Sohlgleiten einen Ausbautatbestand i. S. d. § 67 (2) WHG darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2i KNB Israel, AG der Naturschutzverbände	§ 2 (4) Nr. 3 ergänzen um Anhang IV-Arten, vor allem Moorfrosch und Großer Brachvogel	<i>Vgl. Anmerkung zur Einwendung der AG der Naturschutzverbände in § 2 Abs. 1. Die Aufnahme von Anhang IV Arten in den Schutzzweck ist auch in der Muster-VO vom NLWKN nicht vorgesehen. Der Brachvogel ist bereits in der Begründung aufgenommen. Der Moorfrosch wird in der Begründung noch ergänzt. Maßnahmen für den Moorfrosch und den Großen Brachvogel werden im Managementplan integriert. Bezüglich der Aufnahme des Großen Brachvogels und des Moorfrosches in die Naturschutzgebietsverordnung wurde das NLWKN um eine fachliche Einschätzung gebeten. Das NLWKN hat mitgeteilt, dass es im Ermessen der Naturschutzbehörde liegt, ob die Arten mit in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden. In der Begründung sollten jedoch beide Arten aufgeführt werden. Bei dem Großen Brachvogel handelt es sich um keine FFH-Art. Unter § 2 Abs. 2 Nr. 13 wird zudem der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten aufgeführt. In der Verordnung sind unter anderem Schutzmaßnahmen für Wiesenvögel, wie den Großen Brachvogel enthalten (gepunkteter Bereich). Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, diese Arten explizit in den Schutzzweck mitaufzunehmen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1		
Aktion Fischotterschutz	Um Folgendes ergänzen: Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt	
	Störungen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken	<i>Diese Einwendung ist bereits Teil der Verordnung (vgl. § 3 Abs. 1).</i>
	eine Verschlechterung der Wassergüte	<i>Es ist nicht erkenntlich, warum dieses Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden soll. Über die aus anderen Fachgesetzen stammenden Vorgaben hinaus sowie vor dem Hintergrund des geltenden allgemeinen Verschlechterungsverbots in FFH-Gebieten sind keine weiteren Regelungen erforderlich.</i>
	Die Lagerung von Silage, Mist, Ernteballen und nicht verwertbarem Erntegut auf Wegrainen und Gewässerrandstreifen sowie an Hecken, Gehölzen einschließlich Einzelbäumen und Waldrändern	<i>Durch § 4 Abs. 6 Nr. 1 j) ist die Anlage von Mieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht freigestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es verboten Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 5		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es ist u. a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z. B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 Abs. 1 Nr. 5 fallen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben bzw. einem abgestimmten Räumplan freigestellt. Somit sind auch die hierfür erforderlichen Maschinen bzw. deren Nutzung, auch wenn sie Lärm verursachen, freigestellt. Dies betrifft auch die Land- und Forstwirtschaft, bei denen ebenfalls geräuschemittierende Maschinen eingesetzt werden.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 6		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandsschauen) um vom Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz hoheitliche Tätigkeiten und können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG einzuschränken.</p>	<p><i>Für das geplante NSG ist es erforderlich, das Befahren der Bever ganzjährig zu verbieten, weil dies der Lebensraum für z. B. den störungsempfindlichen Fischotter, den Steinbeißer sowie Neunaugen ist, die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung ist ein Schutzzweck für die Bevorniederung, die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu fördern. Dies wird u. a. durch das Betretens- und Befahrensverbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 3 Abs. 2 umgesetzt. Da die Bever nicht so häufig befahren wird, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht zumutbar, wenn Kanufahrer auf andere, ähnlich interessante und in der nahen Umgebung vorkommende Gewässer ausweichen müssen. Die aus dem Schutzzweck abgeleitete Ruhe und Ungestörtheit des NSG macht es erforderlich, dass die Erholungsmöglichkeiten in dem Gebiet eingeschränkt werden. Dieses ist auch auf die Kanufahrer anzuwenden, da sie ansonsten besser gestellt werden.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10</p> <p>Aktion Fischotterschutz</p>	<p>Der Betrieb des Brenners bei Heißluftballons erzeugt Lärm, der nicht nur Wildtiere in Panik versetzen kann. Daher sollte eine Mindestflughöhe insbesondere für Ballonfahrer, Ultraleichtfluggeräte u. ä. vorgeschrieben werden.</p>	<p><i>Es ist nicht davon auszugehen, dass über dem NSG unverhältnismäßig viele Heißluftballons fliegen, die das Gebiet oder seine maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen. Der Fischotter als störungsempfindliche Art ist dämmerungsaktiv. In dieser Zeit fliegen i.d.R. keine Ballons mehr. Auch bei der Gewässerräumung oder der landwirtschaftlichen Nutzung werden geräuschemittierende Maschinen eingesetzt. Eine Mindestflughöhe wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 12</p> <p>Landvolk Kreisverband Bremervörde</p>	<p>Die Errichtung von WEA sollte bis zu einer Entfernung von 200 m (s. erster Entwurf der Verordnung zum AG-Treffen vom 15.5.15) an der Grenze des NSG möglich sein, sodass Projekte für erneuerbare Energien durch die Ausweisung von einem Schutzgebiet keine wesentlichen Einschränkungen erfahren. Im Genehmigungsverfahren für WEA werden ohnehin umfangreiche avifaunistische und andere naturschutzfachliche Prüfungen in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einbezogen. Somit ist eine Abstandsregelung in einer NSG-Verordnung überflüssig.</p>	<p><i>Für Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Der überwiegende Teil des NSG ist ein Gebiet von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat des Schwarzstorches), ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1. Daher ist die Abstandsregelung im § 3 Abs. 1 Nr. 12 erforderlich. In dem ausgenommenen Bereich wird der Abstand auf 500 m verringert.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 17</p> <p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG bzw. § 46 WHG i. V. m. § 86 NWG einzuschränken.</p>	<p><i>Gem. § 23 NAGBNatSchG, auf den sich u. a. diese Verordnung stützt, können in NSG-VO Regelungen über den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Da im besonderen Schutzzweck gem. § 2 Abs. 4 die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten festgelegt ist, können auch Regelungen zu Grundwasserentnahmen getroffen werden. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, in dem die Bever FFH-Lebensraumtyp ist und in der sich wiederum Fischarten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie befinden, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1 Nr. 18		
NLWKN Betriebsstelle Stade	<p>Der NLWKN plant die landeseigene Anlage "Ostwehr Bremervörde" mit einer Sohlgleite zu ersetzen. Durch den Ersatz des regelbaren Wehrs durch die Sohlgleite mit fester Kronenhöhe wird sich ein wechselnder Wasserstand (auch in der Bever) einstellen. Dieser folgt der Abflussmenge und stellt dadurch eigentlich den naturgemäßen Zustand dar, ändert aber den Status quo. Die Baumaßnahme dient deshalb der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Eine Beeinflussung der bestehenden Tier- und Pflanzenarten kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die genauen Auswirkungen werden noch untersucht. Es wird um Freistellung der geplanten Baumaßnahme gebeten.</p>	<p><i>Der Planungsstand für diese Maßnahme liegt im Frühjahr 2012. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine abschließenden Untersuchungen bzgl. der FFH-Verträglichkeit. Somit kann diese Maßnahme nicht per se in der Verordnung freigestellt werden. Sofern es sich um geringfügige Veränderungen des Wasserhaushaltes handelt, sind diese mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar. Die Entscheidungsgrundlage hierfür ist das Ergebnis der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i></p>
§ 4 Abs. 1		
KNB Israel	<p>Streichen des Halbsatzes: ... und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.</p>	<p><i>In § 4 werden die Freistellungen dargestellt. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich und personell auch nicht leistbar bei allen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen eine Befreiung zu erteilen. Wo es naturschutzfachlich erforderlich ist, sind für einzelne Handlungen oder Nutzungen Befreiungen zu beantragen.</i></p>
AG der Naturschutzverbände	<p>Änderung des Satzes: bzw. bedürfen ggf. einer naturschutzfachlichen Befreiung.</p>	<p><i>Für freigestellte Handlungen ist keine naturschutzfachliche Befreiung erforderlich. Befreiungen werden in § 5 der Verordnung genannt.</i></p>
§ 4 Abs. 2 Nr. 1		
Avacon AG	<p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der ungehinderte Zugang, auch mit schwerem Gerät wie z. B. LKW oder Kran, zu den Hochspannungsfreileitung möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des Plangebietes durch Avacon AG oder von ihnen beauftragte Personen.</p>	<p><i>Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte können zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Avacon AG der Zugang zu ihren Anlagen jederzeit möglich.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
	Innerhalb des Schutzstreifens (2 m zu jeder Seite der Kabelachse) für FM-Kabel darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist es u.a. verboten Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2b		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Der Text sollte gleich lautend sein wie § 4 Abs. 2 Nr. 2a, d.h. das Wort hoheitlich sollte gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich z. B. bei einer Verbandsschau i. S. d. § 44 WVG um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die nicht anzeigepflichtig ist.	<i>Sofern es sich um hoheitliche Aufgaben handelt, wie z. B. die Verbandsschau, ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Eine generelle Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes durch andere Behörden ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da es sich um ein sehr sensibles Gebiet handelt. Sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt (z. B. Vermessungstätigkeiten), ist das Betreten und Befahren vorher bei der Naturschutzbehörde anzukündigen, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 6		
KNB Israel	<i>Ergänzen um: ...Drainagen, ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen</i>	<i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es für nicht erforderlich gehalten diesen Punkt in der Verordnung zu ergänzen. In der Begründung wird dieser Punkt näher erläutert.</i>
KNB Israel	<i>Ergänzen um: die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige nicht tätig geworden ist. Einige gefährdete Pflanzenarten (z.B. Bachnelkenwurz, Duftendes Mariengras, Wasser-Greiskraut, ...) des Feuchtgrünlandes sind im Gebiet vorhanden. Diese reagieren besonders empfindlich bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Die Naturschutzbehörde erhält damit die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu reglementieren oder zu untersagen.</i>	<i>Wird aus naturschutzfachlicher Sicht für nicht erforderlich gehalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ändern wie folgt: <i>die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i> Klarzustellen ist hier der Unterschied zwischen Instandsetzung und Unterhaltung. Einige gefährdete Pflanzenarten (z.B. Bachnelkenwurz, Duftendes Mariengras, Wasser-Greiskraut, ...) des Feuchtgrünlandes sind im Gebiet vorhanden. Diese reagieren besonders empfindlich bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Die Naturschutzbehörde erhält damit die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu reglementieren oder zu untersagen.	<i>Die Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) umfasst die Pflege und Reinigung der Drainagen. Die Instandsetzung bedeutet die Reparatur bzw. Ausbesserung von diesen Einrichtungen. Beide Maßnahmen sind bei bisher noch funktionsfähigen Drainagen aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich und daher freigestellt. Lediglich die Neuanlage von Drainagen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 18 verboten, da sie zu einer weitergehenden Entwässerung von Teilflächen des NSG führen würde.</i>
Siegfried Müller	Die jahrzehntealten Entwässerungsmöglichkeiten mit Hilfe von Drainagen müssen zur Ertragssicherung dauerhaft bestehen bleiben.	<i>Die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen ist freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 7		
Aktion Fischotterschutz	Ergänzen: Elektrolitzen sind nach jeder Weideperiode zu entfernen.	<i>Es wird nicht erläutert, warum dieser Punkt mit in die Verordnung aufgenommen werden soll. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dies für nicht erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 9		
AG der Naturschutzverbände	Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind zu definieren und in der Karte darzustellen.	<i>Bestehende Anlagen und Einrichtungen können z. B. Reitplätze, Bänke sein. Eine Erfassung sämtlicher Anlagen und die Darstellung in einer Karte ist nicht notwendig und auch nicht leistbar.</i>
KNB Israel	Diese Nr. sollte gestrichen werden, da in den Nr. 1 bis 7 dezidiert auf die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen eingegangen wird.	<i>Die o. g. Beispiele für Anlagen und Einrichtungen zeigen, dass diese in den Nr. 1 bis 7 noch nicht erfasst sind. Daher bleibt diese Freistellung erhalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 2 Nr. 10		
Telekom Deutschland GmbH	Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es ist sicherzustellen, dass sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom Deutschland GmbH an ihrem Kabelnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich ist.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte können gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Telekom Deutschland GmbH jederzeit möglich. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann nicht in Aussicht gestellt werden, da alle Projekte vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben. Unter § 4 Abs. 2 Nr. 12 wurde aber die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des Naturschutzgebietes befinden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 11		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ergänzung: <i>nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</i> . Die Pflege von Landschaftselementen wurde in der Vergangenheit häufig nicht fachgerecht durchgeführt (bis hin zur Beseitigung). Die Naturschutzbehörde sollte sich hier die Zustimmung vorbehalten, um korrigierend eingreifen zu können.	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, bei jeder geplanten Pflegemaßnahme vorab die Zustimmung zu erteilen. Zudem wäre dies personell nicht zu leisten.</i>
Aktion Fischotterschutz	Hecken sind abschnittsweise und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu pflegen.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 3		
Unterhaltungsverband Obere Oste	Weder das WHG noch das NWG sehen einen Plan für die Gewässerunterhaltung vor. Der abgestimmte Gewässerunterhaltungsplan führt zu einer Freistellung der Gewässerunterhaltung von den Regelungen der Verordnung. Das ist sinnvoll. Allerdings kann ein solcher Plan nicht angeordnet werden. Dazu fehlt der Naturschutzbehörde die Ermächtigungsgrundlage.	<i>Gemäß der Nds. Artenschutz-Ausnahmeverordnung vom 20.07.2012 ist die Gewässerunterhaltung in Natura2000-Gebieten nicht freigestellt, sondern bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Bei der Beverniederung handelt es sich um ein FFH-Gebiet (Natura2000), somit bedürfen bestimmte und heute auch noch geläufige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch für den Unterhaltungspflichtigen einer Ausnahmegenehmigung. Diese liegt für die Bever nicht vor. In der NSG-Verordnung wird geregelt, dass ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Unterhaltungsplan eine Ausnahmegenehmigung beinhaltet. Um bis zur Aufstellung des Planes die Gewässerunterhaltung dort rechtmäßig betreiben zu können, sind daher bestimmte Vorgaben einzuhalten.</i>
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen, die gem. § 61 NWG der Gewässerunterhaltung dienen, sind ohne Einschränkung zulässig. Eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zur Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Um den Verordnungstext diesbezüglich klarzustellen, wurde er wie folgt geändert: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen...." Die Verweise auf die bestehenden Gesetze haben lediglich deklaratorischen Charakter und werden für eine bessere Lesbarkeit weggelassen. In der Begründung werden sie dagegen noch einmal ergänzend erwähnt.</i>
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Es sollte ergänzt werden, dass der Plan für die Gewässerunterhaltung nicht nur mit der Naturschutzbehörde, sondern auch mit den Naturschutzverbänden abgestimmt wird. Begründung: Die Naturschutzverbände haben zu den Auswirkungen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern über viele Jahre Erfahrungen gesammelt und sollten sich deshalb bei der Erstellung des Unterhaltungsplanes einbringen können.	<i>Bei dem NSG Wiestetal wurde bereits ein solcher Plan erarbeitet. In dem Verfahren wurden u. a. die Naturschutzverbände beteiligt, die so ihre Erfahrungen einbringen konnten. Alle Stellungnahmen werden bei der endgültigen Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband berücksichtigt. Dieses Verfahren ist auch beim NSG Beverniederung vorgesehen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Unterhaltungsverband Obere Oste	Die Bever hat im Schutzgebiet eine Sohlenbreite von mindestens 2 m. Im Bereich der BöschungsfüÙe bleiben ca. 30 bis 40 cm bei der Sohlenkrautung stehen, so dass unklar ist, ob bei einer 2m breiten Gewässersohle tatsächlich eine Mittelgassenkrautung stattfindet, weil 60 bis 70% der Gesamtsohlenbreite geräumt werden.	<i>Die Sohlkrautung kann einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgassenmahd durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass bei der Sohlkrautung möglichst viele Strukturen erhalten werden, die den Organismen Deckung, Regenerationsräume und vernetzende Strukturen bieten. Anhand der beschriebenen Vorgehensweise kann durchaus von einer Mittelrinnenmahd gesprochen werden.</i>
	Die Regelungen zur Böschungsmahd sind so akzeptabel. Es wird aber nicht deutlich, warum diese Regelungen erforderlich sind, wenn sie ohnehin der allgemeinen Praxis entsprechen.	<i>Es gibt leider noch Gewässer, an denen eine beidseitige Böschungsmahd durchgeführt wird. Damit dies auch zukünftig nicht im NSG passiert, ist diese Regelung erforderlich. Wenn dies derzeit schon praktiziert wird, stellt diese Vorgabe keine Einschränkung der Gewässerunterhaltung für den UHV dar.</i>
	Die Freistellung der Krautung und der Böschungsmahd erfolgt für die Wintermonate Oktober bis Februar. Zurzeit werden im Gebiet des UHV Obere Oste alle Hauptvorfluter Ende August und im September geräumt. Nur so ist sicherzustellen, dass nach einem starken Pflanzenwuchs auf Grund eines trockenen Frühjahrs und Frühsommers sowie bei starken und lang auftretenden Niederschlagsereignissen im August und September eine Ernte ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Im Bereich der Bever wird überwiegend intensive Landwirtschaft betrieben. Für die Bewirtschaftungsfähigkeit dieser Flächen ist der UHV gegenüber seinen Mitgliedern verantwortlich. Weiterhin sei noch zu erwähnen, dass bei einer Räumung erst ab Oktober, die Laichzeit der Salmonidenfische von der Räumdurchführung betroffen ist. Besser wäre es die Unterhaltung vor der Laichzeit durchzuführen.	<i>Marschengewässer, die in der Regel kein Gefälle, keine oder nur eine geringe Fließgeschwindigkeit und keine Beschattung an den Ufern haben, sind stark verkrautet. Um dort den Abfluss zu gewährleisten, kann die Gewässerunterhaltung bereits im August/September durchgeführt werden. Die Bever ist aber kein Marschengewässer und von daher ist es nicht erforderlich, entgegen § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG Röhrichte schon innerhalb der Sperrfrist (1.März bis 30.September) zurückzuschneiden. Die Laichzeit der Bach- und Meerforelle (Salmonidenfische), die in der Bever vorkommen, beginnt im Oktober. Als Hauptgefährdungsursache für diese Fischarten werden vom LAVES aber z. B. Querbauwerke, Wasserkraftanlagen, Struktur- und Laufveränderungen infolge der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, massiver Eintrag von Feinsedimenten und weitere stoffliche Belastungen (Zerstörung der Laichhabitate) sowie Erwärmung des Gewässers durch fehlende Ufergehölze genannt und nicht die Gewässerunterhaltung in diesem Zeitraum.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände	Im Satz vier sind die Worte "... in ständig wasserführenden Gräben." zu streichen.	<i>Ständig wasserführende Gräben haben eine höhere Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, so dass in diesen die Grabenfräse nicht eingesetzt werden darf. In nicht ständig wasserführenden Gräben sind in der Regel weniger schützenswerte Arten vorhanden. Somit kann dort mit der Grabenfräse gearbeitet werden, um auch die freigestellte landwirtschaftliche Nutzung sicherstellen zu können.</i>
KNB Israel	Der Satz "Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben." sollte gestrichen werden. Die Instandsetzung bestehender Drainagen und Gräben sollte anzeige- und zustimmungspflichtig sein. Der Einsatz von Grabenfräsen kann dann grundsätzlich untersagt werden.	<i>Die Instandsetzung bei bisher noch funktionsfähigen Drainagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich und daher gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt. Bei den Gräben ist die ordnungsgemäße Unterhaltung freigestellt. Das Verbot, die Grabenfräse gar nicht einsetzen zu dürfen, wird für nicht erforderlich gehalten.</i>
Augustin KG, Siegfried Müller	Die Gräben müssen nach Bedürftigkeit weiterhin geräumt werden. Nur so ist auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen angrenzend an das NSG möglich. Die Grabenschauen seitens der Gemeinde sollten weiterhin regelmäßig durchgeführt werden.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben ist zulässig. Lediglich in ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz der Grabenfräse nicht erlaubt. Graben- bzw. Gewässerschauen können weiterhin durchgeführt werden.</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Damit soll verhindert werden, dass die Ufer der Bever nicht mit Bauschutt befestigt werden. Dies sicher zu stellen, ist nicht Aufgabe der Naturschutzbehörde, allenfalls der Abfallbehörde.	<i>Bei der Bever handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 3260 sowie um einen Lebensraum für die FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie den Fischotter. Das Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG lautet: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Somit sind auch naturschutzfachliche Belange betroffen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: <i>"Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung."</i></p> <p>Sollten unbedingt weitere Regelungen erfolgen, könnte der Absatz wie folgt aussehen: <i>"Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung soweit sie auf der Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Planes erfolgt. Der Plan gilt als abgestimmt, wenn die Naturschutzbehörde ihm nach Einreichung innerhalb von 3 Monaten nicht widerspricht. Freigestellt sind bis zur Fertigstellung des Plans nach Satz 1 1. das Krauten der Sohle, 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen und Gräben."</i></p>	<p><i>Die Verordnung wurde bereits nach dem ersten Auslegungsverfahren geändert.</i></p>
Aktion Fischotterschutz	<p>Anfallendes Mähgut bei der Gewässerunterhaltung ist abzufahren (Beeinträchtigung der Uferbegleitvegetation).</p>	<p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dies für nicht erforderlich gehalten.</i></p>
Hans Hinrich Burfeindt	<p>Bei der Räumung der Gräben gibt es einen Interessenkonflikt zwischen der zeitlichen Festlegung der Räumung zum bewussten Anstauen der "Beverniederung" bis in den April. Die Grundstückseigentümer sind auf die Räumung im Frühjahr angewiesen, da durch das Überfluten der Flächen in vielen Gräben Sand den Ablauf behindert.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben ist zu jeder Zeit freigestellt. Lediglich in ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz der Grabenfräse nicht erlaubt. Ein bewusstes Anstauen der Bever ist nicht vorgesehen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Carsten Tamke	<p>Es besteht die Gefahr, dass die Gewässerunterhaltung, die für den Abfluss des Wassers und die damit verbundene Aufrechterhaltung des derzeitigen Grundwasserstandes wesentlich ist, nicht mehr ordentlich stattfinden kann, weil der Verordnungsentwurf das Zustandekommen des genannten abgestimmten Plans für die Gewässerunterhaltung von einer Abstimmung mit der Naturschutzbehörde abhängig macht, aber keine Kriterien benennt, anhand derer diese Abstimmung zu erfolgen hat, so dass die Naturschutzbehörde im Ergebnis das Zustandekommen eines abgestimmten Plans auf der Basis nicht näher definierter Kriterien verhindern kann. Ob also tatsächlich ein Plan zustande kommt, der die Gewässerunterhaltung ermöglicht und auch praktisch umsetzbar ist, ist derzeit noch offen.</p>	<p><i>Bei der Unterhaltung der Gewässer sollen naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden. In einem Plan sollen darum inhaltliche Regelungen zu Art und Umfang der Maßnahmen festgehalten werden. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gem. 39 WHG und 61 NWG muss gewährleistet sein. Wegen des Vorranges des Gesetzes vor Verordnungen kann lediglich die Art und Weise der Erfüllung dieses Gesetzes durch den Plan näher konkretisiert werden. Eine Verhinderung des ordnungsgemäßen Abflusses durch Forderungen des Naturschutzes in Bezug auf den Unterhaltungsplan ist nicht beabsichtigt.</i></p>
	<p>Bis zum Zustandekommen eines Plans ist nur eine einseitige Gewässerunterhaltung oder die Gewässerunterhaltung in Form eines Mittelstreifens zulässig, dies funktioniert aber nur bei einer Gewässermindestbreite von deutlich mehr als einem Meter. Diese Gewässermindestbreite hat zwar die Bever selber, nicht aber ihre Zuflüsse, insbesondere auch nicht der Abzugsgraben aus dem Rehersmoor, von dem ein Teil der Flächen von Herrn Tamke betroffen ist. Ein Unterlassen der Gewässerunterhaltung führt zu einem Rückstau und damit verbunden auch zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels, der die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erheblich erschwert bzw. unmöglich macht, weil die Flächen unbefahrbar werden.</p>	<p><i>Freigestellt ist das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse, sodass genügend Möglichkeiten bestehen, dass Gewässer ordnungsgemäß zu unterhalten. Sofern das Krauten in dieser Form aus technischen Gründen nicht möglich ist, können im Einzelfall davon abweichende Maßnahmen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung setzt voraus, dass das Gewässer auch zugänglich bleibt. Das ist aber nicht gesichert, weil nach § 4 Abs. 6 Nr. 1c ein mindestens zwei Meter breiter Uferrandstreifen ungenutzt bleiben muss. Aus dieser Regelung, dass dieser Streifen ungenutzt bleiben muss, ergibt sich wiederum, dass keine Freistellung von dem in § 3 Abs. 1 Nr. 3 geregelten Verbot einer Beseitigung von Landschaftselementen gegeben ist. Landschaftselemente, zu denen auch Gebüsch zählen, werden sich aber zwangsläufig im Bereich des Gewässerrandstreifens ansiedeln, wenn sie dort nicht mehr beseitigt werden dürfen.</p>	<p><i>Von dem vollständigen Nutzungsverbot des Uferrandstreifens kann gemäß der Verordnung im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden (z.B. einmaliges Mulchen).</i></p>
§ 4 Abs. 4		
<p>Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst</p>	<p>Die Verwendung von Booten zu wissenschaftlichen Zwecken ist gem. § 4 Abs. 4 erst nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies erhöht den Aufwand für die Durchführung von Monitoringbefischungen für das Dezernat Binnenfischerei unnötig. Es wird darauf hingewiesen, dass im geplanten NSG mehrere FFH- und WRRL-Messstellen lokalisiert sind, die im Rahmen des Monitorings mit Hilfe der Elektrofischerei von Zeit zu Zeit untersucht werden müssen. Insofern wird darum gebeten, die Benutzung von Booten für diese Zwecke ebenfalls freizustellen, um den Verwaltungsaufwand für diese Pflichtaufgaben des Fischereikundlichen Dienstes gering zu halten.</p>	<p><i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, die Befahrung der Bever im Rahmen von Monitoringsaufgaben grundsätzlich freizustellen. Die Durchführung dieser Arbeiten wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Aber wie für andere Kartierer z. B. im Rahmen der Berichtspflichten der FFH-RL ist für das Befahren der Bever eine Ausnahmegenehmigung bei der Naturschutzbehörde einzuholen. Im Anzeigeverfahren sollte gleich der Einsatz von Booten mit angegeben werden, damit daraufhin eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
KNB Israel	<p>Der Absatz sollte wie folgt geändert werden: <i>"Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Angelbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:</i></p> <p><i>a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,</i></p> <p><i>b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung,</i></p> <p><i>c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett der Bever zu betreten,</i></p> <p><i>d) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,</i></p> <p><i>e) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,</i></p> <p><i>f) Reusenfischerei ist nicht zulässig.</i></p> <p>Begründung: Eine kartenmäßige Darstellung von Angel- und Schonbereichen ist sinnvoll.</p> <p>Zu a) Fischbesatzmaßnahmen sollten (wenn überhaupt) mit heimischen Arten autochthoner Herkunft vorgenommen werden. Die Naturschutzbehörde sollte sich die Versagung vorbehalten.</p> <p>Zu b) Beim Angeln werden zum Teil erhebliche Mengen Anfütterungsmaterial (z. B. Futterteig) in das Gewässer verbracht. Die hierdurch stattfindende Eutrophierung des Gewässers sowie die Auswirkungen auf das Artenspektrum stehen der Schutzbedürftigkeit und dem Entwicklungsziel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 entgegen.</p> <p>Zu c) Das Betreten des Bachbettes z. B. beim Fliegenfischen kann zu erheblichen Aufwirbelungen von Sediment und in Folge zu Eintrübungen des Gewässers führen (ähnlich wie beim Paddeln) und negative Auswirkungen wie auf die</p>	<p><i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Bereiche aus der Angelnutzung genommen werden sollen.</i></p> <p><i>Zu a) Gem. § 12 Abs. 1 der Binnenfischereiverordnung "(...) soll die fischereiliche Bewirtschaftung hauptsächlich mit den bereits im Gewässer vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen." Weiter ist in Abs. 3 geregelt: "Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind." Auf einen Zustimmungsvorbehalt diesbezüglich kann somit verzichtet werden.</i></p> <p><i>Zu b) Bei der Bever handelt es sich um ein eutrophes Gewässer, welches von Anglern nicht übermäßig genutzt wird. Die überwiegenden Nährstoffeinträge gelangen über die landwirtschaftliche Nutzung in die Bever, daher wird in § 4 Abs. 6</i></p> <p><i>Nr. 1c auch ein Gewässerrandstreifen festgelegt. Die geringen Mengen, die zum Anfüttern verwendet werden, führen zu keiner Beeinträchtigung. Eine Regelung hierzu ist deshalb auch nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Zu c) Das Verbot zum Betreten des Bachbettes ist vor allem dann erforderlich, wenn im Gewässer z. B. umfangreiche Großmuschelbestände vorkommen, die dadurch zerstört werden könnten. Dies ist in der Bever nicht der Fall ist. Weil auch keine übermäßige Angelnutzung (ob dies durch Fliegenfischen erfolgt, ist zudem fraglich) stattfindet, ist diese Auflage auch nicht notwendig.</i></p> <p><i>Zu d) Gehölzbeseitigung oder -rückschnitt ist nur für bestimmte Anlässe zulässig (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 10 bis 12) und ansonsten im gesamten NSG verboten. Daher ist es nicht erforderlich, zu diesem Zweck weiterführende Detailregelungen zu treffen.</i></p> <p><i>Zu e) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters durch</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Verschlammung von letzten, kiesigen Laichbereichen und die Mikrofauna stattfinden.</p> <p>Zu d) Feste Angelplätze und neue Pfade führen regelmäßig zu "Pflegearbeiten" durch Rückschnitt von Gehölzen und Ufervegetation, auch und gerade im Frühjahr und Sommer wenn es wächst. Sie sind mit einer natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung nicht vereinbar. Zu e),f) Da das Gebiet Lebensraum des besonders gefährdeten Fischotters ist, sollte zumindest die Nacht einen störungsfreien Aufenthalt ermöglichen. Insbesondere in der Aufzuchtzeit kann eine störungsbedingte Trennung von Mutter- und Jungtieren zu Verlusten der Letzteren führen. Reusen führen immer wieder zu Otterverlusten.</p>	<p><i>(Nacht-)Angler ist in diesem Gebiet nicht bekannt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine massiven Uferschäden durch Angler festgestellt, die auf eine intensive Angelnutzung schließen lassen. Daher bedarf es diesbezüglich auch keine Reglementierung.</i></p> <p><i>Zu f) Für die Reusen gibt es bestimmte Vorgaben, so dass der Fischotter durch diese nicht zu Schaden kommt.</i></p>
§ 4 Abs. 5		
AG der Naturschutzverbände	<p>Weitere Ergänzung: <i>"Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."</i></p>	<p><i>Es ist nicht erforderlich bei der Erteilung von Ausnahmen die Untere Jagdbehörde zu beteiligen, denn die Jagdausübung wird dabei nicht weiter eingeschränkt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
KNB Israel	<p>Im § 4 Abs. 5 sollte ergänzt werden: "Nicht freigestellt ist a) die Ausübung der Jagd auf Vögel mit Ausnahme der Stockente und des Fasanes, b) das Betreten und Befahren von Röhricht und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen; zum Zwecke der Nachsuche auf verletztes Wild darf Röhricht betreten werden, c) die Dämmerungs- und Nachtjagd auf Vögel von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang; d) die Jagdhundausbildung; e) das Einschießen von Waffen; f) mehr als eine Treibjagd pro Jahr und Jagdrevier; freigestellt sind Jagden mit bis zu fünf Personen, g) Besatzmaßnahmen, h) die Verwendung von Bleimunition. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."</p> <p>Begründung: Zu a) Die Stockente ist häufig im Gebiet und konkurriert erfolgreich mit selteneren Arten um Brutplätze; der Fasan kommt im Gebiet vor und verdrängt als Neozoe aggressiv das heimische und stark im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu b) Insbesondere die Röhrichte sind Rückzugsräume vieler Arten im NSG, hier sollte so wenig wie möglich gestört werden. Zu c) siehe hierzu Begründung unter § 4 (4) d) Zu d) Zum Schutz von Bodenbrütern und Wintergastvögeln sollte kein Einsatz von Jagdhunden über das unbedingt notwendige Maß erfolgen.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist möglich. Die Vorschläge gehen über das für die NSG-Verordnung gebotene Maß hinaus und werden auch nicht für die Verfolgung des Schutzzweckes gem. § 2 unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für erforderlich gehalten. Diese Regelungen wurden aus der NSG-Verordnung "Hammeniederung" aus dem Landkreis Osterholz übernommen. Bei dem dortigen Gebiet handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet. Die Beverniederung ist kein EU-Vogelschutzgebiet und es ist auch kein Rastgebiet für bestimmte Vogelarten. Von daher sind keine Einschränkungen zur Jagdausübung erforderlich.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Zu e) Das Einschließen von Waffen stellt eine vermeidbare Beunruhigung dar. Zu f) Treib- und andere Gesellschaftsjagden stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wintergastvögel dar und sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren. Zu g) Der Besatz z.B. mit Fasanen ist immer noch Praxis in der Jagd. Dieser Neozoe verdrängt das zunehmend im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu h) Aufgrund der im Gebiet heimischen und überwinternden gründelnden Vogelarten, muss eine weitere Belastung, der ohnehin aufgrund jahrzehntelangem Einsatz mit Blei belasteten Gewässersedimente, vermieden werden. Auswirkungen der Bleiverseuchung sind bis hin zu Greifvögeln (z.B. Seeadler) mit Wasservögeln als Beutetier messbar.</p>	
Aktion Fischotterschutz	<p>Es gibt keine Totschlagfallen, die mit Sicherheit den Otter nicht gefährden. Insofern sollten Totschlagfallen gänzlich verboten sein. Lebendfangende Fallen sollten nur in einem Abstand von 50 m von Gewässern eingesetzt werden und aus Holz konstruiert sein (Verletzungsgefahr gefährdeter Tierarten). Lebendfangende Fallen sollten nachweislich mindestens zwei Mal täglich kontrolliert werden, um Streßsituationen für die gefangenen Tiere zu verkürzen.</p>	<p><i>Nach Auskunft der Aktion Fischotterschutz per Email vom 11. Dezember 2015 besteht die Möglichkeit über die Größe der Einlassöffnung die Fallen so zu gestalten, dass der Fischotter nicht gefährdet wird. Zum Schutz der Wiesenvögel wird an dieser Regelung, die von der AG der Naturschutzverbände und der Jägerschaft im ersten Verfahren gefordert wurde, festgehalten.</i></p>
§ 4 Abs. 6		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	<p>Die Regelungen zum Uferrandstreifen, die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie zur Beweidung werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	<p>Ergänzung des folgenden Punktes: 4. Auf den in der Karte rautenförmig schraffierten Flächen a) ein vollständiges Nutzungs- und Veränderungsverbot, b) die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von a) zulassen, wenn durch schriftlich zu beantragende Maßnahmen eine naturschutzfachliche Verbesserung erreicht werden kann (Beispiele: Ausmagerung, Vernässung oder Entkusselung)</p> <p>Begründung: Im künftigen NSG befinden sich einige Brachflächen, auf die in der Verordnung nicht weiter eingegangen wird und deren besonderer Schutz vor Veränderung/Verschlechterung festzuschreiben ist.</p>	<p>Bei den Brachflächen handelt es sich in der Regel um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, die weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden dürfen, oder um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG (Ödland, naturnahe Flächen), bei denen eine Umwandlung in Acker oder Intensivgrünland genehmigungspflichtig ist. Der Schutz über die Gesetze wird als ausreichend gesehen.</p>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	<p>Zur fachgerechten und wirtschaftlich sinnvollen Fütterung ist ein leistungsentsprechender Energiegehalt und eine gute Verdaulichkeit für eine Milchkuh Grundvoraussetzung. Der früheste Mahdzeitpunkt ist bei den schraffierten und gepunkteten Flächen der 1. Juni bzw. 15. Juni. Dieser Schnitzeitpunkt ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Auch die Vorgabe eines frühestmöglichen Erntezeitpunktes für den zweiten Schnitt gem. § 4 Abs. 6 Nr. 3b ist für die Qualität der Grassilage der Milchviehfütterung problematisch. Darüber hinaus bedeuten die äußerst strengen Vorgaben zu den Mähzeitpunkten, dass die Futtermengen für den Tierbestand von den Flächen im geplanten NSG nicht wie in der Vergangenheit generiert werden können. Es wird ein Terminvorteil der Vorgaben zum ersten Schnitt für alle kartografisch dargestellten schraffierten Flächen und den gepunkteten Bereich in den Mai gefordert, dies würde den Vorgaben des AUM-Programms "extensive Grünlandbewirtschaftung" entsprechen.</p> <p>In Abhängigkeit der Witterung sollten zudem weiterhin Abstimmungen im Einzelfall möglich sein.</p>	<p>Die Regelungen zum ersten Mahdtermin in dem gepunkteten Bereich ist für den Schutz der Bodenbrüter wie z. B. Kiebitz, Großer Brachvogel erforderlich. Bei den schraffierten Flächen ist die Festlegung der ersten Mahd notwendig, um die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen erhalten und die Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleisten zu können. Bei diesen Flächen handelt es sich um gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen oder feuchtes mesophiles Grünland. Im Einzelfall sind nach vorheriger Abstimmung Ausnahmen zulässig.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	<p>Sollte am hier gegenständlichen Entwurf festgehalten werden, ist es aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht vor dem Hintergrund der ansässigen Flächennutzung zur Abwendung erheblicher Betroffenheiten zwingend erforderlich, dass:</p> <p>a) die Möglichkeit der Nach- und Übersaat (unabhängig vom Schadensgrund) im § 4 Abs. 6 Nr. 1m, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, freigestellt wird.</p> <p>b) der kleinflächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall (horstweise Bekämpfung sog. Problemunkräuter) mit einem Erlaubnisvorbehalt freigestellt wird (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 k)</p> <p>c) bei erfolglosen, o.a. Pflegemaßnahmen im Einzelfall eine umbruchlose Grünlanderneuerung mit einem Erlaubnisvorbehalt freigestellt wird (§ 4 Abs. 6 Nr. 1g)</p> <p>d) ein Liegenlassen von Mähgut im Falle einer Nachmahd nach Beweidung vom Verbot in § 4 Abs. 6 Nr. 1j ausgenommen wird.</p>	<p>zu a) <i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Über- oder Nachsaaten sind für eine dichte Grasnarbe und somit eine gute Futterqualität unverzichtbar und somit sowie Grünlanderneuerungen unter bestimmten Voraussetzungen eine unentbehrliche pflanzenbauliche Maßnahme im Rahmen ordnungsgemäßer Grünlandbewirtschaftung.</i></p> <p>zu b) <i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Sollten sich auf einer Fläche Probleme durch sogenannte „Problemunkräuter“ oder Schaderreger ergeben, sollte eine Bekämpfung der sogenannten Problemunkräuter vorgenommen werden dürfen, da ansonsten die Flächen bei zahlreichem Auftreten dieser Kräuter für den Landwirt unbrauchbar werden können.</i></p> <p>zu c) <i>Eine Grünlanderneuerung ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p> <p>zu d) <i>Eine Nachmahd dient u.a. der Beseitigung von Geilstellen und fördert eine dichtere Grasnarbe. Durch die Beweidung sind die</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>Die nun mehr vorgesehenen wesentlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Grünlandnutzung im geänderten Verordnungsentwurf beziehen sich im Wesentlichen auf die derzeit weitgehend intensiv genutzten Grünlandflächen im Umfang von rd. 296 ha, die weder FFH-LRT, noch einen unmittelbaren Bezug zur Sicherung der hier erfassten FFH-Arten (Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Große Flussjungfer und Fischotter) haben. Insofern ist allein im Hinblick auf die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzunehmende Sicherung und Wiederherstellung der betroffenen FFH-LRT und Arten eine erhebliche Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen für die übrigen Grünlandbereiche in Bezug auf die dadurch zu erwartenden erheblichen Auswirkungen für die Landwirtschaft in Frage zu stellen, inwiefern dies naturschutzrechtlich gerechtfertigt ist und im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) entspricht. Es ist aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht unstrittig, dass es im gesamtgesellschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Interesse steht, zukünftig auf die Sicherung der wertgebenden Bestandteile eines FFH-Gebietes aufbauende Maßnahmen im Sinne der Pflege und Entwicklung von Lebensräumen umzusetzen. Dazu eröffnen Artikel 6 der FFH-RL sowie § 32 (5) BNatSchG die Möglichkeit zur Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen bzw. Managementplänen, was aus landwirtschaftlicher Sicht als zweckmäßig und zielführend angesehen und unterstützt wird.</p>	<p><i>Flächen bis auf überständige Bereiche (z.B. Geilstellen) abgefressen, sodass nur ein geringer Anteil an Schnittgut nach der Mahd auf der Fläche verbleibt. Eine dichte Grasnarbe verhindert das Vorkommen von für Tiere giftige Kräuter, wie z.B. dem Jakobskreuzkraut und verhindert somit die notwendige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Eine Nachmahd ist weiterhin zulässig.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	<i>Bewertung</i>
	<p>Durch die optimale Abstimmung der ergreifbaren Grünlandbewirtschaftungsmaßnahmen - Nutzung, Pflege und Düngung - kann eine der Nutzung angepasste Qualität des Aufwuchses erzielt werden, in der sich Pflanzenschutzmaßnahmen auf Ausnahmen beschränken. Die Einhaltung optimaler Nutzungstermine, insbesondere beim 1. Schnitt, sichert hochwertiges Futter und leistungsfähige und ausdauernde Grasnarben im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Ein wesentliches Instrument in der Grünlandbewirtschaftung zur Erfüllung den der jeweiligen Nutzungsform (z.B. Futternutzung) entsprechenden Anforderungen ist die Grünlandpflege. Ziele der Grünlandpflege im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind die Erhaltung leistungsfähiger Pflanzenbestände, die Verminderung schädlicher Einflüsse auf die Grünlandnarbe sowie die Wiederherstellung der Verwertbarkeit des Grünlandaufwuchses. Dabei sollen die Maßnahmen der Grünlandpflege mit angemessenem Aufwand und unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt betrieben werden.</p>	

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
	<p>Die regelmäßige Pflege des Grünlandes ist eine unverzichtbare Maßnahme zur Erhaltung von leistungsfähigen Pflanzenbeständen. Zur Grünlandpflege gehört neben Striegeln und Schleppen (usw.) insbesondere auch die Nach- und Übersaat. Nachsaaten werden zur Reparatur geschädigter, lückenhafter Narben sowie zur vorbeugenden Vermeidung von unerwünschten Bestandsveränderungen vorgenommen. Nachsaaten sind als Pflegemaßnahmen u.a. notwendig, weil hochwertige Futtergräser, bedingt durch Auswinterung und Sommertrockenheit, Bestandslücken hinterlassen, welche durch Gräser und Kräuter besetzt werden, die für die Verwertung des Aufwuchses unerwünscht sind. Weiterhin sind leistungsfähige Gräser mit hohem Futterwert in ihrer Lebensdauer begrenzt, was zu einer allmählichen Schwächung der Grasnarben im Sinne der Futtereignung führt, sodass hier Narbenverbesserungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Falle ausbleibender Pflegemaßnahmen erfolgen Ertragsrückgänge und eine Verschiebung des Pflanzenartenspektrums mit der Folge der abnehmenden Verwertbarkeit für die Fütterung, z.B. in der Milchviehhaltung.</p> <p>Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Schadbilder im Dauergrünland nicht nur durch Wildschäden verursacht werden können. Weitere Schadereignisse können ebenfalls zu Totalschäden führen, wie z.B. Auswinterung, Tipula, Hochwasser, Feldmaus- und Wühlmausschäden, Trockenheit oder die Ausbreitung nicht nutzbarer Vegetation (Giftpflanzen; Sumpfschachtelhalm, Ackerkratzdistel, Großer Ampfer). Um eine nachhaltige Grünlandnutzung zu gewährleisten ist die Schadensminderung/-regulierung bei Erreichen entsprechender Schadbilder unumgänglich.</p>	

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Gemeinde Deinstedt, Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Weitere Einschränkungen wie z.B. keine Düngung, ob Gülle, Gärrest oder Handelsdünger bedeuten den endgültigen Verlust dieser Flächen für die Nutzung unserer noch vorhandenen Landwirtschaft. Beispiele, wie solche Flächen sich entwickeln, können wir in unseren Gemarkungen sehen. Es wurden einige Wiesen als Ausgleichsmaßnahmen für Bauprojekte in die Extensivierung überführt. In den ersten Jahren profitiert man noch von den Bodenvorräten. Nach einigen Jahren kann durch Verkrautung und Verschmutzung (Maulwurf usw.) die Fläche nicht mehr genutzt werden. Die Flächen werden mittlerweile nicht mehr gemäht, da das Futter wegen der Minderwertigkeit und der Verschmutzung nicht einmal für Biogasanlagen genutzt werden kann.	<i>Bei diesen Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese Biotoptypen sind zum Teil sehr stickstoffempfindlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich und schwer kontrollierbar. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Biotop ungewollt erheblich beeinträchtigt wird und bei längerer Überdüngung auch zerstört werden kann. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Die gewünschte Extensivierung auf Dauergrünlandflächen geht mit der Abnahme der Verdaulichkeit, des Energiegehaltes des Aufwuchses, des Rohproteingehaltes und der Ertragsmenge einher. Der Futterwert sinkt und die flächengebundene Milchviehproduktion erfährt somit erhebliche Einbußen in der Grundfutterbereitstellung. Diese stellt wiederum die Basis eines Milchviehbetriebes dar. Durch dieses fehlende Fundament erfährt der milchviehhaltende landwirtschaftliche Betrieb erhebliche Einbußen.	<i>Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. In den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Bereichen dürfen Pflanzenschutzmittel jedoch nur kleinflächig eingesetzt werden. Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	<p>Die Rechtmäßigkeit der aktuellen Nutzung der überwiegenden, derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ist zu hinterfragen. Das allgemeine Verschlechterungsverbot, das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie und im nationalen Recht in § 33 Abs. 1 BNatSchG geregelt ist, gilt bereits ab Aufnahme des Gebietes in die Liste der Kommission der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Es ist nicht mehr - wie noch im alten BNatSchG von 2002 - an die Bekanntgabe im Bundesanzeiger geknüpft. Entscheidend sind nun die durch die Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr. 6 - 8 BNatSchG vermittelten Zeitpunkte.</p>	<p><i>Die Rechtslage ist bekannt. Das Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 lautet: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Die Rechtmäßigkeit der genutzten landwirtschaftlichen Flächen wurde diesbezüglich überprüft. Hierbei ist zu beachten, dass wenn eine Nutzungsänderung seit 2003 stattgefunden hat, zunächst zu prüfen ist, ob diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes geführt hat. Für alle 2003 kartierten wertvollen Flächen wie z. B. FFH-Lebensraumtypen, geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile, die 2014/2105 vor Ort nicht mehr festgestellt wurden, wurden die Eigentümer bereits angeschrieben und zur Wiederherstellung verpflichtet.</i></p>
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	<p>Es sollen folgende Punkte, die für das gesamte im NSG vorkommende Grünland gelten, ergänzt werden:</p> <p>ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres (bzw. Mahd ist auf die im Gebiet vorkommenden Artenanzupassen); die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 15. bzw. 30.06. durchgeführt werden, ohne Liegenlassen von Mähgut</p>	<p><i>Diese Regelung dient vor allem dem Schutz von Bodenbrütern oder Rehkitzten. In der unteren Bevorniederung, die für Bodenbrüter wie Kiebitz und Großen Brachvogel bedeutsam ist, ist diese Auflage in der Verordnung bereits aufgenommen, für das restliche Gebiet wird dies nicht für erforderlich gehalten. Der zweite Halbsatz ist nicht nachvollziehbar, da der 1. Mahdtermin nur bei bestimmten Flächen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 festgelegt wurde. Für sonstiges Grünland ist keine Mahdeinschränkung notwendig. In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig</p>	<p><i>Nach Aussage der Landwirtschaftskammer (LWK) vom 11.08.2015 werden Pflanzenschutzmittel hauptsächlich im Rahmen der Narbenerneuerung (Totspritzen) eingesetzt und ansonsten nur zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie z. B. Großen Ampfer, Brennessel, und dann meist punktuell. Bis auf in den waagrecht schraffierten Bereichen ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ohne Einschränkungen zulässig. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erlaubt. Biozide fallen unter den Begriff Pflanzenschutzmittel und müssen daher nicht extra aufgeführt werden. Die Begründung wird hierzu entsprechend ergänzt und die Verordnung entsprechend geändert.</i></p>
	<p><i>ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Grüppen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben oder Grüppen sind nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig</i></p>	<p><i>Dies wird bereits im § 3 Abs. 1 Nr. 18 geregelt.</i></p>
KNB Israel	<p>Weitere Ergänzungen: q) <i>ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres, r) mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ha in der Zeit vom 01.05 bis 21.06. eines jeden Jahres; der Abtrieb hat bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen, bei trockener Witterung bis 30.10., s) ohne Portions- oder Umtriebsweide, t) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken.</i></p>	<p><i>Es ist nicht erkennbar, warum für die intensiv genutzten Grünlandflächen diese Auflagen erforderlich sind.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Aktion Fischotterschutz	Im NSG sollte eine Düngung insbesondere für das Grünland genau definiert werden, um die Ziele der Unterschutzstellung zu erreichen. Gärreste und Klärschlämme sollten überhaupt nicht zum Einsatz kommen.	<i>Die Anforderungen an Boden- und Gewässerschutz im Zusammenhang mit einer Düngung wird bereits durch die Düngeverordnung ausreichend geregelt. Weitere Einschränkungen werden auf Intensivgrünlandflächen für nicht erforderlich gehalten. Handelt es sich um geschützte Biotope so sind in der Verordnung bereits Einschränkungen vorgenommen worden. Die Aufbringung von Klärschlamm ist gem. § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung u. a. in Naturschutzgebieten verboten, so dass auch diese Ergänzung nicht erforderlich ist.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1a		
AG der Naturschutzverbände	Die aufgeführten Flurstücke sollten (z. B. über die Auswertung von Luftbildern) auf das Jahr des Grünlandumbruches überprüft werden. Alle nach 2004 umgebrochenen Flächen sind in extensives Grünland zu überführen.	<i>Die Ackerflächen wurden anhand der Basiserfassung von 2003 vor Ort überprüft. Es wurden nur die Ackerflächen in der Karte dargestellt, die 2003 bereits Acker waren oder die rechtmäßig in Acker umgebrochen wurden (Nachweis durch LWK). Eine ca. 1,4 ha große Intensivgrünlandfläche auf trockenem Standort, die nur teilweise im FFH-Gebiet liegt, wurde Ende 2014 umgebrochen, als die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland für ca. 2 Wochen durch das Nds. Landwirtschaftsministerium ausgesetzt wurde. Es handelte sich hierbei aber um keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und war somit zulässig.</i>
LWK Niedersachsen	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung dieser Vorschrift sichergestellt sein muss, dass die aktuell rechtmäßig genutzten Ackerflächen vollständig erfasst sind.	<i>Siehe Bewertung oben.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1b Carsten Tamke	Diese Auflage muss man so auslegen, dass der Grünlandumbruch absolut verboten ist und auch nicht durch Anzeige nach § 4 Abs. 6 Nr. 1g zulässig wird, sondern allenfalls über eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 ermöglicht werden kann. Diese Regelung enthält eine einschneidende Einschränkung des Eigentumsrechtes und führt zu einem Ertragsschwund. Hinzu kommt, dass ohne Grünlandumbruch die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes erschwert wird, das sich ggf. bildende Fahrspuren nicht mehr ausgeglichen werden können.	<i>Mit den Greening-Bestimmungen wurde festgelegt, dass Grünland in umweltsensiblen Gebieten besonders geschützt werden soll. Umweltsensibles Dauergrünland obliegt einem absoluten Umwandlungsverbot; auch ein Pflegeumbruch ist nicht erlaubt. Damit ein Grünland als umweltsensibel eingestuft wird, muss die Dauergrünlandfläche in einem FFH-Gebiet liegen, welches am 1. Januar 2015 als FFH-Gebiet ausgewiesen war. Dies ist für das hier betroffene FFH-Gebiet 30 "Oste mit Nebenbächen" zutreffend. Daher gilt das Verbot unmittelbar bereits seit dem 01.01.2015. Hinzu kommt, dass gem. § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist. Die NSG-Verordnung übernimmt bzw. konkretisiert diese Bestimmung.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1c AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	2 m ändern in mindestens 5 m bzw. mindestens 1 m ändern in mindestens 2 m. Begründung: Auf den Uferrandstreifen kommen u. a. die im Gebiet festgestellten gefährdeten Pflanzenarten: Röhriger Wasserfenchel, Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz, Fieberklee, Zungen Hahnenfuß und Geflügelter Braunwurz vor. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" zu finden. Eine Nutzung in diesem Bereich verhindert die vegetative Vermehrung der Arten mit später Samenreife (tlw. September und später) und widerspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die Uferrandstreifen haben eine entscheidene Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-LRT-Flächen.	<i>Ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Bever als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Siegfried Müller	Die Böschungsoberkante nicht mehr nutzen zu dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Durch das Mähen wird die derzeitige Flora, welche sich seit Jahren etabliert hat, gepflegt und das Mähgut wird mit als Futtergrundlage genutzt. Der Erschwernisausgleich kann diese Einschränkung nicht aufwiegen. Des Weiteren fördert die unbewirtschaftete Böschungsoberkante das Ansiedeln der Bisamratten. Dieses verursacht nicht unwesentliche Schäden an den Böschungen und den angrenzenden Flächen. Um die Population einzudämmen, wird eine einmalige Mahd der Böschungsoberkante nach der Brutzeit befürwortet.	<i>Der Uferrandstreifen dient vor allem dem Schutz der Bever, die FFH-Lebensraumtyp und ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Zudem ist sie Lebensraum u. a. von den FFH-Arten Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Fischotter und Grüner Flussjungfer. Ziel ist die Entwicklung von Ufergehölzen bzw. einer Uferhochstaudenflur. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Bisamratten graben sich als Unterschlupf Erdbauwerke, deren Eingänge unter Wasser liegen. Es gibt somit keinen Zusammenhang zwischen dem Ansiedeln von Bisamratten und einer Nutzung von Flächen bis an die Böschungsoberkante heran.</i>
Aktion Fischotterschutz	Randstreifen von 2 m bzw. 1 m Breite sind vollkommen unzureichend sowohl als Wanderkorridore als auch als Bremse gegen Einträge in die Gewässer. Bei der Beweidung angrenzender Flächen ist eine Einfriedung vorzusehen. Da bei einer Beweidung die Weidetiere erfahrungsgemäß unter dem Zaun durch fressen, verringert sich ein Randstreifen von nur 2 m bzw. 1 m noch weiter, so dass die Wirkung gleich Null ist. Es sind daher Randstreifen von mind. 5 m zu fordern. Sie sollten durch Eichenspaltpfähle gekennzeichnet werden.	<i>Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1d		
AG der Naturschutzverbände	Folgender Halbsatz ist zu streichen: <i>"beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung"</i> . Begründung: Die Nutzung des Gewässerrandstreifens ist nach der Verordnung untersagt, Düngung und Herbizid-Einsatz sind daher sinnlos. Ferner soll der Gewässerrandstreifen in seiner natürlichen Ausprägung erhalten bleiben bzw. sich natürlich entwickeln können.	<i>Sofern bei der Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abdriftmindernde Technik eingesetzt wird, gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m. D. h. der ungenutzte Randstreifen von 2 bzw. 1 m soll auf jeden Fall nicht gedüngt bzw. sollen dort keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Daher ist keine Änderung der Verordnung erforderlich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1e</p> <p>AG der Naturschutzverbände</p>	<p>Änderung und Ergänzung wie folgt: "ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern (z. B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) und ohne N-Dünger auf der gesamten Fläche des NSG". Begründung: Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten und Lebensraumtypen sind Nährstoffmangelanzeiger. Insbesondere die nährstoffarmen Standorte, aber auch die nährstoffreicheren Niedermoorstandorte, sind in erster Linie durch N-Eutrophierung und die damit verbundene Standortveränderung gefährdet. Der Eintrag von reaktivem Stickstoff im geplanten NSG hat in der Vergangenheit erheblich zum Verlust von Biodiversität und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der LRT beigetragen. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung dieser Einträge ist es nicht möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben einzuhalten, die Flächen in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen und eine Verschlechterung des Zustandes zu vermeiden (vgl. Gutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", 2015).</p>	<p>Der Begriff Jauche wird ergänzt. Gärreste kommen ausschließlich aus Biogasanlagen, von daher ist diese Ergänzung überflüssig. Die Aufbringung von Klärschlamm ist gem. § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung u. a. in Naturschutzgebieten verboten, so dass auch diese Ergänzung nicht erforderlich ist. Wenn auf der gesamten Fläche des NSG kein N-Dünger (Stickstoffdünger) ausgebracht werden darf, bedeutet dies, es darf überhaupt nicht mehr gedüngt werden, denn in allen organischen oder mineralischen Düngern ist Stickstoff enthalten. Es könnte dann lediglich Phosphor und Kali gedüngt werden. Eine Pflanze benötigt aber Stickstoff zum Wachsen. Für alle Flächen, auf denen gefährdete Pflanzenarten vorkommen (geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile) sowie für die FFH-Lebensraumtypen, ist die Düngung eingeschränkt. In dem genannten Gutachten geht es um Lösungsansätze auf politischer Ebene wie z. B. nationale Stickstoffstrategie erarbeiten, EU-Agrarpolitik reformieren, Düngeverordnung reformieren etc. Diese Ideen können nicht in einer NSG-Verordnung umgesetzt werden. Die Idee aus dem Gutachten, um Naturschutzgebiete herum Pufferzonen einzurichten, in denen die Flächen nur unter Auflagen bewirtschaftet werden können, ist nicht verhältnismäßig. Vielmehr sollte der Hinweis, dass auch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und Agrarumweltmaßnahmen Stickstoffeinträge reduzieren und die Auswirkungen von nicht vermeidbaren Stickstoffeinträgen mindern können, weiterverfolgt und umgesetzt werden.</p>
<p>Hans Hinrich Burfeindt</p>	<p>Die Ausbringung von Gülle und Gärresten wird untersagt. Dieses verschärft die Düngerbilanz der Betriebe und verursacht eine Reduktion der Tierhaltung und muss deshalb ausgeglichen werden.</p>	<p>Bei diesen Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese Biotoptypen sind zum Teil sehr stickstoffempfindlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich und schwer kontrollierbar. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Biotop ungewollt erheblich beeinträchtigt wird und bei längerer Überdüngung auch zerstört werden kann. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1f		
AG der Naturschutzverbände	31. Mai ersetzen durch 15. Juni. Begründung: Wiesenvogelschutz.	<i>Diese Auflage dient u.a. dem Schutz von Kiebitz und Großem Brachvogel. Bei beiden Vogelarten ist in der Regel die Brutzeit Ende April abgeschlossen, so dass mit der Bewirtschaftung der Flächen ab 31. Mai begonnen werden kann. Sofern Nester gefunden werden, wird der NABU im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz das Nest auszäunen und ggf. das Stehenlassen eines Schutzstreifens festlegen. Dafür erhält der Landwirt einen finanziellen Ausgleich.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Je nach Witterungsverlauf muss es dem Landwirt auch nach dem 15. März möglich sein Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Gewinnung von sauberem Erntegut (ohne Verschmutzung von Maulwurfshäufen) verfolgen zu können. Nur so lässt sich der Futterwert erhalten. Das für den Erhalt einer günstigen Grasnarbe und zum Einebnen von Maulwurfshäufen im Frühjahr erforderliche Schleppen oder Striegeln ist bei längeren Frostperioden oder/und vernässten Bodenverhältnissen nach starken Regenfällen mit einer Bearbeitungsfrist bis zum 15. März oft nicht möglich. Unebene Flächen sind wesentlich schlechter zu bewirtschaften und die bestehende Grasnarbe kann auf diesem Weg nicht gepflegt werden, sodass der Futterwert durch mögliche Verdrängung der Futterpflanzen noch weiter abnimmt. Die Grasnarbenpflege im Frühjahr (je nach landwirtschaftlichen Erfordernissen durch Striegeln, Schleppen oder Walzen) muss im geplanten Schutzgebiet nach guter fachlicher Praxis weiterhin möglich sein.	<i>Diese Auflage dient dem Schutz von Kiebitz und Großem Brachvogel. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlenden Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegefund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z. B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt.</i>
Hans Hinrich Burfeindt	Bei Wildschweinschäden ist eine Beseitigung ohne maschineller Hilfe nicht möglich. Vor allem die Walze schafft Voraussetzungen damit die Fläche überhaupt wieder bewirtschaftet werden kann.	<i>Siehe vorherige Bewertung zu den Einwendungen der AG der Naturschutzverbände und des Landvolks.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Marc Benninghoff	Diese Einschränkung macht den ersten Grünlandschnitt unmöglich und lässt den zweiten Grünlandschnitt wertlos werden, weil er dann nur noch aus schlecht verdaulichem holzigen Material besteht. Damit sich frisches und gut verdauliches Gras bildet, müssen nun einmal die Flächen regelmäßig gemäht werden. Ansonsten lagern die Gräser Lignin ein, das für die Kühe nur schwer verdaulich ist. Eingbracht werden können bei dieser Regelung nur noch der dritte und vierte Schnitt, die aber von der Menge her in der Regel deutlich kleiner ausfallen als die ersten beiden Schnitte.	<i>Siehe vorherige Bewertung zu den Einwendungen der AG der Naturschutzverbände und des Landvolks.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1g		
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Die untersagte Grünlanderneuerung stellt eine erhebliche Einschränkung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Dauergrünlandflächen gem. fachrechtlichen Anforderungen dar (§ 4 (6) 1g VO-Entwurf). Das Grundfutter muss entsprechend mit qualitativ wertvollen Gräsern und hoher Energiedichte für eine leistungsgerechte Fütterung einer Milchkuh zusammengesetzt sein. Das wird nur durch die Zusammensetzung bestimmter Gräserarten erreicht. Diese Arten werden ohne Erneuerung von energieärmeren Arten auf der Grasnarbe nach und nach durchsetzt bzw. verdrängt. Aufgrund dessen muss die leistungsfähige ausdauernde Grasnarbe gepflegt werden können um im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Flächen bewirtschaften zu können. Diese Maßnahme ist erforderlich, um langfristig die Grasnarbe der Flächen zu erhalten, da im Zeitablauf Störungen auftreten können (z.B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Hierfür sollte ein Fräsen und Grubbern der Grasnarbe mit anschließender Graseinsaat auf jeden Fall als Freistellung genannt werden.	<i>Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf wieder geändert. Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird wieder freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	<p>Durch die Auflagen ist zu erwarten, dass es mittelfristig zur Extensivierung der betreffenden Grünlandflächen im Umfang von rd. 296 ha kommen wird. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwuchs dieser Flächen derzeit weitestgehend in der Milchviehhaltung der bewirtschaftenden Betriebe Verwendung findet. Eine Extensivierung dieser Flächen hätte zur Folge, dass deren Aufwüchse zur Milchviehfütterung allenfalls sehr begrenzt eingesetzt werden können. Die Nutzung der betreffenden Flächen wird mittelfristig erheblich erschwert, die wirtschaftliche Nutzbarkeit geht entsprechend zurück. Dadurch resultiert ein entsprechender Mehrbedarf an verwertbarem Grundfutter, der in erster Linie aufgrund der Flächengebundenheit der Produktion einen Mehrbedarf an Grünlandflächen mit entsprechender Nutzbarkeit bedeutet. Die Kosten zur Deckung dieses Mehrbedarfs stellen den Mindestbetrag des dadurch ausgelösten Verlustes für die Bewirtschafter dar. Im Ergebnis bedeuten die wesentlichen Änderungen der Grünlandbewirtschaftung eine ungerechtfertigte Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft mit entschädigungsrechtlicher Relevanz gemäß § 68 BNatSchG.</p> <p>Grünlandnarben, deren Ertragsleistung unbefriedigend geworden und Schadbilder mit Pflegemaßnahmen nicht mehr zu verbessern sind, bedürfen einer Neuansaat. Grünlanderneuerungen sind unter bestimmten Voraussetzungen eine unentbehrliche pflanzenbauliche Maßnahme im Rahmen ordnungsgemäßer Grünlandbewirtschaftung. Grünlanderneuerungen sind angebracht, wenn z.B. Narbenschäden durch Nachsaat nicht mehr behoben werden können. Das konkrete Verfahren der Grünlandneuansaat ist unter Beachtung des Pflanzenbestandes und des Standortes aus dem Repertoire an produktionstechnischen Möglichkeiten gezielt auszuwählen und kann umbruchlos erfolgen.</p>	<p><i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Gemeine Deinstedt, Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Ohne Grünlanderneuerung gehen die gewünschten energiereichen Gräserarten zurück, so dass sich die Qualität in wenigen Jahren erheblich verschlechtert. Eine Nutzung für die heutige moderne Landwirtschaft ist damit kaum noch möglich. Beweidung von Grünland ist aus wirtschaftlichen Gründen ohnehin fast vorbei, damit scheidet diese Nutzung eher aus.	<i>Der Verordnungsentwurf wurde geändert. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind wieder zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>
Augustin KG, Erich Gerken, Christine Willen	Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung auf Dauergrünland sind erforderlich und müssen bestehen bleiben, um langfristig qualitativ hochwertiges Grundfutter zu gewinnen. Nur so können die im Zeitablauf auftretenden Störungen z. B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe behoben werden.	<i>Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf geändert. Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird wieder freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>
Carsten Tamke	Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall auch eine Grünlanderneuerung verbieten, so dass Hr. Tamke vom Wohlwollen der Behörde und auch ggf. von sich ändernden politischen Anschauungen abhängig wird. Die Freiheit des Eigentümers, nach seinem wirtschaftlichen Interesse sein Grünland zu optimieren, wird ihm hiermit beschnitten.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
Siegfried Müller	Eine angemessene Grünlanderneuerung ist zwingend erforderlich, um den Bestand der Gräserzusammensetzung und damit der gegenwärtigen Futterqualität erhalten zu können. Fräsen muss daher, wie bereits von der UNB in Deinstedt zugesagt, in gewissen Zeiträumen erlaubt sein. Im Zuge der Grasnarbenerneuerung wird der Verdichtung des Bodens entgegen gewirkt, welcher aufgrund von Fahrspuren durch die Bewirtschaftung entsteht. Diese Maßnahmen sind zwingend notwendig.	<i>Der Verordnungsentwurf wurde wieder geändert. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1h		
AG der Naturschutzverbände	<p>Abstand von 2 m in 5 m ändern. Begründung: Auf den Uferrandstreifen kommen u. a. die im Gebiet festgestellten gefährdeten Pflanzenarten: Röhriger Wasserfenchel, Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz, Fieberklee, Zungen Hahnenfuß und Geflügelter Braunwurz vor. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den Lebensraumtypen "Feuchte Hochstaudenfluren" zu finden. Eine Nutzung in diesem Bereich verhindert die vegetative Vermehrung der Arten mit später Samenreife (tlw. September und später) und widerspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die Uferrandstreifen haben eine entscheidene Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-Lebensraumtypen-Flächen.</p>	<p><i>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände zu § 4 Abs. 6 Nr. 1c.</i></p>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Christine Willen	<p>Die Beweidung stellt an einigen Stellen der Bever eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung dar. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die dort Weidehaltung betreiben, sind auf diese Weideflächen angewiesen, da die Weidenutzung häufig nicht auf andere Flächen außerhalb des NSG verlagert werden kann (fehlende Einfriedung, Standorteigenschaften etc.). Eine Abzäunung ist unpraktikabel, da die jahrzehntelange Nutzung der Uferrandstreifen nicht mehr möglich wäre, welche den naturnahen Zustand an bestimmten Stellen der Bever auch durch diese Bewirtschaftung geprägt und erhalten hat. Eine Zufütterung muss erlaubt sein, um eventuelle witterungsbedingte Verzögerungen des Pflanzenaufwuchses, wie in der Vergangenheit, auffangen zu können.</p>	<p><i>Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung weiterhin zulässig. Zum Schutz des Grünlandes jedoch ohne Durchtreten der Grasnarbe und ohne Zufütterung. Wenn nicht mehr genug Futter auf der Fläche vorhanden ist und z. B. Heurufen aufgestellt werden, wird durch den Verbleib der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört. Die Abzäunung zur Bever hin ist für den Schutz des Gewässers erforderlich. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall möglich.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Unterhaltungsverband Obere Oste	Die Anliegergrundstücke an Gewässern II. Ordnung dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehört, dass bei Viehweiden die viehkehrende Abzäunung 1 m von der oberen Böschungskante zu setzen ist, so dass eine maschinelle Entlangfahrbarkeit zum Zwecke der Gewässerunterhaltung weiterhin möglich ist. Bei einer Abzäunung im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante ist eine maschinelle Entlangfahrbarkeit zum Zwecke der Gewässerunterhaltung nicht mehr ausreichend gegeben. Der Abstand zur Abzäunung an der Bever ist auf 1 m zur Böschungsoberkante zwingend erforderlich.	<i>Der Uferrandstreifen dient vor allem dem Schutz der Bever, die FFH-Lebensraumtyp und ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Zudem ist sie Lebensraum u. a. von den FFH-Arten Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Fischotter und Grüner Flussjungfer. Ziel ist die Entwicklung von Ufergehölzen bzw. einer Uferhochstaudenflur. Ein 2 m breiter Uferrandstreifen wird für erforderlich gehalten, bei vorhandenen Einzäunungen kann auf die gegenüberliegende Seite ausgewichen werden. Eine Unterhaltung wäre nur dann nicht ausreichend gegeben, wenn eine Räumung von beiden Seiten nicht möglich wäre. Nach vorheriger Abstimmung können dann im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1i		
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	Es wird davon ausgegangen, dass solche der ordnungsgemäßen Landwirtschaft entsprechenden Grünlandpflagemassnahmen wie Schleppen, Striegeln und Walzen von diesem Verbot nicht berührt sind. Je nach Standort können zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bewirtschaftbarkeit in Bezug auf das Flächennivellment erforderlich werden. Diesbezüglich begrüßen wir ausdrücklich, dass diese Möglichkeit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gemäß § 4 (6) gegeben ist und halten dies für zwingend erforderlich.	<i>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass Schleppen, Striegeln und Walzen von dieser Einschränkung nicht betroffen sind.</i>
Gemeine Deinstedt, Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Oberflächen auf Wiesen ändern sich im Lauf der Jahre, eine Bewirtschaftung von unebenen Flächen geht auf Kosten der Erntemaschinen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1k Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Zur ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung gehören zur Nutzung, Düngung und Pflege auch die Möglichkeiten der selektiven Pflanzenschutzmaßnahmen. Diese werden untersagt (gem. § 4 (6) 1k). Dieses Verbot erschwert den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Gewinnung von hochwertigem Grundfutter erheblich. Hierbei geht es nicht um den Einsatz von Totalherbiziden, sondern um die Möglichkeit eingeschränkten selektiven Pflanzenschutz vornehmen zu können z.B. bei starkem Ampferaufwuchs. Diese Pflanze breitet sich schnell aus und ist für Milchkühe als minderwertige Futterpflanze einzuordnen. Auch Pferdehalter möchten kein mit dieser Pflanze durchsetztes Heu. Die übliche manuelle Bekämpfung dieser Pflanze, wie bei Kleingärtnern, ist Landwirten nicht möglich. Daher muss die Abwägung nach Maß des Pflanzenschutzeinsatzes möglich sein, soweit es für eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft notwendig ist.	<i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Die Verordnung wurde wieder geändert. Lediglich auf den waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen ist nur eine kleinflächige Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</i>
Gemeinde Deinstedt, Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Im Laufe der Jahre bilden sich auf Wiesen immer wieder Queckenbestände, die nur durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder durch intensive Bodenbearbeitung über mehrere Wochen (Austrocknung der Rhizome) möglich ist. Ähnlich ist es bei Ampfer, Brennnessel oder Diestel. Die Folge des Verbotes bedeutet damit auf Dauer den Verlust der Flächen als Futtergrundlage.	<i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Lediglich auf den waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen ist nur eine kleinflächige Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</i>
Siegfried Müller	Aufgrund größerer Bestände des Großen Ampfers derzeit und auch des Hahnenfußes in der Vergangenheit muss eine selektive Möglichkeit des Pflanzenschutzes für die landwirtschaftlichen Flächen möglich sein.	<i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Lediglich auf den waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen ist nur eine kleinflächige Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Hans Hinrich Burfeindt	In der Beverniederung sind viele Giftpflanzen in der Grünlandnarbe. In Niedersachsen gilt die 1 m Regelung, so dass an jedem Graben in einem Abstand von 1 m schon ein großer Anteil an Giftpflanzen vorkommt. Vor allem sind hier Jakobskreuzkraut (wo es trockener ist) und Wassergreißkraut (da wo es feuchter ist) zu nennen. Dazu gesellt sich der Gemeine Hahnenfuß und andere. Viele behördliche Institutionen (LWK, BUND) geben Empfehlungen wie mit diesen vorkommenden Kräutern umzugehen ist. Jedenfalls sind sie giftig für Rind, Pferd, Schaf, aber auch für Hase, Kaninchen bzw. den Menschen, wenn es um den Verzehr von Honig geht. Es wird nicht im Interesse des Ausschusses für Naturschutz sein, das Landwirte giftige Bestandteile in die Nahrungskette bringen.	<i>Bei der Fläche von Hr. Burfeindt handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Wassergreiskraut (Senecio aquaticus) ist u. a. eine der kennzeichnenden Arten für diesen Biotoptyp und zudem auch eine gefährdete Art gem. der Roten Liste Niedersachsen. Hahnenfuß und Ampfer sind typische Feuchtgrünlandarten, die natürlich auf diesem Standort vorkommen. Hahnenfuß ist für Tiere nur giftig, wenn er direkt gefressen wird. Im Heu oder in der Silage ist er nicht mehr giftig. Bei Vorkommen von Wasser- oder Jakobs-Greiskraut sollte zunächst eine mechanische Bekämpfung vorgenommen werden (Ausstechen). Sofern aber ein stärkeres Vorkommen dieser Pflanzenarten auf einer Fläche im NSG festgestellt werden sollte, kann eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde beantragt werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1m		
Landvolk Kreisverband Bremervörde; Christine Willen, Heinz Korte	Eine Wiederherstellung (z.B. durch Auswinterung und Trockenheit) der Grasnarbe mit den gewünschten Gräsern ist mit Hilfe der Über- und Nachsaat notwendig. Die erheblichen Einschränkungen (gem. § 4 (6) 1m) erlauben es dem Landwirt weder die Bestandslücken auszubessern noch die Reparatur der geschädigten Grasnarbe. Aufgrund dessen werden die leistungsfähigen Gräser nach und nach verdrängt und die Unkräuter (z.B. Großer Ampfer, Vogelmiere, Quecke, Hahnenfuß) setzen sich durch. Das Grundfutter in Folge dieser Zusammensetzung ist für eine Milchkuh minderwertig und zum Teil sogar unbrauchbar, da ein zu hoher Anteil bestimmter Unkräuter sogar giftig für die Wiederkäuer ist. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um langfristig die Grasnarbe der Flächen zu erhalten, da im Zeitablauf Störungen auftreten können (z.B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Hierfür sollte ein Fräsen und Grubbern der Grasnarbe mit anschließender Graseinsaat auf jeden Fall als Freistellung genannt werden.	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landvolks und der Landwirtschaftskammer unter § 4 Abs. 6. Wenn auf einer Fläche Schäden z. B. durch Wildschweine oder Fahrspuren entstanden sind, können diese ohne vorherige Anzeige durch Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren behoben werden. Ein Walzen, Schleppen und Striegeln ist außerhalb des gepunkteten Bereichs zulässig.</i>
Gemeine Deinstedt	Dieser Punkt ist im Grunde in "g)" enthalten.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend angepasst.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Carsten Tamke, Marc Benninghoff	Der vollständige Ausschluss der Grünlanderneuerung führt dazu, dass die betroffenen Flächen schon innerhalb weniger Jahre für den Futterbau nicht mehr brauchbar sein werden. Zum einen altern auch Gräser und müssen erneuert werden, um den Futterertrag und die Futterqualität aufrecht zu erhalten, zum anderen wird der hohe Futterertrag der klassischen Futtergräser, insbesondere des Deutschen Weidelgrases, dadurch erreicht, dass man den Zeitpunkt, zu dem die Gräser schossen, möglichst weit nach hinten verlegt, was aber zugleich bedeutet, dass diese Gräser durch früher schossende Gräser und Kräuter, die einen geringeren Futterwert haben oder sogar giftig sind, verdrängt werden, wenn das Grünland nicht regelmäßig erneuert wird.	<i>Die Verordnung wurde wieder geändert. Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>
Siegfried Müller	Die Über- bzw. Nachsaat mit hochwertigen Futterpflanzen, auch bei Wildschweinschäden, muss möglich sein. Dieses Verfahren ist im Schlitzdrillverfahren unerlässlich und trägt maßgeblich zu der Artenzusammensetzung der Grasnarbe und damit der Wirtschaftlichkeit der Flächen für den landwirtschaftlichen Betrieb bei. § 4 Abs. 6 1m ist für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht tragbar.	<i>Siehe Bewertung zur vorherigen Stellungnahme.</i>
Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Nachsaaten sind für entstandene Lücken (z.B. Maulwurfshügel) notwendig. Unterlassen wir die Nachsaat, so nutzen ungeliebte Kräuter wie Ampfer, Löwenzahn, Vogelmiere, Hahnenfuß und Quecke diese Lücken. Gute Narben zu erhalten ist heute gute fachliche Praxis, da ein teurer Umbruch damit umgangen oder zumindest verschoben wird.	<i>Siehe Bewertung zur vorherigen Stellungnahme.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Hans Hinrich Burfeindt	Eine Nachsaat ist nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zulässig. Es gibt kein Saatgut zu kaufen, das die ortstypischen Gräser der Beverniederung widerspiegelt. Ortstypische Gräser werden nicht vermehrt, so ist z.B. Rohrglangras nicht einmal als Saatgut gelistet.	<i>Die Verordnung wurde wieder geändert. Eine kleinflächige Über- oder Nachsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern ist auf Intensivgrünland nicht notwendig.</i>
AG der Naturschutzverbände	Die Einschränkung der Mahdhäufigkeiten und der Mahdtermine (gem. S. 15 der Begründung) ist zu ergänzen.	<i>Für die von dieser Regelung betroffenen Flächen wie z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen oder nährstoffreiche Nasswiesen ist eine Einschränkung der Mahdhäufigkeit nicht erforderlich. Die 1.Mahdtermin ist bereits geregelt.</i>
LWK	Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Nds. Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gem. BNatSchG sind.	<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer Erschwernisausgleich nach der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Verordnung beantragt werden. Entschädigungspflichtige Einschränkungen entstehen aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nach Anpassung der Verordnung nicht.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2a (alt)		
Marc Benninghoff	Die völlige Untersagung einer Einebnung und Planierung lässt zusätzlich langfristig die maschinelle Befahrbarkeit entfallen, weil langfristig unvermeidbar entstehende "Spurrinnen" dann nicht mehr ausgeglichen werden können.	<i>Die betroffene Fläche ist eine nährstoffreiche Nasswiese (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG), daher sind die vorgegebenen Auflagen zur Konkretisierung des im Gesetz festgelegten Beeinträchtigungs- bzw. Zerstörungsverbots erforderlich. Für diese Auflage kann Erschwernisausgleich beantragt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 2c (alt) Hans Hinrich Burfeindt	<p>Eine Mahd wird erst nach dem 15. Juni erlaubt. Dies bedeutet, dass nur noch ein Futter gewonnen werden darf, was von keinem Nutztier verwertet werden kann. Soll es bei dieser späten Mahd bleiben bzw. die Fläche noch bewirtschaftet werden, muss ein Weg gefunden werden wo das Gras oder Heu entsorgt werden kann. Außerdem kommt die Technik an ihre Grenzen, da das Gras in etwa 1,0 bis 1,3 m hoch ist und selbst für Bodenbrüter und andere wildlebende Tierarten keine Nahrungsgrundlage mehr bildet. Besonders wird der Weißstorch betroffen sein, der die Beverniederung und Osteniederung als Nahrungsgrundlage braucht.</p>	<p><i>Es handelt sich um gesetzlich geschützte Biotope (Nährstoffreiche Nasswiesen), die nur extensiv bewirtschaftet werden dürfen, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Die Nachfrage nach Heu vor allem für Pferde ist in den letzten Jahren gestiegen, so dass über den höheren Heupreis und den zusätzlichen Erschwernisausgleich eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Auflage erlassen werden.</i></p>
Marc Benninghoff	<p>Hr. Benninghoff widerspricht der Festsetzung der für das Flurstück 23/1 der Flur 1 in Bevern vorgesehenen Nutzungsaufgaben. Die Vorgabe, dass die Fläche erst ab dem 15.06. einen jeden Jahres gemäht werden darf, macht die Fläche für die Grünlandnutzung weitgehend unbrauchbar und greift somit gravierend in das Eigentumsrecht ein. Das aus dem Eigentum folgende Recht, diese Fläche zu nutzen und für die Erzeugung von Futter für seinen Milchviehbetrieb einzusetzen, wird mit dieser Festsetzung nicht hinreichend gewürdigt; zudem wird Hr. Benninhoff trotz insoweit gleicher Voraussetzungen gegenüber seinen Berufskollegen, die solche Nutzungsbeschränkungen nicht hinnehmen müssen, benachteiligt. Die Beschränkung der Mahd führt dazu, dass sich auf dem Grünland Arten ansiedeln werden, deren Futterwert für den Milchviehbetrieb gering ist und die möglicherweise sogar giftig sind. Der erste Schnitt wäre bei dieser Festsetzung in der Regel weitgehend unbrauchbar und auch die weiteren Schnitte leiden in ihrer Qualität erheblich.</p>	<p><i>Die betroffene Fläche ist eine nährstoffreiche Nasswiese (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG), daher sind die vorgegebenen Auflagen erforderlich. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind bereits per Gesetz zu erhalten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung auch durch Aufgabe der Nutzung ist verboten. Da die Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, ist diese Vorgabe unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Für diese Auflage kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Auflage erlassen werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Hinzu kommt, dass die Nutzung der Fläche auch in praktischer Hinsicht stark erschwert wird, denn das betroffene Teilstück hat keine eigenständige Zufahrt und auch sonst keine eigenständige Abgrenzung. Es kann sinnvoll nur zusammen mit der davorliegenden weiteren Teilfläche des Flurstückes, die nicht von Nutzungsaufgaben betroffen ist, bewirtschaftet werden.</p>	
	<p>Hr. Benninghoff widerspricht auch der Darstellung, dass auf dem hier in Rede stehendem Teilstück früher ein Biotop war und erst in den letzten Jahren eine Nutzungsintensivierung stattgefunden hat. Er hat seine landwirtschaftliche Ausbildung 1990 beendet und arbeitet seitdem auf dem Betrieb seines Vaters mit, den er inzwischen übernommen hat. In diesem Zeitraum ist die Fläche immer intensiv und genauso wie alle anderen Grünflächen bewirtschaftet worden. Ganz gelegentlich, nach besonders regenreichen Perioden ist auch einmal ein Schnitt ausgefallen, aber in der Regel ansonsten immer intensiv bewirtschaftet.</p>	<p><i>Das Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese) wurde erstmalig 1993 vom Landkreis kartiert. Hr. Jürgen Benninghoff (der Vater) hat darüber 1994 eine Benachrichtigung bekommen. 2003 wurde diese Fläche im Rahmen der Basiserfassung des Landes Nds. erneut als nährstoffreiche Nasswiese kartiert. Über beide Kartierungen gibt es Artenlisten. 2008 wurde Hr. Marc Benninghoff nachrichtlich über das eingetragene Biotop schriftlich informiert. Bei dem Vor-Ort-Termin mit Hr. Benninghoff im Sommer 2015 wurde festgestellt, dass das Biotop mit den damals kartierten Pflanzenarten nicht mehr vorhanden war. Da der Schutzstatus aber weiterhin besteht, sind diese Auflagen festgesetzt worden. Sofern diese eingehalten werden, wird sich höchstwahrscheinlich dort das Biotop von alleine wieder entwickeln.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3		
AG der Naturschutzverbände	<p>Ergänzungen wie folgt: e) ohne Umwandlung von Grünland in Acker</p>	<p><i>Der Grünlandumbruch ist gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1b bereits untersagt und muss hier nicht noch einmal aufgeführt werden.</i></p>

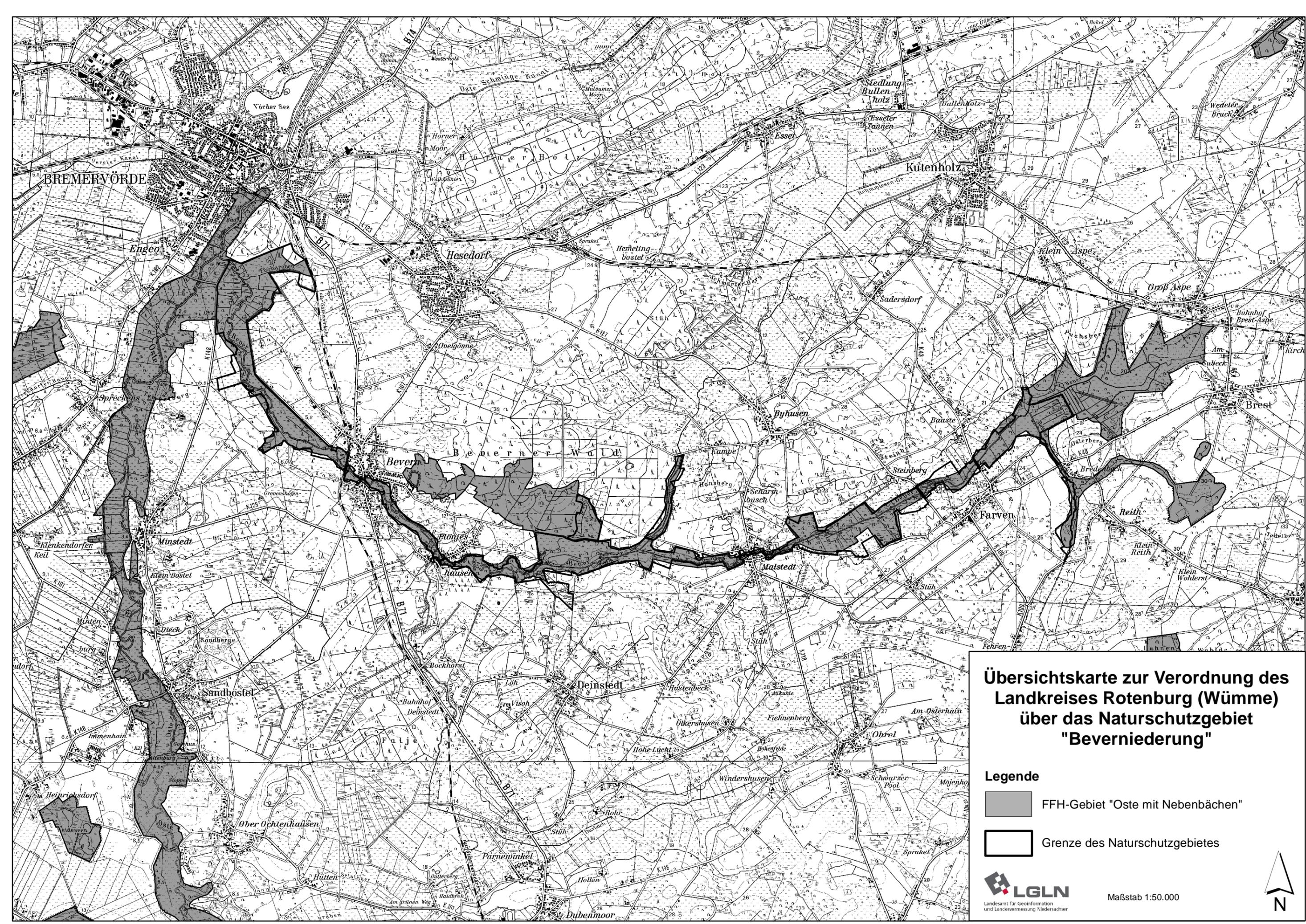
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	<p>f) ein 5 m breiter Streifen an der Längsseite ist von jeder Nutzung freizuhalten. Soll im Folgejahr dieser Streifen wieder genutzt werden, dann gilt das Nutzungsverbot für einen 5 m breiten Streifen auf der anderen Längsseite usw. Begründung: Die vorgegebenen Mahdzeitpunkte reichen bei vielen der vorhandenen Pflanzenarten nicht bis zum Erreichen der Fruchtreife aus. Günstigenfalls ist eine Notreife der Samen zu erreichen, diese ist jedoch u. a. witterungsabhängig. Dadurch können/konnten sich manche Arten tlw. jahrzehntelang nicht vegetativ vermehren. Einige langlebige Pflanzenarten halten selbst lange Zeiträume ohne vegetative Vermehrung aus, zum langfristigen Erhalt ist diese jedoch unerlässlich. Hierfür ist z. B. das jährlich wechselnde Nutzungsverbot an den Längsseiten erforderlich, es schafft dauerhaft Abhilfe.</p>	<p><i>Diese Anregung wird allerdings nur mit der Hälfte der Breite des Streifens in die Verordnung übernommen. Ein ca. 2,5 m Randstreifen an einer Längsseite einer Fläche, der erst nach dem 31. Juli gemäht werden darf, ist in erster Linie für die Reproduktion von Insekten wie z. B. Schmetterlingen und Heuschrecken, die z. T. charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" sind, wichtig. Nach dem 31. Juli ist die Reproduktion der Insekten in der Regel abgeschlossen. Diese Einschränkung entspricht der Erschwernisausgleich-Tabelle, so dass hierfür ein finanzieller Ausgleich gezahlt wird. Die Breite des Streifens wird als ausreichend gesehen. Bei sehr schmalen Flächen kann im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Auflage erteilt werden.</i></p>
LWK	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Nds. Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gem. BNatSchG sind.</p>	<p><i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer Erschwernisausgleich beantragt werden. Entschädigungspflichtige Einschränkungen entstehen aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nach Anpassung der Verordnung nicht.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 3b Bernhard Gerken	<p>Seit 2004 bewirtschaftet Hr. Gerken als Pächter die Fläche von Angela Meyer (Gemarkung Farven, Flur 7, Flurstück 39/7). Bei einer Kontrolle im Jahr 2002 wurden ca. 20 verschiedene Pflanzen auf der Fläche gefunden. Im letzten Sommer wurde ein größerer Teil der Fläche als Biotop ausgewiesen. Auf der restlichen bewirtschafteten Fläche sind nur einige verschiedene Pflanzen vorhanden. Kann es nicht sein, dass im Jahr 2002 die 20 verschiedenen Pflanzen auf der Fläche gefunden wurden, die jetzt als Biotop ausgewiesen wurde? Gibt es eine Karte, auf der ersichtlich ist, wo im Jahr 2002 welche Pflanze genau gefunden wurde? Herr Gerken ist der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, diese Fläche noch zusätzlich mit Auflagen zu belegen und bittet darum die Auflagen zu überdenken.</p>	<p><i>Diese Fläche wurde 2003 im Rahmen der Basiserfassung als mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte kartiert. Eine genaue Darstellung der Pflanzenstandorte gibt es nicht. Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG. Bei den Kartierungen 2014 war die Fläche allerdings nur noch ein Intensivgrünland. Durch die vorgegebenen Nutzungsaufgaben wird sich die Fläche wieder in ein mesophiles Grünland entwickeln und auch als solches erhalten bleiben. Für die Nutzungseinschränkungen kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3d Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Die organische Düngung ist auf den senkrecht schraffierten Flächen ausgeschlossen. Im Hinblick auf den ökologischen Betriebskreislauf ist eine reglementierte Ausbringung von Jauche und Gülle auch auf diesen Flächen wünschenswert.</p>	<p><i>Bei diesen Flächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" und feuchtes mesophiles Grünland. Diese Biotoptypen sind sehr stickstoffempfindlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich und nicht kontrollierbar und wird daher untersagt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 7		
AG der Naturschutzverbände	Statt "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" soll "natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft" geschrieben werden.	<i>Der Begriff "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" ist in § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert. Die dort aufgeführten Regelungen sind im NSG zu beachten. Daher wird der Begriff auch in der Verordnung verwendet, da hier auf das NWaldLG verwiesen wird.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1e		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte "... nur zur Bekämpfung der Spätblühenden amerikanischen Traubenkirsche und des Adlerfarnes zur Vorbereitung des Umbaus von Nadelholzbeständen in Eichen-Waldentwicklungstypen ..." zulässig sein. Begründung: Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Forstwirtschaft, insbesondere in einem NSG, vermeidbar. Insektenkalamitäten können bei der überwiegenden Verwendung von standortheimischen Baumarten nicht auftreten, selbst die ggf. periodisch auftretenden Eichenfraßgesellschaften führen i. d. R. nicht zu Abgängen, sondern nur zu vertretbaren Zuwachsverlusten. Probleme bei der Verjüngung des Waldes durch Begleitvegetation oder Mäuse sind durch den Verzicht auf übermäßige Auflichtung und das Arbeiten im "edlen Halbschatten" vermeidbar. Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft ist häufig auch auf überhöhte Wildbestände zurück zu führen. Beispielweise sind die häufig vom Waldbesitzer als störend empfundenen Arten Adlerfarn und Brombeere bei uns keine Klimax-Pflanzengesellschaft; sie verschwinden im Waldbau von alleine, wenn durch die Jagdausübung ökosystemverträgliche Wildbestände erreicht werden.	<i>Daher ist der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorab der Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass diese den Einsatz ggf. untersagen oder einschränken kann, oder es ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme notwendig ist und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt. Eine weitergehende Regelung wird für nicht erforderlich gehalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 7 Nr. 2h		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Hier sollten hinter dem Wort "Naturschutzbehörde" noch die Worte "unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, NWG)" eingefügt werden.	<i>Dabei handelt es sich um einen nachrichtlichen Hinweis. Da Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, sind die Vorgaben des WHG und des NWG ohnehin einzuhalten.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 2i		
Nds. Landesforsten (Forstamt Rotenburg)	Zur Vorbereitung einer Neukultur kann es notwendig sein Herbizide flächig einzusetzen. Aus diesem Grunde wird empfohlen den Zusatz "...nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde" zu ergänzen.	<i>Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um FFH-Lebensraumtypen mit dem Erhaltungszustand A. Hier darf die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb erfolgen. Ein Kahlschlag ist in diesen Bereichen ebenfalls nicht erlaubt. Somit erübrigt sich auch ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Neukultur.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 3cc		
Nds. Landesforsten (Forstamt Rotenburg)	Es wird empfohlen die bisherige Anzahl zu ändern auf "mindestens <u>ein</u> Stück".	<i>Die Formulierung in der Verordnung entspricht den Vorgaben aus dem Erlass vom 21.10.2015. Für diese Einschränkungen wird Erschwernisausgleich gewährt.</i>
§ 6 Abs. 2		
KNB Israel	Bitte ergänzen: Zu dulden sind insbesondere ... <i>Wiedervernässungsmaßnahmen.</i>	<i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann nicht durch allgemeine Regelungen in der Verordnung ersetzt werden. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in eine NSG-Verordnung festgeschrieben werden.</i>

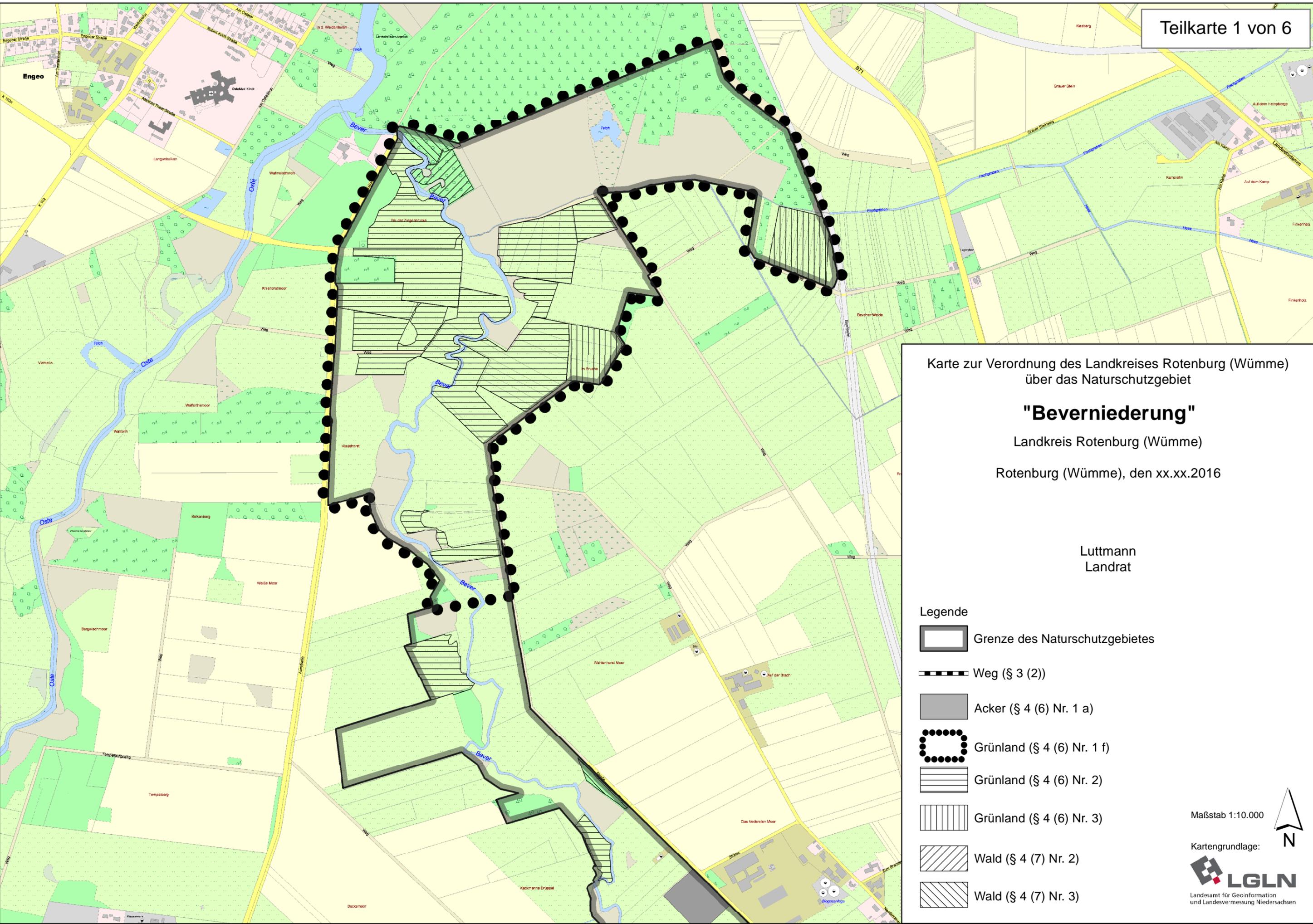
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
nach § 6 neuen § einfügen		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Die Inhalte des § 8 der Musterverordnung "Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" sind in die Verordnung aufzunehmen. Zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen sollten für das NSG gesetzlich geschützte Biotop (insb. Nasswiesen, Bruchwälder) und naturnahe Flächen, Ödland gem. § 22 NAGBNatSchG als Maßnahmenziele genannt werden.	<i>Der § 8 der Musterverordnung wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Allerdings hat er lediglich deklaratorischen Charakter; eine Übernahme in den Verordnungstext ist daher optional. Das NLWKN empfiehlt, den Inhalt dieses § zumindest in die Begründung zu übernehmen. In der Begründung zum NSG ist dies bereits geschehen.</i>



**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Beverniederung"**

- Legende**
- FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
 - Grenze des Naturschutzgebietes





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

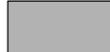
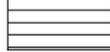
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Luttmann
Landrat

Legende

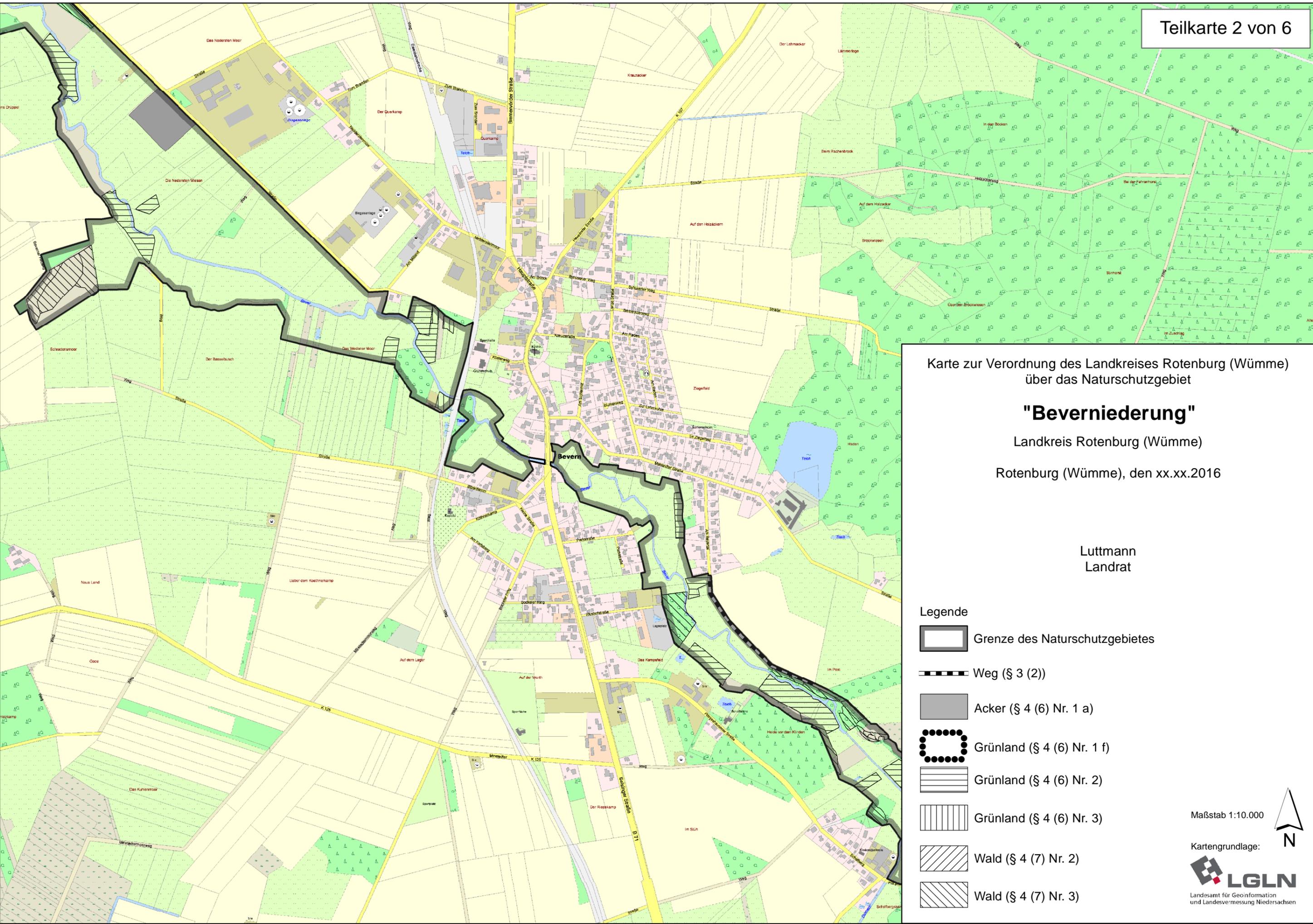
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

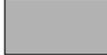
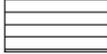
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Luttmann
Landrat

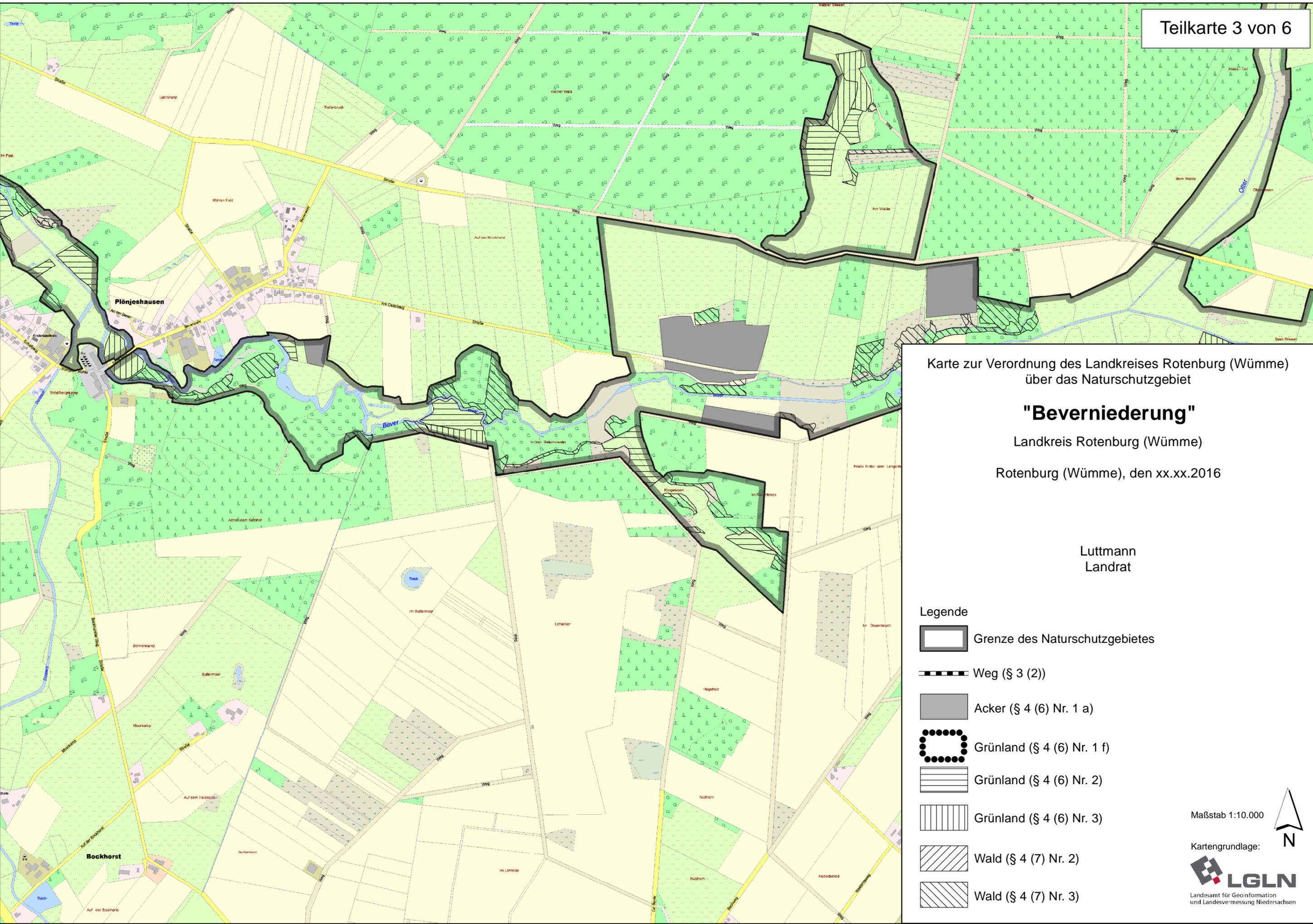
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

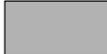
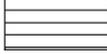
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

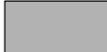
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Luttmann
Landrat

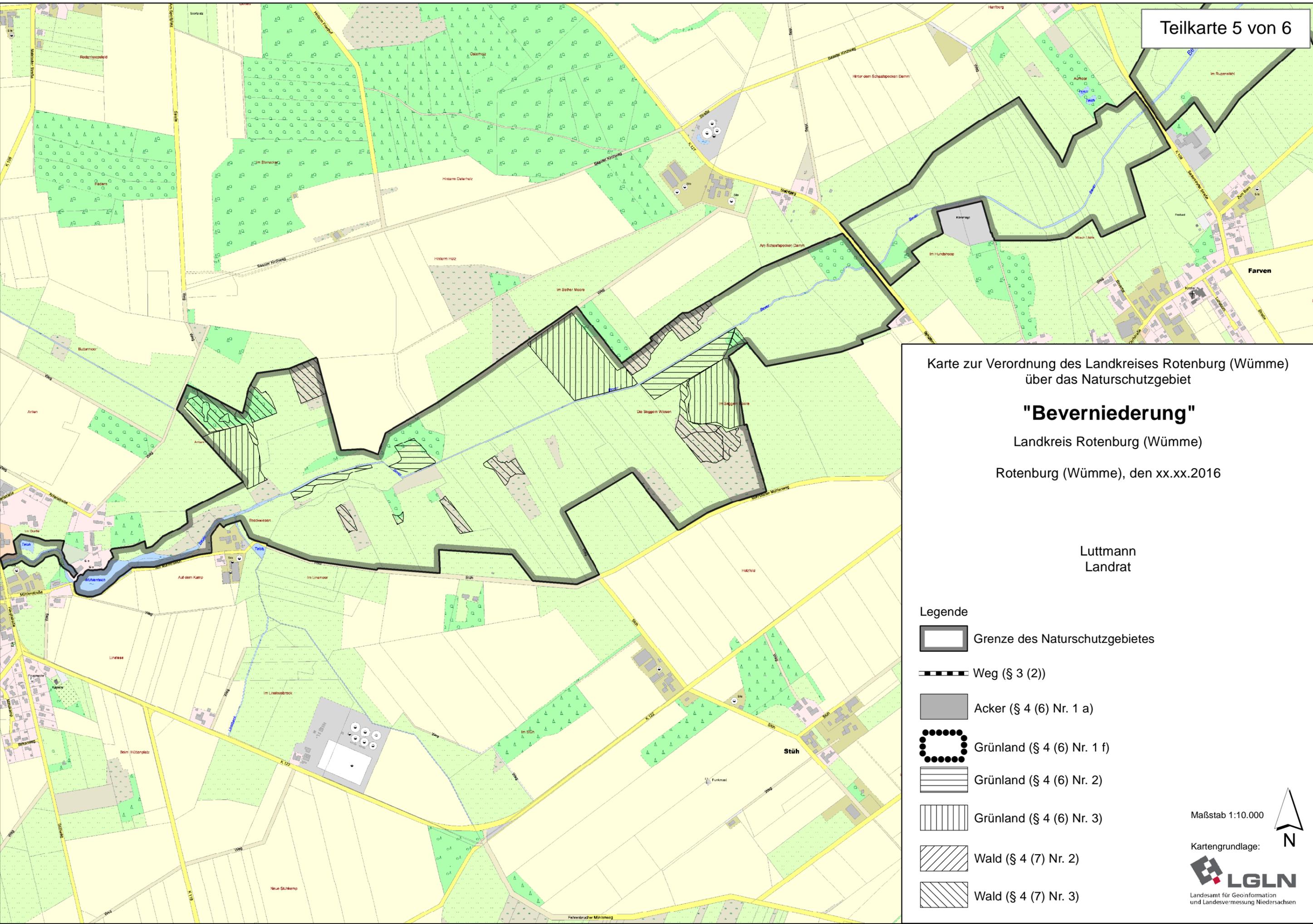
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

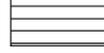
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

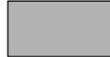
"Beverniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (6) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 1 f)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1385 Status: öffentlich Datum: 05.08.2016
Termin	Beratungsfolge:	
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	

Bezeichnung:

Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor,“

Sachverhalt:

1. Einrichtung des Runden Tisches

Die Gemeinde Gnarrenburg hatte mit Schreiben vom 26.11.2012 und 28.01.2013 beantragt, ein Entwicklungskonzept für das Gnarrenburger Moor aufzustellen. In einem ersten Schritt sollte ein Runder Tisch eingerichtet werden. Für das Konzept wurden für das Haushaltsjahr 2013 50.000 Euro bereitgestellt, die Gemeinde Gnarrenburg selbst hat sich mit 5.000 Euro beteiligt. In der Sitzung vom 28.02.2013 hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung die Einrichtung des Runden Tisches beschlossen.

Der Runde Tisch tagte erstmalig am 29.04.2013. Zur Abstimmung in Detailfragen wurde zusätzlich die Einrichtung einer Steuerungsgruppe beschlossen, die am 26.06.2013 ihre Arbeit aufnahm.

2. Gnarrenburger Erklärung und Beauftragung eines Planungsbüros

Am 12.09.2013 wurde die „Gnarrenburger Erklärung“ vom Ausschuss empfohlen und am 19.09.2013 vom Kreisausschuss beschlossen. Der Entwurf basierte auf den Ergebnissen der beiden vorangegangenen Treffen der Steuerungsgruppe. Der Runde Tisch stimmte der Gnarrenburger Erklärung mit redaktionellen Änderungen am 25.09.2013 einstimmig zu.

Ebenfalls wurde in dieser Sitzung die Vorgehensweise zur Erstellung eines Zukunftskonzeptes zugestimmt. In einem ersten Schritt sollten die Grundlagendaten (Biotopkartierung, Wasserverhältnisse, Moormächtigkeiten, Siedlungsstruktur, landwirtschaftliche Bodennutzung usw.) ermittelt werden. Hiermit wurde das Planungsbüro „Landschaft und Freiraum“ aus Bremerhaven beauftragt.

Im Anschluss daran sollte die inhaltliche Ausgestaltung des Zukunftskonzeptes im Dialog mit den Teilnehmern des Runden Tisches erfolgen.

Insgesamt wurden fünf Sitzungen des Runden Tisches und sechs Sitzungen der Steuerungsgruppe einberufen. Im Rahmen dieser Sitzungen wurde mehrfach erfolglos versucht, einen Konsens hinsichtlich einer Arbeitsgrundlage für das Konzept zu erreichen. Ein Zwischenbericht wurde im Rahmen der Ausschusssitzung am 17.06.2014 vorgestellt.

3. Modellprojekt zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ haben die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie das Modellprojekt zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor bewilligt bekommen. Vom 01.12.2015 bis 31.12.2020 sollen Beratungsgrundlagen geschaffen werden und Ansätze für die Implementierung der Beratung sowie für die Umsetzung bekannter und zu entwickelnder Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der landwirtschaftlichen Moornutzung in Zusammenarbeit mit den Landwirten entwickelt werden. Das Projekt wurde in mehreren Sitzungen des Runden Tisches erläutert.

4. Landesraumordnerische Rahmenbedingungen

Zu Beginn des Runden Tisches sah das geltende Landesraumordnungsprogramm (LROP) aus dem Jahr 2008/2012 für das gesamte Gnarrenburger Moor (Gebiet Nr. 23) und das Rummeldeismoor (Gebiet Nr. 34) Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung vor.

Im Entwurf 2014 für ein neues LROP wurden die beiden Vorranggebiete Nr. 23 und Nr. 34 gestrichen und stattdessen ein neuartiges „Vorranggebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung“ dargestellt. Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte 2015 eine Überarbeitung des LROP-Entwurfes. Nunmehr ist im gesamten noch nicht vom Torfabbau betroffenen Gebiet des Gnarrenburger Moores ein „Vorranggebiet für Torferhaltung“ vorgesehen. Dieser LROP-Entwurf wurde mit geringfügigen Änderungen in diesem Jahr an den Landtag zur Stellungnahme gegeben. Eine abschließende Entscheidung hat die Landesregierung für Ende 2016 angekündigt.

In den geplanten „Vorranggebieten für Torferhaltung“ ist ein Torfabbau mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Für das Gnarrenburger Moor wurde jedoch ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, für einen untergeordneten Bereich auch weiterhin ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torfabbau) vorzusehen, jedoch nur wenn dieses in einem vom Ministerium zu genehmigenden IGEK so vorgesehen ist und in das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises übernommen wird.

5. Vorschläge für ein Gebietsentwicklungskonzept

Zur Vorbereitung der letzten Sitzung des Runden Tisches am 25.04.2016 wurde den Teilnehmern zusammen mit der Einladung ein Vorschlag zur Festlegung eines solchen untergeordneten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (**Anlage 4**; abrufbar über das Kreistagsinformationssystem) übersendet. Der Vorschlag sah eine ca. 100 ha große mögliche Abtorfungsfläche südlich von Augustendorf vor (siehe **Anlage 1**). Die Festlegung des Bereiches basierte insbesondere auf einer ausreichenden Torfmächtigkeit, der Vorbelastung durch angrenzende Abbauflächen, der Möglichkeit der Erschließung durch eine bereits vorhandene Moorbahn und der Überlegung, hier eine größere zusammenhängende Fläche für eine Wiedervernässung zu schaffen, die mit der vorhandenen Moorbahn später touristisch erschlossen werden könnte. Insbesondere der große zusammenhängende Bereich nördlich von Augustendorf sollte im Gegenzug der Grünlandextensivierung im Rahmen des o.g. Modellprojektes vorbehalten bleiben.

Dem Bürgermeister der Gemeinde Gnarrenburg war die vorgeschlagene Abbaufäche von 100 ha jedoch zu klein, da sie den Interessen der ortsansässigen Torfwerke und der damit den in der Gemeinde Gnarrenburg vorgehaltenen Arbeitsplätzen nicht ausreichend Rechnung trage.

Er schlug deshalb ein größeres Vorranggebiet vor, das die vorhandenen Abbauflächen südlich von Augustendorf abrundet und zugleich in jedem Bereich einen Abstand von 700 m zur Straßenmitte der umliegenden Ortschaften einhält (siehe **Anlage 2**).

Daneben wurde am Runden Tisch auch die Möglichkeit diskutiert, die aktuell vom Torfwerk Sandbostel beantragte Abbaufläche (ca. 95 ha) nördlich von Augustendorf als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auszuweisen (siehe **Anlage 3**).

Alle drei Vorschläge wurden intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium befindlichen Konzept am Runden Tisch erschien unter diesen Umständen nicht sinnvoll.

Im Nachgang zur letzten Sitzung des Runden Tisches hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2016 eine umfassende Stellungnahme (**Anlage 5**; abrufbar über das Kreistagsinformationssystem) beschlossen, die jedoch erst am 21.07.2016 beim Landkreis eingegangen ist, so dass eine abschließende Bewertung bisher noch nicht möglich war.

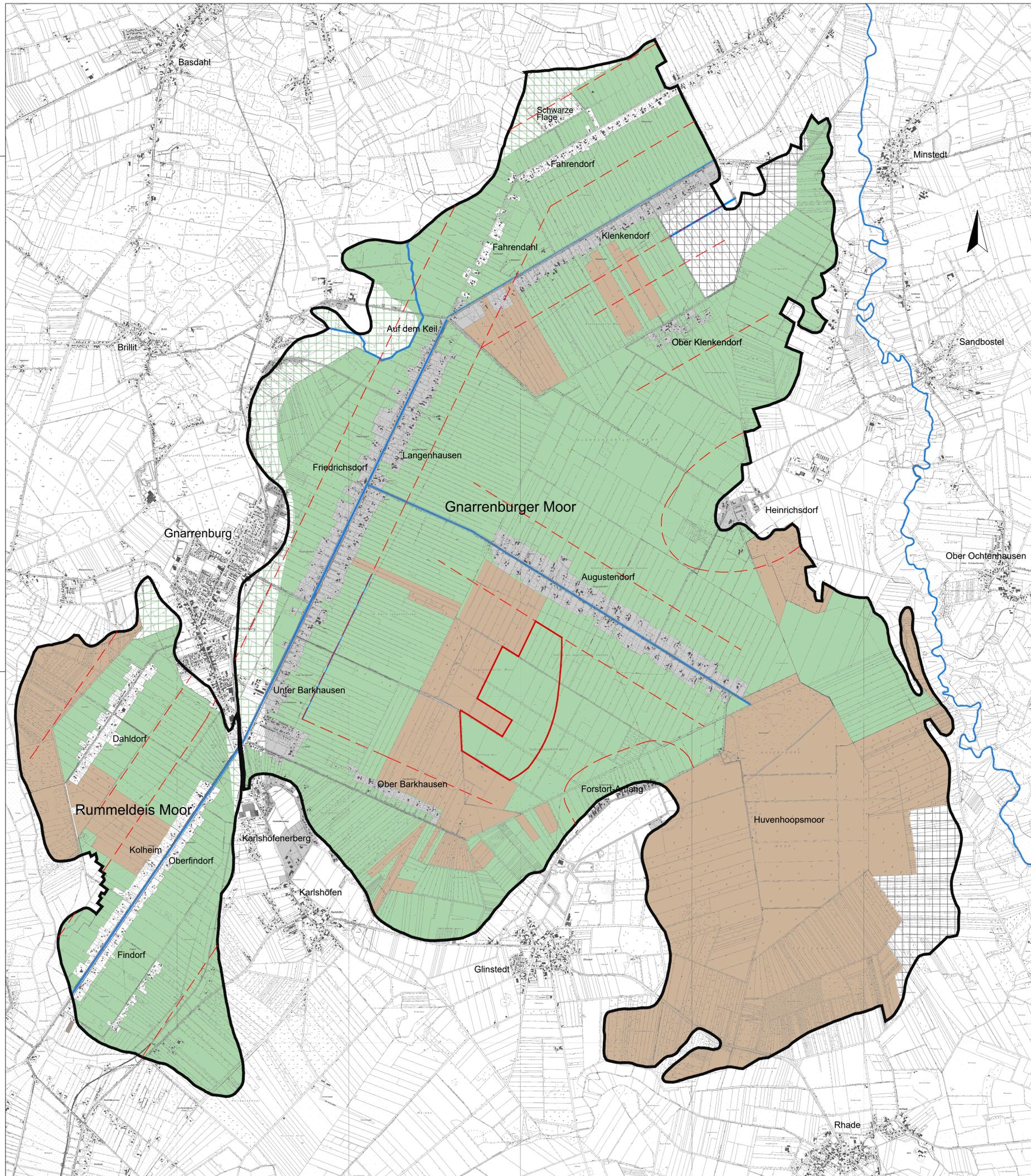
6. Handlungsoptionen für den Landkreis

Nachdem ein Konsens am Runden Tisch nicht zu erreichen war, stellt sich die Frage, ob trotzdem ein IGEK für das Gnarrenburger Moor erarbeitet werden soll, das in einem untergeordneten Bereich auch weiterhin neuen Torfabbau vorsieht, seien es

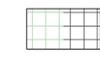
- die ca. 100 ha südlich von Augustendorf (Verwaltungsvorschlag, **Anlage 1**),
- die von der Gemeinde Gnarrenburg vorgeschlagenen ca. 200 ha (**Anlage 2**),
- die aktuell beantragte Torfabbaufläche (ca. 95 ha) nördlich von Augustendorf (**Anlage 3**)
- oder eine Kombination aus verschiedenen Flächen.

Der Entwurf des neuen Landesraumordnungsprogramms sieht die Aufstellung eines IGEK nicht zwingend vor. Der Landkreis könnte auch darauf verzichten, was nach dem bisherigen Entwurfstext des Landes ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Gnarrenburger Moor ausschliesse. Ein weiterer Torfabbau im Gnarrenburger Moor wäre dann nicht mehr möglich.

Luttmann

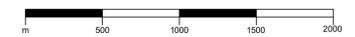


Legende

-  Flächen für Siedlungsentwicklung und Schwerpunktbereiche für naturverträgliche Erholungsnutzungen (Siedlungen, Verkehrswege, Wasserflächen)
-  Erläuterung: bis zur 500 m Abstandslinie von der Straßenmitte
-  Schwerpunktbereiche für konventionelle Landwirtschaft (Moorrandbereiche mit geringer Torfmächtigkeit oder ohne Torfauflage)
-  Hochmoorrenaturierungs- und -regenerationsgebiete (Bereiche mit Hochmoorvegetation oder mit Sukzessionsstadien der Hochmoorvegetation)
-  Schwerpunktbereiche für extensive Landnutzungssysteme und Paludikulturen (Zentrale Hochmoorbereiche, landwirtschaftlich genutzt, bisher ohne Torfabbau)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf

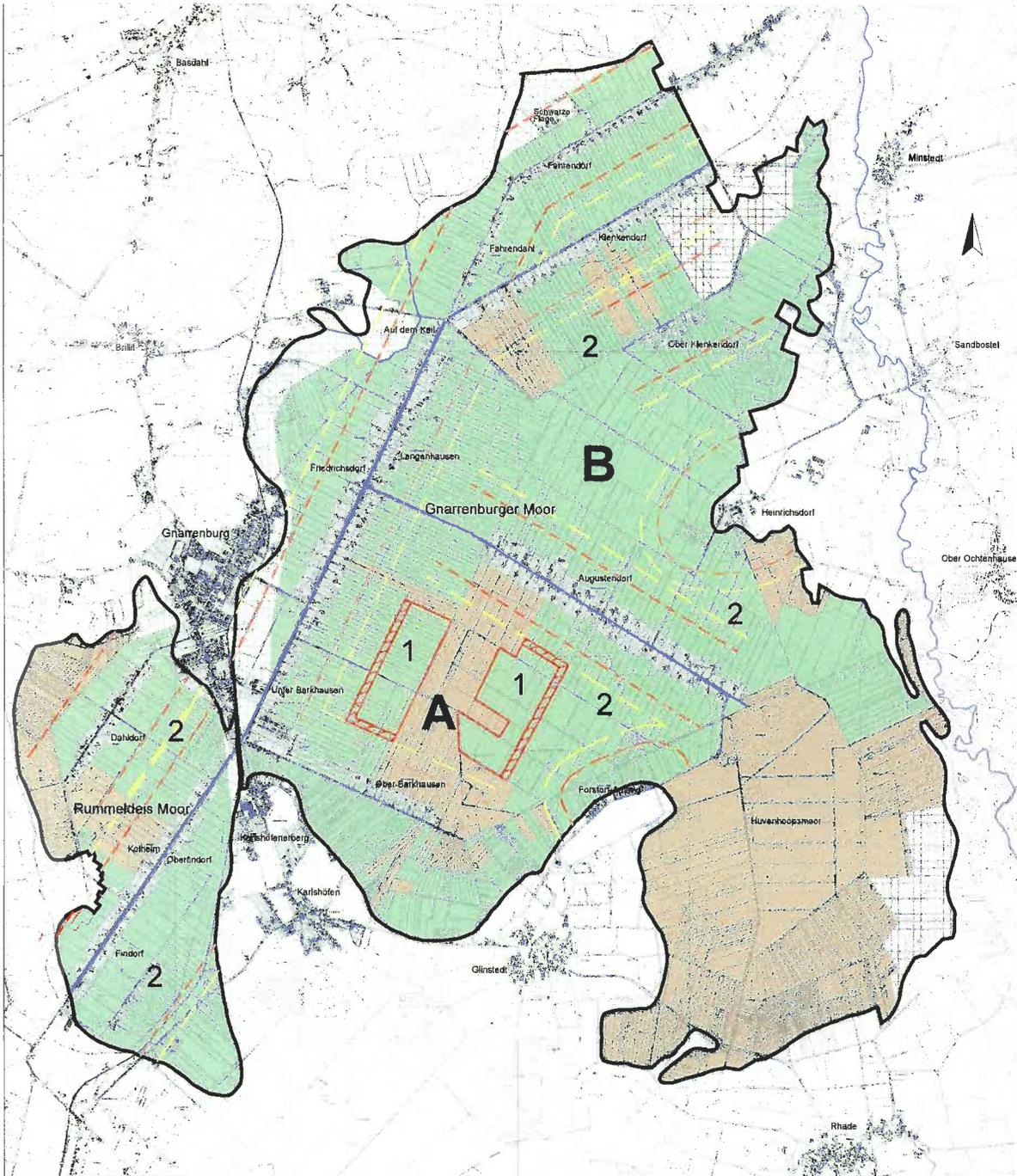
nachrichtlich

-  Abgrenzung Plangebiet



Entwurf

 LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor		
Lageplan - Konzept		
Planverfasser  Planungsbüro Landschaft + Freiraum Dipl.-Geogr. Ludger Elverich	Wiesenstraße 1 27570 Bremerhaven Fon: 0471 / 926 9774	
Blatt - Nr.: 8	Projekt/Datei - Nr.: 3710_01	Bearbeitet: L. Elverich
Maßstab: 1 : 20.000	Datum: 21.01.2016	Gezeichnet: E. Tiedge
<small>Kartenunterlage: DGK-Rasterbilder von LGLN</small>		



Legende

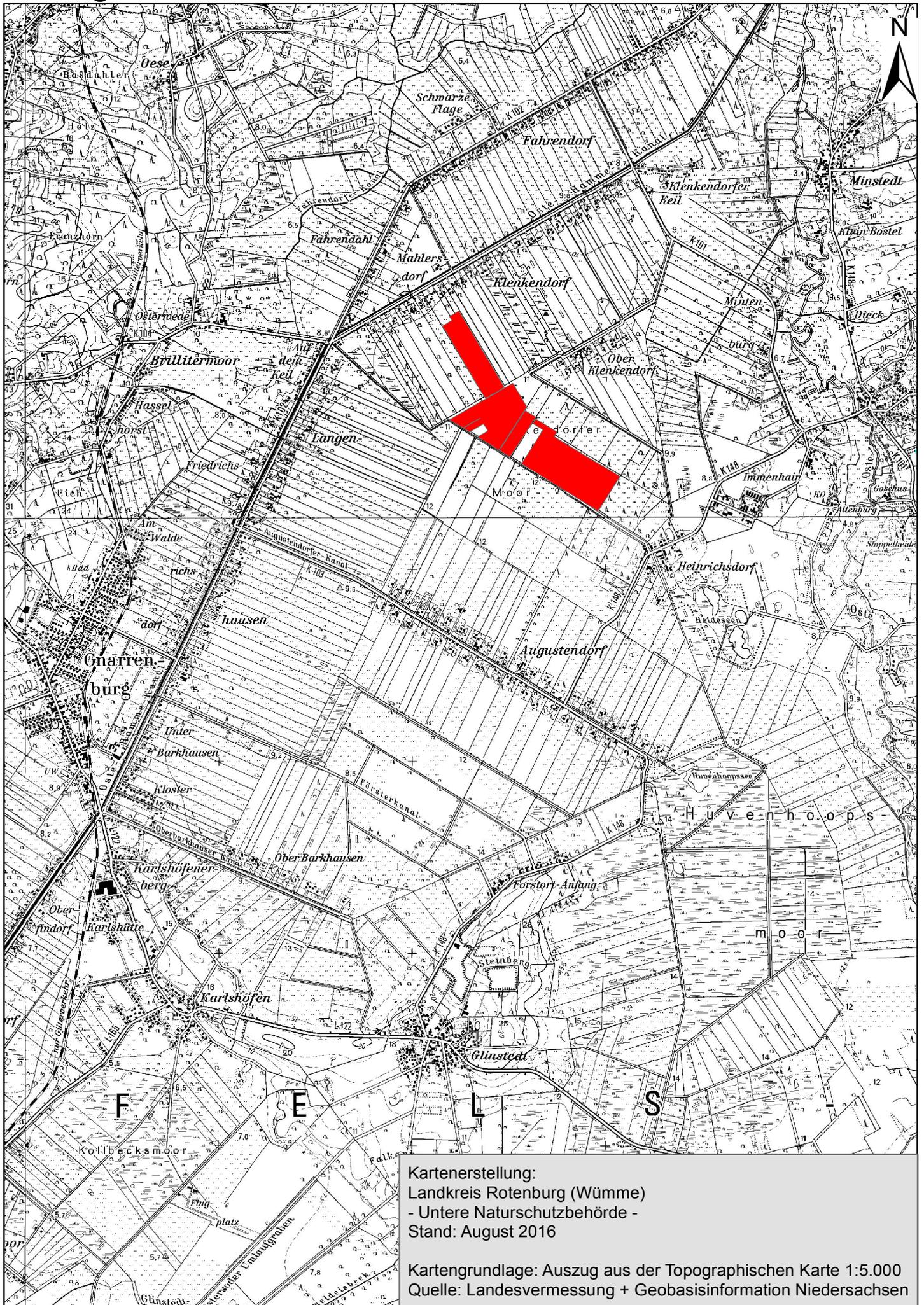
-  Flächen für Siedlungsentwicklung und
Schwerpunktbereiche für naturverträgliche
Erholungsnutzungen
(Siedlungen, Verkehrswege, Wasserflächen)
-  Erläuterung: bis zur 500 m Abstandslinie von
der Straßenmitte
-  700 m Abstandslinie zur Straßenmitte entspricht
ca. 500m Abstand zur hinteren Bebauung
-  Schwerpunktbereiche für konventionelle
Landwirtschaft
(Moorrandbereiche mit geringer Torfmächti-
gkeit oder ohne Torfauflage)
-  Hochmoorrenaturierungs- und
-regenerationsgebiete
(Bereiche mit Hochmoorvegetation oder mit
Sukzessionsstadien der Hochmoorvegetation)
-  Schwerpunktbereiche für extensive Land-
nutzungssysteme und Paludikulturen
(Zentrale Hochmoorbereiche, landwirt-
schaftlich genutzt, bisher ohne Torfabbau)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf

Vorschlag Gemeinde Gnarrenburg

-  Zielgebiet A Entwicklungsgebiet südlich
Augustendorf
-  Hochmoorrenaturierungs- und -
regenerationsflächen (Arrondierung zu
bestehenden Abbaugebieten)
-  Übergangsbereiche
-  Zielgebiet B Kernbereich Modellregion
-  Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen
durch landwirtschaftliche Projekte

m 500 1000 1500 2000

Antragsflächen Torfwerk Sandbostel



1:50.000

Datum: 01.08.2016



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1381 Status: öffentlich Datum: 05.08.2016
Termin	Beratungsfolge:	
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	

Bezeichnung:

Jahresberichte 2015/2016 der Kreisnaturschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 16.06.2015 wurden Frau Dr. Christiane Looks und Herr Dirk Israel mit Wirkung zum 01.07.2015 für fünf Jahre als Kreisnaturschutzbeauftragte bestellt. Frau Dr. Looks nimmt die Aufgabe für den Altkreis Rotenburg (Wümme) wahr, während Herr Israel für das Gebiet des Altkreises Bremervörde zuständig ist.

Daher werden in diesem Jahr erstmalig zwei Berichte vorgestellt. Auf Grund des Zeitpunktes der Bestellung beläuft sich der zwölfmonatige Berichtszeitraum abweichend vom Kalenderjahr vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016. Dieser Zeitraum wird auch für die zukünftigen Jahresberichte beibehalten.

Die beiden Berichte sind dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigefügt und sollen in der Sitzung erörtert werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Jahresbericht 01.07.2015 – 30.06.2016

des Naturschutzbeauftragten (Nord) des Landkreises Rotenburg / Wümme:

Dirk Israel, Fritz-Reuter-Weg 4, 27432 Bremervörde, Tel: 0152 08974871, email: dirk.israel@ewe.net

Die Tätigkeit des Kreisnaturschutzbeauftragten beinhaltet die **Teilnahme an zahlreichen Behörden- und anderen Terminen**. Im abgelaufenen Berichtsjahr habe ich an drei **Fortbildungsveranstaltungen** teilgenommen.

Wichtig ist mir die **Mitwirkung bei Monitoringprojekten** wie z.B. in diesem Jahr die Erfassung des Brutgeschehens der Arten Kranich und Graugans sowie von Nil- und Kanadagans. Dabei habe ich die Bereiche Beverniederung, Bokelahrer Teiche und Vörder See beobachtet. Insgesamt konnte ich 5 Kranichpaare sowie zahlreiche Grauganspaare mit Brutzeitbeobachtung bzw. Brutverdacht bestätigen. Die Neozoen Nil- und Kanadagans befinden sich in einer Ausbreitungstendenz. Die Nilgans kommt regelmäßig am Vörder See vor, hat dort aber bislang noch nicht gebrütet.

Bei der Mitwirkung im von der NABU-Umweltpyramide geleiteten **Brachvogelprojekt des Landkreises Rotenburg** habe ich insbesondere die Gebiete Beverniederung und die Moorniederung zwischen Oerel und Fahrendorf beobachtet. Neben der Beobachtung von einzelnen Brachvögeln konnte ich einige Kiebitzpaare als Brutzeitbeobachtung vermelden.

Im Norden des FFH-Gebietes 030 „Oste mit Nebenbächen“ habe ich meine **Erfassung der Moorfroschvorkommen** fortgeführt. Bei den einzelnen Laichplätzen lassen sich mittlerweile Tendenzen erkennen, welche die Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen möglich machen.

Darüber hinaus habe ich einzelne, mir bis dato nicht genau bekannte aktuelle und geplante **Schutzgebiete im Nordkreis** bei Erkundungsgängen betrachtet. Aufgrund der Größe des Bereiches meiner Zuständigkeit ist diese Aufgabe noch nicht abgeschlossen.

Im Anbetracht der knappen Ressource Zeit habe ich mich hinsichtlich des im Entwurf vorliegenden **RRÖP** auf die Erkundung der geplanten Vorranggebiete für Windenergie beschränkt. Dabei konnte ich im Raum zwischen Oerel und Fahrendorf mehrfach einen jagenden Altvogel des Rotmilans als Brutzeitbeobachtung bestätigen. Ein Brutverdacht in diesem Raum ist zumindest zu vermuten. Die Beobachtung eines Rotmilans beim Durchflug einer der dort bereits vorhandenen Windmühlen im Frühjahr 2015 beweist den, auch in der Fachpresse immer wieder zu findenden, hohen Gefährdungsgrad dieser Art durch Windenergieanlagen. In Anbetracht der hohen Verantwortung Deutschlands (60 % des Weltbestandes des Rotmilans befinden sich in Deutschland) und insbesondere Niedersachsens, sollte auf die Ausweisung dieses Gebietes verzichtet werden.

Den zweifellos höchsten Zeitaufwand erforderte die Einarbeitung in die Thematik der **Sicherung der FFH-Gebiete** durch Ausweisung von Schutzgebieten. Hier speziell das Ausweisungsverfahren zum geplanten **NSG Beverniederung**. Aufgrund der Vorgabe der Kreispolitik zur erneuten Überarbeitung des ersten Verordnungsentwurfes, hatte ich Gelegenheit zwei umfangreiche Stellungnahmen mit zahlreichen Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen zu erarbeiten. Diese sollen dazu führen, eine weitere Verschlechterung dieses Vorranggebietes für den Naturschutz zu verhindern. Folgen Verwaltung und Politik meinen Vorschlägen, so wird die derzeitig überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes innerhalb von ca. 5 bis 10 Jahren von einer Extensivnutzung abgelöst. Die dort wirtschaftenden Landwirte könnten über die gültige Erschwernisgleichung jährliche Zahlungen in Höhe von bis zu 539 € auf Niedermoorböden und 440 € auf Mineralböden erhalten. Gleichzeitig können Sie Know-how und Gerät zur Landschaftspflege einsetzen und den Aufwuchs dieser Flächen zur Fütterung von Langzeit-Nutzungs-Milchviehrassen oder auch als Pferdeheu nutzen. Im Ergebnis bin ich der Meinung, dass die Notwendigkeit zur Umsetzung der FFH-Richtlinie eine Jahrhundertchance für unsere Gesellschaft darstellt. Eine Chance zur Lösung von Problemen, die wir schon viel zu lange vor uns herschieben und welche mit erheblichen finanziellen Risiken für die ge-

Jahresbericht 01.07.2015 – 30.06.2016

des Naturschutzbeauftragten (Nord) des Landkreises Rotenburg / Wümme:

Dirk Israel, Fritz-Reuter-Weg 4, 27432 Bremervörde, Tel: 0152 08974871, email: dirk.israel@ewe.net

samte Gesellschaft behaftet sind. Vor allem aber wird das Recht auf Chancengleichheit der Enkel und Urenkel durch die Verdrängung vieler bei uns heimischer Tier- und Pflanzenarten missachtet.

Synergieeffekte einer intelligenten Steuerung bei der Ausweisung der FFH-Schutzgebiete sowie der Biotopverbundflächen auf 10 % unserer Fläche sind im Einzelnen:

1. Erreichung der Ziele der **Wasserrahmenrichtlinie**: Nach Angaben des NLWKN hat z.B. die Bever die Gewässergüte II bis III und gilt als kritisch belastet. Die Beurteilung der Strukturgüte reicht von IV (deutlich veränderter Gewässerabschnitt) bis VI (sehr stark veränderter Gewässerabschnitt). Der ökologische Zustand wird als mäßig bis unbefriedigend angegeben. Die Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie ist jedoch ein „guter Gewässerzustand“. Im Falle der Nichterreichung dieser Vorgabe innerhalb der gesetzten Frist muss Deutschland mit Strafzahlungen erheblichen Ausmaßes rechnen. Die bestehenden Probleme werden überwiegend durch die intensive Nutzung der Gewässerauen hervorgerufen. Der naturferne Zustand der Gewässer und die Erhaltung dieses Zustandes kosten die Grundeigentümer viel Geld. Mögliche Strafzahlungen werden jedoch aus Steuergeldern zu zahlen sein. Die Extensivierung der Nutzung der Gewässerauen stellt eine deutlich kostengünstigere Lösung dar. In Verbindung mit der Einstellung der Nutzung auf 10 bis 20 Meter breiten Randstreifen wird sich der geforderte gute Gewässerzustand innerhalb weniger Jahre von selbst einstellen. Die Gewässerunterhaltung könnte auf ein Minimum zum Hochwasserschutz eingestellt werden (Beispiel naturnahe Oste). Die Landeigentümer sparen einen Großteil der Unterbeiträge und sollten eine Entschädigung für den Nutzungsausfall erhalten.
2. Verbesserung der Ausgangslage zur Erreichung der Ziele der **EU-Nitratrichtlinie**: Wegen Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie hat die EU-Kommission Klage vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht. Deutschland hat es bisher versäumt, strengere Maßnahmen gegen die Gewässerbelastung durch Nitrat zu ergreifen. Die Fließgewässerbelastung durch Nitrat wird im Wesentlichen durch die intensive Nutzung der Gewässerauen hervorgerufen. Im Falle einer Verurteilung muss Deutschland mit einer Geldstrafe in sechsstelliger Höhe pro Tag rechnen. Die Extensivierung der Nutzung dieser Gebiete kann eine deutlich kostengünstigere Lösung darstellen. Durch den Verzicht der Ausbringung von Gülle, Gärresten und Handelsdünger im Bereich der Gewässerauen würde die Nitratbelastung unserer Fließgewässer innerhalb kurzer Zeit sinken. Die Bewirtschafter vor Ort könnten Kosten sparen und erhielten regelmäßige Entschädigung im Rahmen des Erschwernisausgleiches.
3. Erreichung der von Bund und Land vorgegebenen Biodiversitätsziele: Ziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren bzw. wiederherzustellen oder zu verbessern. Ohne die Extensivierung der Nutzung auf der Fläche unserer Vorranggebiete für den Naturschutz ist dieses Ziel m.E. nicht zu erreichen.
4. Verbesserung hinsichtlich der Situation um den u. A. durch Überangebot ausgelösten und periodisch wiederkehrenden Preisverfalls z.B. für Milch: Die dauerhafte Extensivierung unserer Fließgewässerauen würde eine Verringerung des Milchaufkommens bedeuten. Neben den regelmäßigen Entschädigungen im Rahmen des Erschwernisausgleiches verbessern sich die Chancen der Landwirte auf einen fairen Preis für ihre Produkte.

Erarbeitung eines Konzeptes zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Grundstücken des Fischeisportvereins (FSV) Bremervörde: Der FSV BRV besitzt einige Grundstücke im Bereich des FFH-Gebietes 030 Oste mit Nebenbächen. Die dort vorhandenen Altarme und deren, teilweise nur noch rudimentär vorhandenen Verbindungen zur Oste sind im Begriff zu verlanden. Grundsätzlich stellt dieser Prozess einen sehr artenreichen, wertvollen und höchst schützenswerten Abschnitt im Lebenszyklus eines Altarmes dar. Die vorhandenen Lebensraumtypen dürfen nicht verschlechtert oder zerstört werden. Leider lassen wir eine natürliche Dynamik der Oste nicht mehr zu und es können sich keine neuen Altarme bilden. Das wird zu einem Verschwinden bestimmter Lebensraumtypen

Jahresbericht 01.07.2015 – 30.06.2016

des Naturschutzbeauftragten (Nord) des Landkreises Rotenburg / Wümme:

Dirk Israel, Fritz-Reuter-Weg 4, 27432 Bremervörde, Tel: 0152 08974871, email: dirk.israel@ewe.net

führen. Mein Entwicklungskonzept sieht vor, den Lebenszyklus von zunächst drei der dort vorhandenen etwa zehn Altarme zu verlängern. Dies soll schonend und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebewelt durch partielles Vertiefen, vor allem der Verbindungen zur Oste, erreicht werden. Im Uferbereich eines dieser Altgewässer befindet sich ein 0,3 ha großer, etwa 30 jähriger Sitkafichtenbestand. Die nachteiligen ökologischen Auswirkungen dieses Bestandes sind die Verdrängung der standortheimischen Vegetation sowie die Verdichtung des Bodens und dessen Verschlechterung durch Versauerung. Das Entwicklungskonzept sieht die Beseitigung der Sitkafichten vor. Die Fläche soll sich danach im Wege der natürlichen Sukzession begrünen.

Zwei früher extensiv genutzte Feuchtwiesen liegen seit Jahren brach und der Artenreichtum des Feuchtgrünlandes verschwindet nach und nach. Das Entwicklungskonzept sieht die Reaktivierung der Extensivnutzung vor. Die stark zugewachsenen Entwässerungsgräben sollen dabei als muldenartige Verdunstungsgräben zu fischfreien Libellengewässern entwickelt werden.

Entsprechende Voranfragen zu diesen Projekten habe ich an die Wasserbehörde und die Naturschutzbehörde des Landkreises gesandt, die Antworten liegen vor. Die Umsetzung des Konzeptes wird jetzt von der „Ökologischen Station Osteland“ weiter verfolgt.

Erarbeiten von Projektideen im Rahmen des im Bewilligungsverfahren befindlichen LIFE-Projektes „Atlantische Sandlandschaften“: Es handelt sich um mehrere im Privatbesitz befindliche Rest-Heideflächen (Feuchtheide und Trockenheide). Diese Flächen verbuschen und die Heidepflanzen vergeisen. Auch stellt die spätblühende Amerikanische Traubenkirsche als invasiver Neophyt eine ernsthafte Bedrohung dar. Ziel ist es auf Teilflächen den humosen Oberboden mitsamt der Wurzeln der Büsche sowie der vergeisten Heidepflanzen zu beseitigen. Auf dem Mineralbodenhorizont befindet sich ein Samenvorrat der Heidepflanzen, welcher für eine Verjüngung der Heidelebensraumtypen sorgt. Das Projekt ist über mehrere Jahre angelegt, so dass immer nur ein kleiner Teil der Fläche bearbeitet wird und die Habitatkontinuität gewährleistet ist.

Ein früher weit verbreiteter und heute nahezu vollständig verschwundener Lebensraum in Norddeutschland ist der Borstgrasrasen. Eine kleine Restfläche im Raum Minstedt soll gepflegt und auch zusätzlich ausgemagert werden. Ziel ist es, dort gewonnenes Mähgut mit den enthaltenen Samen des Borstgrases auf ähnliche Flächen in räumlicher Nähe zu verbringen, um den Lebensraumtyp Borstgrasrasen bei uns zu erhalten. Die Ideen zum LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ wurden gemeinsam mit dem NABU Bremervörde-Zeven und in Absprache mit dem Landkreis entwickelt. Wir hoffen auf eine Bewilligung noch in diesem Jahr.

Erarbeiten eines Positionspapieres zur geplanten Errichtung einer Sohlgleite im Bereich des Oste-Wehres bei Bremervörde: Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss die Durchgängigkeit der Oste von der Mündung bis zur Quelle für alle aquatischen Lebewesen hergestellt werden. Dazu plant das NLWKN den Abriss des Wehres und die Errichtung einer Sohlgleite mit Umgehungsgerinne. Die Oste wird bei Bremervörde seit Jahrhunderten aufgestaut. Hierdurch haben sich Niedermoor- und andere feuchte Auenstandorte mit artenreicher Lebewelt entwickelt. Diese sind heute als Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ geschützt. Während im Scoopingtermin noch eine Sohlgleitenhöhe von 1,80 m gefordert wurde, schlägt das NLWKN jetzt 1,60 m vor. Dies wird u. A. an über 100 Tagen im Winter zu geringeren Wasserständen in den Altarmen bei Bremervörde und zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit z.B. in den Niedermoorbereichen des geplanten NSG Beverniederung führen. Da es sich bei den vom Stau betroffenen Flächen fast ausnahmslos um ein Vorranggebiet für den Natur- und Artenschutz handelt, schlage ich in meinem Positionspapier vor, die Sohlgleite höher als 1,60 m zu bauen. Dies auch vor dem Hintergrund des im Zuge des Klimawandels vermehrt auftretenden Phänomens der Frühjahrs-trockenheit. Diese führt leider immer häufiger zum Austrocknen der Gräben im Gebiet. Der Laich des besonders schützenswerten Moorfrösches vertrocknet in diesen Jahren.

Jahresbericht 01.07.2015 – 30.06.2016

des Naturschutzbeauftragten (Nord) des Landkreises Rotenburg / Wümme:

Dirk Israel, Fritz-Reuter-Weg 4, 27432 Bremervörde, Tel: 0152 08974871, email: dirk.israel@ewe.net

Auch trocknen in diesen Jahren die Niedermoorböden in der Beverniederung stärker aus und stellen dann nicht mehr das optimal durchstoherbare Substrat für die Wiesenvögel dar. Die Abnahme der bespannten Wasserfläche insbesondere im Winterhalbjahr hat negative Auswirkungen auf im Gebiet rastenden Zug- und Strichvögel (Beispiel Singschwan) und verringert Fehlstellen im Grünland im Frühjahr, was eine weitere Verschlechterung der Bedingungen für die Wiesenvögel zur Folge hat. Auch die im Gebiet vorhandenen Reste von Flutrasenvegetation werden sich weiter verringern.

Einarbeitung in die Thematik „**Runder Tisch Gnarrenburger Moor**“, erarbeiten einer Stellungnahme zum neuen **Abbauantrag im Bereich Klenkendorf**. Darin habe ich mich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Im geplanten Abbaugelände befindet sich ein sehr naturnahes, offensichtlich seit Jahrzehnten ungenutztes Grundstück. Ausgehend von den zugewachsenen, ehemaligen Entwässerungsgräben breitet sich dort intakte Moorvegetation mit verschiedenen Torfmoosarten, Sonnentau, Wollgras und anderen Arten aus, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf autochthone Genetik zurück zu führen ist. Diesen Schatz gilt es unbedingt zu erhalten und für spätere Moorregenerationen zu nutzen. Außerdem gibt es artenreiches Grünland im geplanten Abbaugelände. Zudem würde die Fläche ein völlig neues Abbaugelände generieren, was in Zeiten des dringend notwendigen Ausstieges aus dem Torfabbau nicht zielführend sein kann.

Mittlerweile zeichnen sich, bedingt durch die Aussagen der zu erwartenden LROP bzw. RROP mit der Vorgabe Torfabbau nur noch im Rahmen eines integrierten Gebiets-Entwicklungs-Konzeptes (IGE) zuzulassen, klare Vorgaben mit deutlich reduzierter Gebietskulisse für Torfgewinnung ab. Außerordentlich bedauernd fand ich, dass der Kompromissvorschlag des ehemaligen Leiters der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, Jürgen Cassier, keine Mehrheit beim Runden Tisch gefunden hat. Die von ihm vorgeschlagenen ca. 100 ha neues Abbaugelände, klug gewählt als verbindendes Element zwischen Huvenhopsmoor und einer bestehenden Abbaufäche westlich von Augustendorf, hätten nach Abschluss der Torfgewinnung und erfolgter Regeneration, das Potential zu einem bedeutenden Mooregebiet gehabt. Der Vorschlag Cassiers sah das NABU-IVG-Konzept als Bedingung für den Torfabbau vor. Hierdurch könnten sofort positive Effekte für den Naturschutz sowie auch eine teilweise Kompensation der negativen Auswirkungen des Torfabbaus auf das Klima erreicht werden. Unter Berücksichtigung der klaren politischen Vorgabe des mittelfristigen Ausstieges aus der Torfnutzung ist das NABU-IVG-Konzept als Kompromiss zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu begrüßen. Das vom Land Niedersachsen geförderte Projekt der Landwirtschaftskammer zur Entwicklung von Bewirtschaftungsformen für landwirtschaftliche Nutzflächen in Mooren mit verringerter Torfzehrung hat ebenfalls das Potential, Flächen für den Naturschutz aufzuwerten. Die Vorschläge der BI Gnarrenburger Moor zur Nutzungsextensivierung sind zielführend, um die Ansprüche der vor Ort wirtschaftenden Menschen mit dem dringend notwendigen Erhalt unseres Naturerbes und den existentiellen Anforderungen des Klimaschutzes anzunähern.

Abschließen möchte ich mit einem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzbehörde des Landkreises ROW. Trotz erkennbar sehr hoher Arbeitsbelastung haben sie mich jederzeit unterstützt und meine Anfragen zeitnah bearbeitet.

Bremervörde, den 06.07.2016



Dirk Israel

Für den Südteil des
Landkreises Rotenburg (Wümme)



Vorgelegt von:
Dr. Christiane Looks
Beauftragte für
Naturschutz und Landschaftspflege

Fotos: Joachim Looks

Juli 2016

Inhalts-Übersicht

Kapitel	Seite
Was war ...	
- Rechtliche Grundlage	03
- Einsatzgebiete	03
- Beteiligte	04
- Veranstaltungen	04
- Öffentlichkeitsarbeit	05
Was ist ...	
- Natura 2000	06
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete	06
- Naturdenkmäler	07
- Geschützte Landschaftsbestandteile	07
- Geschützte Biotop	08
- Sonstige besuchte Areale	08
Was sein wird ...	
- Dauerkultur	09
- Forstentwicklung	09
- Forst und Wild	10
- Gewässerzustand	10
Was macht die KNB Süd eigentlich 2016/17?	11

Was war ...



Rechtliche Grundlage

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege können nach § 34 NAGBNatSchG berufen werden, damit sie "... die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege [beraten und unterstützen]. Sie fördern das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben." (§ 34 NAGBNatSchG, Absatz 2, Satz 1 und 2) Seit dem 1. Juli 2015 übernimmt für den Südtel des Landkreises Rotenburg (Wümme) dieses eine Naturschutzbeauftragte (im Folgenden: KNB Süd).

Beratung, Unterstützung, Verständnis fördern kann nach Auffassung der KNB Süd nur gelingen bei hinreichenden Kenntnissen zu

- Einsatzgebieten,
- Beteiligten.

Einsatzgebiete

Erkundungen zu allen im Südkreis vorhandenen Einsatzgebieten haben dazu beigetragen, dass die KNB Süd einen umfassenden Überblick zu ihrem Einsatzgebiet bekommen hat.

Gebiete	
17	Naturschutzgebiete
26	Landschaftsschutzgebiete
6	Geschützte Landschaftsbestandteile
32	Naturdenkmale
2	FFH Gebiete
313	Geschützte Biotop
10	Flurbereinigung Horstedt: geschützte Teile von Natur und Landschaft
8	Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde Hassendorf
20	Flächen der Stiftung Naturschutz
9	NABU-Projekte
7	Besonders empfohlene Bereiche

Beteiligte

Weil die KNB Süd davon überzeugt ist, dass eine Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Aufgabe des Naturschutzes nur möglich ist, wenn miteinander gesprochen wird, und sie Beteiligte in ihrem Bereich kennenlernen wollte, um zu wissen, wem sie in ihrer Tätigkeit begegnet, hat sie Gespräche über Naturschutz und Landschaftspflege mit folgenden Personen geführt:

Personen	
6	Landschaftswarte
6	Hauptverwaltungsbeamte
4	Bürgermeister oder Ortsvorsteher
7	Verwaltungsmitarbeiter
4	Vertreter politischer Parteien
21	Vertreter von Interessensverbänden (Angler, Forst, Imker, Jägerschaft, Landwirte, Naturschützer, Trinkwasserverband, Touristiker, Unterhaltungsverbände)

Veranstaltungen

Zahlreiche Gelegenheiten wurden genutzt, dort präsent und ansprechbar zu sein, wo Probleme angesprochen, diskutiert und zu lösen versucht wurden.

Veranstaltungen	
6	Gemeinderats-Sitzungen
5	Ortsrats-Sitzungen
25	Fachausschuss-Sitzungen
41	Informations-Anfragen
15	Fortbildungen

Das Konzept trägt Früchte. Mittlerweile wird die KNB Süd eingeladen, sich und ihre Arbeit vorzustellen. Bei Unverständnis mit Maßnahmen des Naturschutzes oder Fragen

hierzu wird zunehmend die Chance genutzt, Informationen oder Erläuterungen über die KNB Süd einzuholen. Hier ist ein ausdrücklicher Dank an beteiligte Ämter des Landkreises auszusprechen, die jederzeit bereit waren mit Informationen weiterzuhelfen. Aber auch von anderer Seite erfuhr die KNB Süd dankenswerterweise große Unterstützung, sei es, dass z. B. Landschaftswarte aktiv wurden, Förster, Landwirte und viele andere mit Fachlichem bei Fragen aushalfen, sodass selbst komplexe Fragestellungen beantwortet werden konnten.

Öffentlichkeitsarbeit



Eine wichtige Rolle bei der Aufgabe, das allgemeine Verständnis für die Aufgabe des Naturschutzes zu fördern und so die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, spielt eine vierzehntägig in einer regionalen Zeitung erscheinende Kolumne, in der die KNB Süd Themen aus ihrer Arbeit aufgreift und einem größeren Publikum erläutert. Mittlerweile

sind 21 entsprechende Beiträge erschienen. Überrascht sind Redaktion und KNB Süd über die breite, positive Resonanz - Naturschutz ist offenbar ein Thema, das bewegt.

Was ist ...



Natura 2000

Drängende Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist zurzeit die Sicherung der europäischen Schutzgebietskulisse Natura 2000 durch nationales Recht. Im Tätigkeitsbereich der KNB Süd sind dieses sechs FFH-Gebiete. Davon werden zwei vergleichsweise einfach zu bewerkstelligen sein:

- Bei Geb.-Nr. Nds 255 Wedeholz erfolgt die entsprechende Ausweisung durch den Landkreis (LK) Verden, weil zum LK Rotenburg nur ein Flächenanteil von 8 % gehört,
- bei Geb.-Nr. Nds 254 Wolfsgrund muss die bereits bestehende Verordnung (VO) lediglich durch eine neue VO ersetzt werden, in der die noch zu erfolgende Basiserfassung nachzutragen ist.

Es bleiben also vier FFH-Gebiete im Südteil des LK Rotenburgs, die neben denen im Nordkreis mit schmalem Personal- und Finanzbudget bis 2018 durch Schutzinstrumente des BNatSchG in nationales Recht zu überführen sind - ein ehrgeiziges Projekt mit zeitlich unsicherem Ausgang, da Eigentümer, Nutzer, betroffene Verbände und Bevölkerung mit ihren individuellen Interessen grundsätzlich immer beteiligt werden. Besonders ehrgeizig wird dieses Vorhaben zusätzlich, weil im Folgenden Managementpläne zu erarbeiten sind mit Festlegung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen, Planung und Finanzierung entsprechender Maßnahmen sowie Erfolgskontrollen. Vorgesehen ist hier ein Zeitrahmen bis 2020. Bei den bereits erwähnten knappen personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen eine wahrscheinlich kaum zu leistende Herausforderung!

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Der LK Rotenburg verfügt über eine Reihe von rechtskräftig ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten (NSG, LSG). Im Tätigkeitsbereich der KNB Süd sind 12 NSG nach dem Jahr 1984 sowie 3 LSG nach 2004 unter Schutz gestellt und folgen dem heutigen Standard einer Schutzgebietsverordnung nach dem Vorsorgeprinzip. Bei den anderen, seit 1935 unter dem damals üblichen Reservatcharakter erlassenen Verordnungen, fehlt ein Schutzzweck. Das sind immerhin zwei Drittel der in Frage kommenden NSG und LSG im Bereich der KNB Süd. Selbst bei neueren Unterschutzstellungen war es bisher oft nicht möglich, Pflege- und Entwicklungspläne zu aktualisieren bzw. aufzustellen, Managementpläne zu entwickeln, geschweige denn auf weitere europäische Vorgaben einzugehen. Das Problem ist bekannt und wird auch im aktuellen Landschaftsrahmenplan (LRP) genannt. Aus eigener Anschauung hält die KNB Süd es ebenfalls für geboten, bestehende Verordnungen alter Art entsprechend zu überarbeiten, soll nicht der z. B. teilweise auch in manchen Namen erkennbare Charakter eines Schutzgebiets verloren gehen. Als Fallbeispiel sei hier das LSG ROW 12 Föhren und Wacholdergebiet bei der Ahauser Mühle aufgeführt: unter Schutz gestellt 1942, weist dieses LSG durch die Ausbreitung des Waldes mittlerweile keine Wacholder mehr auf. Folgerichtig finden sich im LRP zu diesem Gebiet bei vorgeschlagenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch keine entsprechenden Hinweise. Hier wäre es angesichts einer nicht in Betracht zu ziehenden Rückentwicklung (keine kommunal-, kreis-, bzw. landeseigene Fläche!) sinnvoll, die Bezeichnung des Schutzgebietes den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Bei einem anderen Fallbeispiel, dem LSG ROW 18 Deepener Wacholdergebiet, seit 1940 unter Schutz gestellt als einer von 6 Wacholderparks im Altkreis Rotenburg, droht die

kreiseigene Fläche zu verbuschen. Die Heidefläche ist hier bereits sichtbar geschädigt und der in Resten erhaltene Bienenzaun verfällt nicht grundlos.

Mit den beiden genannten Fallbeispielen soll stellvertretend aufgezeigt werden: eine Ausweisung von Schutzgebieten erfordert Folgemaßnahmen. Die UNB kann ihren daraus erwachsenden Verpflichtung nur mit dafür ausreichenden Mitteln und Personal nachkommen. Entsprechenden Hinweisen des langjährigen KNB Werner Burkart wurde in der Vergangenheit mit dem Hinweis begegnet, nicht nur die UNB könne besser ausgestattet werden, auch in anderen Ämtern gäbe es berechtigte Wünsche, aber der LK müsse Rücksicht auf seine finanziellen Mittel nehmen. (Die heutige KNB Süd war in einer entsprechenden Umweltausschuss-Sitzung als Zuhörerin anwesend, als diese Bemerkung fiel.) Die Aussage würde vermutlich auch heute so getätigt werden. Trotzdem erinnert die neue KNB Süd wie ihr Vorgänger Werner Burkart daran, dass Aufgabenerfüllung entsprechende Ausstattung erfordert. Je mehr Schutzgebiete ausgewiesen werden, umso größer der Aufwand diese zu erhalten und fortzuentwickeln! Nur ein Beispiel:

Derzeit sind 2688 gesetzlich geschützte Biotope verzeichnet. Um diese wenigstens einmal in 5 Jahren zu überprüfen, müsste ein Mitarbeiter bei 254 regulären Arbeitstagen, abzüglich 30 Urlaubstagen, JEDEN Tag 2 ½ Biotope aufsuchen. Das ist nicht zu schaffen, selbst wenn dieser Mitarbeiter keine weiteren Aufgaben hätte!

Naturdenkmäler

Kartographische Werke zeigen oftmals Symbole für Naturdenkmale (ND) wie Laub-, Nadelbaum oder Baumreihe. Obwohl 14 ND im Südkreis als nicht mehr vorhanden geführt werden, sind immerhin noch 32 Objekte im Tätigkeitsbereich der KNB Süd auszumachen. Erkundungen ergaben, dass zwei weitere ND ergänzend zu den bereits verschwundenen mittlerweile nicht mehr existieren. Ein Großteil der ND sind Baumdenkmäler, bei denen fortschreitende Altersprozesse dazu beitragen, dass "tausendjährige" Exemplare eben eher dem Reich der Fabel zugeschrieben werden müssen.

1934 wurden in Rotenburg mehrere Bäume unter Schutz gestellt, von denen einige inzwischen abgängig sind, andere aber erhalten blieben – das waren die ersten NDs im Altkreis Rotenburg. 1992 erfolgte die letzte Unterschutzstellung von ND. Aber auch hier musste mittlerweile ein Objekt als nicht mehr vorhanden aussortiert werden. Fragen bei Verantwortlichen vor Ort, ob es keine neuen Vorschläge für Unterschutzstellungen gäbe, deuten eine gewisse Scheu an, dieses zu veranlassen, weil eine Welle von Beseitigungen in Frage kommender Bäume befürchtet werden müsse. Privatleute reagierten sensibel, wenn Eingriffe in Eigentumsrechte drohten, hieß es. Da werde dann oft "vorausschauend" gehandelt und "rechtzeitig" entfernt.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die wenigen in einer Liste aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile (gLB) im Tätigkeitsbereich der KNB Süd befinden sich alle im urbanisierten Bereich, wurden nach den 90er Jahren ausgewiesen und von der Stadt Rotenburg (5 gLB) sowie der Gemeinde Scheeßel als kommunales Instrument nach § 22 Absatz 2 NAGBNatSchG genutzt, eine Unterschutzstellung per Verordnung festzusetzen, um Ortsbild und Lebensstätten wild

lebender Tiere und Pflanzen zu sichern, sowie schädliche Einwirkungen (Lärm) abzuwehren. Es überrascht, dass auf diese interessante Möglichkeit von anderen Kommunen bisher überhaupt nicht und selbst in den beiden genannten seit einem Jahrzehnt nicht mehr zurückgegriffen wird.

Geschützte Biotope

2688 Biotope nach § 30 NAGBNatSchG sind wie weiter oben erwähnt im LK Kataster nach dem Stand von Juni 2015 festgehalten. Aus Praktikabilitätsgründen orientierte sich die KNB Süd bei ihren Erkundungen an der in Papierform vorliegenden Arbeitskarte Windenergie zur RROP, weil dort auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kartographisch eingetragen wurden. Mit dieser Vorlage ließen sich problemlos Biotope außerhalb bereits bestehender Schutzgebiete aufsuchen. Die Wahl fiel auf solche Schutzobjekte, weil hier die Wahrscheinlichkeit am größten schien, dass durch geänderte Nutzung § 30 Biotope verschwanden. Zur Überraschung war dieses nur in 1% aller aufgesuchten Bereiche der Fall. Dies mag damit zusammenhängen, dass sich eine große Anzahl der besuchten Orte als Flächen wie Moore, Sümpfe, nasse Areale oder Gewässer entpuppten, die oftmals abgelegen und nur mit einiger Kreativität erreicht werden konnten. Sie waren wohl schon immer nur bedingt wirtschaftlich nutzbar. Häufig ließen Reste ehemalige Tierhaltung erkennen, die aber schon lange aufgegeben worden war, wie die vom Zerfall gezeichneten Überreste dokumentierten.

Flurbereinigungen sind seit langem Instrumente zur Anpassung von Agrarstrukturen an geänderte Produktionsbedingungen mit z. T. verheerenden Auswirkungen auf Biodiversität. Bestandteil eines entsprechenden Verfahrens ist unter anderem eine Zusammenstellung aller in entsprechenden Verzeichnissen festgehaltenen, schützenswerten Teile von Natur und Landschaft in dem betreffenden Gebiet. Eine gute Gelegenheit, knapp 10 Jahre nach einem solchen Verfahren einmal nachzuschauen, was aus einigen der damals dort aufgelisteten Bereiche geworden ist, die alle auch heute noch in der eben erwähnten Arbeitskarte Windenergie zur RROP verzeichnet sind. Nicht unerwartet sind es vor allem Moorbereiche, Bruch- oder Moorbüschel, extensiv genutztes Grünland, Grünlandbrachen und Nasswiesen, die in dem Verfahren aufgelistet wurden. Obwohl hier durchweg eine bessere Erreichbarkeit als bei anderen, aufgesuchten geschützten Biotopen gewährleistet war, gab es keine Hinweise, dass sich Nutzung bzw. Nicht-Nutzung zum Nachteil des Schutzstatus geändert hätten.

Sonstige besuchte Areale

Die KNB Süd stellt fest, dass sie alle geschützten Areale im Altkreis Rotenburg erkundete, soweit sie öffentlich zugänglich waren. Darüber hinaus wurden weitere Gebiete in Augenschein genommen, die sich nicht allein auf geschützte Bereiche bezogen. Flächen der Stiftung Naturschutz und Nabu-Projekte sowie besonders empfohlene Areale, darunter Heidekleinstflächen im Besitz des LK und die Standorte besonders schützenswerter Pflanzen halfen Einblick darin zu bekommen, wie sich etwas entwickelt, wenn der schon lange propagierten Empfehlung gefolgt wird, etwas einfach mal sich selbst zu überlassen oder nur sehr sparsam bzw. gezielt einzugreifen. "Wilde" Bereiche wecken zwar bei vielen wenig Begeisterung und nicht mehr zählbare Schmetterlings-Wolken in ökologisch wertvollen Grünlandbrachen entzücken nur Naturenthusiasten und keinen

Landwirt, wenn es sich um Ackerkratzdiestel handelt, aber es ist erstaunlich, wie rasch sich Natur etwas auf ihre Weise zurückholt, wenn man ihr nur genug Zeit lässt. Heide erfordert allerdings Pflege, soll sie Heidefläche bleiben. Hier stellt sich die Frage, wie eine nachhaltige Pflege gewährleistet werden kann.

Was sein wird ...



Fragestellungen

Naturschutz und Landschaftspflege kann nicht ohne jene geleistet werden, die in und mit der Natur leben und wirtschaften. In zahlreichen Gesprächen, Telefonaten und Briefen wurden Fragenkomplexe diskutiert, die impulsgebend für Aktivitäten der KNB Süd sein werden:

- Thema **Dauerkultur**: Landwirte reagieren sensibel auf die Empfehlung: "Einfach mal lassen", weil im EU-Beihilferecht nach einer Schwelle von 5 Jahren bei unbearbeitetem Land nicht mehr von *Ackerland*, sondern von *Dauerkultur* gesprochen wird. Dies beschränkt wirtschaftliche Spielräume, da z. B. im Ackerfutterbau bei absinkenden Erträgen Erneuerungen zulässig sind, bei Dauergrünland nicht. Kommt hinzu, dass oftmals befürchtet wird, ein zu langes Gewähren-Lassen ließe etwas zu, was sich als schutzwürdig herausstelle und wirtschaftliche Möglichkeiten zusätzlich behindere. Deshalb wird vorbeugend wenig sich selbst überlassen - eine fatale Entwicklung!
- Thema **Forstentwicklung**: Gespräche mit Forstfachleuten befassten sich immer wieder mit Problemen, die aus Divergenzen zwischen Klimaschutz und Naturschutz entstehen. Auf der einen Seite findet sich die Forderung nach standort-

heimischen Mischwäldern mit ihrer hohen Bedeutung für Biodiversität, auf der anderen die eines nachhaltigen Landmanagements, mit dem durch Klimawandel prognostizierten Folgen begegnet werden sollte, um nicht nur C-Senkenfunktion von Wäldern, sondern auch deren Funktion für die Erzeugung unbelasteten Grundwassers zu erhalten. Konkret bedeutet dies: werden mehr schnell wachsende, unter Klimawandel-Aspekten effiziente Nadelbaumarten wie z. B. die seit den Eiszeiten hier nicht mehr heimische Douglasie gepflanzt, oder erfolgt ein ökologischer Waldumbau durch vermehrten Einsatz standortheimischer Laubbaum-Arten, trotz schlechterer C-Bilanz gegenüber Nadelholz? Eine fachliche Aussage hierzu lautete, dieses sei nicht ausdiskutiert.

- Thema **Forst und Wild**: Zu keinem Themenkomplex, der die KNB Süd in ihrem ersten Jahr begleitete, gab es so viel Beteiligung von außen wie bei dem hier angesprochen. Stellvertretend sei hierzu aus einem im Februar/März dieses Jahres begonnenen Briefwechsel mit einem Privatwaldbesitzer zitiert: *"Eine Naturverjüngung bei Eichen, einer Baumart, die hierzulande in den letzten Jahrtausenden absolut dominierend war, kommt nur noch sehr selten vor. Um sie hier in unseren Wäldern wieder vermehrt einzumischen, gibt es nur die künstliche Verjüngung mit gekauften Pflanzen aus der Baumschule. Nur mit erheblichem Aufwand ist dies möglich ... und ... nur mit teurem Wildschutzaun oder durch Einzelschutz mit Wuchshülsen... Wenn man sich im Wald umschaute, findet man selten junge, unverbissene Eichen aus Naturverjüngung, die gute Waldbäume werden könnten. Aber man findet hier und dort ältere, wild aufgelaufene Eichen im Alter von 30 Jahren und älter. ... Die Jagdstrecke und somit auch wahrscheinlich der wirkliche Bestand hat sich aber in 30 Jahren verdoppelt. ... Das große Problem ist aber immer wieder, dass man nicht weiß, wie hoch der tatsächliche Bestand ist. ... Schon gar nicht weiß man, wie viel man schießen muss, damit es irgendwann nur noch die Hälfte gibt."* Gespräche mit Jägern, Hegeringen und Förstern zu dem angesprochenem Sachverhalt machten Komplexität und Brisanz dieses Themas deutlich. Bezeichnend die Offenheit eines Beteiligten, dieses als politisches Feld zu charakterisieren. Auch wenn der aktuelle Landesjagdbericht die herausragende Position des LK Rotenburg bei Dam- und Rehwildstrecke dokumentiert, wird der Gesprächsbedarf bleiben.
- Thema **Gewässerzustand**: Auch zu diesem Themenkomplex gab es aufschlussreiche Gespräche und Briefwechsel. Wie zuvor sei an dieser Stelle aus einer Brieffolge im Herbst 2015 mit einem Anlieger an einem mittlerweile unter Schutz gestellten Fluss zitiert: *"Abgesehen von dem Verlust eines früher offenen, häufig einsehbaren und natürlichen Flussverlaufes, ist er mittlerweile an vielen Stellen derart dunkel, verwachsen und uneinsehbar, dass es einem schon etwas weh tut, wenn man dabei an früher denkt. ... Jetzt haben wir also wieder mehr Neunaugen (haufenweise!!!) und andere früher eher seltene Arten, aber dafür die bisherigen nicht mehr - wo liegt hier der Sinn? Warum wird mit einem derartig großen behördlichen und finanziellen Einsatz versucht, ... das bis ins 18. Jahrhundert bestimmende Erscheinungsbild der Flüsse wieder herzustellen...? Es geht eindeutig in Richtung: Flusslauf wie im 17. Jahrhundert."* Hierzu passt, dass immer wieder durch vor Ort Betroffene voller Frust geäußert wurde, Gewässer bekämen heute "Bergbach-Qualität" und es mache keine Freude mehr, statt Weißfischen nur noch Forellen angeln zu können, wenn die nicht der Fischotter vorher geholt hätte. Angesichts der Problematik, Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie trotz unter-

schiedlichster Auffassung innerhalb eines festgesetzten Zeitrahmens umzusetzen, wird Informations- und Diskussionsbedarf bleiben.

Was macht die KNB Süd eigentlich 2016/17?



Nach dem ersten Jahr ehrenamtlicher Aktivitäten der KNB Süd stellt sich die Frage, welche Akzente sie in ihrem zweiten Tätigkeitsjahr zu setzen gedenkt.

Auch im neuen Betätigungsjahr wird der eingeschlagene Weg fortgesetzt, miteinander und nicht übereinander zu sprechen. Gesprächsanlässe aktueller Art gibt es genug, wie der Abschnitt "Was sein wird..." bereits aufzeigt.

Fest steht, dass auch weiterhin Erkundungen vor Ort eine wichtige Basis ihrer Arbeit sein werden. Hier stehen im Focus:

- Dokumentation von Pflanzenvorkommen herausragender Bedeutung nach LRP im Einsatzbereich der KNB Süd analog der entsprechenden Arbeit für ND im abgelaufenen Tätigkeitsjahr,
- Überprüfung des Pflanzenbestands bei Grünland nach § 30,
- Wallhecken-Bestandskontrolle nach topografischen Karten des niedersächsischen Landesbetriebs für Landvermessung + Geobasisinformation (LGLN),
- Sondierungen zu Gebieten, die nach LRP fachliche Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen oder für einen Biotopverbund vorgeschlagen werden.

Der KNB Süd ist bewusst, dass die Liste auch Erkundungen der Folgejahre umfasst. Unser LK ist trotz vieler in der Öffentlichkeit teils heftig diskutierter Probleme aber immer noch einer, in dem es sich lohnt zu leben.



Dr. C. Zocher

30.06.16



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1387 Status: öffentlich Datum: 05.08.2016
Termin	Beratungsfolge:	
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	

Bezeichnung:

Erfahrungsberichte der Landschaftswarte

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in der Sitzung vom 10.07.2014 die Bestellung von 13 Landschaftswarten für die 13 kreisangehörigen Verwaltungseinheiten für zunächst zwei Jahre beschlossen.

Nach Beteiligung der betroffenen Verwaltungseinheiten sowie der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände wurden durch Beschluss des Kreisausschusses vom 16.04.2016 die in der beigefügten Übersicht genannten Landschaftswarte ausgewählt. Die Bestellung erfolgte durch den Landrat zum 01.01.2015.

Da die Landschaftswarte nunmehr seit etwa 18 Monaten tätig sind, wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, ihre bisherige Tätigkeit im Rahmen eines kurzen Erfahrungsberichtes darzustellen.

Die eingegangenen Erfahrungsberichte sind dieser Mitteilungsvorlage als Anlagen beigefügt und sollen in der Sitzung erörtert werden. Die Landschaftswarte werden zu diesem Zwecke zur Sitzung eingeladen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Landschaftswarte – Adressliste

Name	Anschrift	Tel.-Nr.	E-Mail	Zuständigkeitsbereich
Bernd Sprekels	Eddelhoff 6 27432 Elm	0173-6394243 04761-70707	b.sprekels@web.de	Stadt Bremervörde
Detlef Ertel	Großenhainer Straße 6 27432 Ebersdorf	04765-830570	detlefertel@gmx.de	SG Geestequelle
Hans-Walter Ahrensfeld	Zum Flugplatz 42 27442 Karlshöfen	04763-316	Mark-ahrensfeld@web.de	Gemeinde Gnarrenburg
Mark Heydemann	Im Winkel 9 27446 Anderlingen	04284-2258	Heydemann.mark@ewe.net	SG Selsingen
Susanne Büsing	Lindenstraße 4 27367 Winkeldorf	04288-928007	sbuesing@web.de	SG Tarmstedt
Karsten Knofflock	Eichenweg 1 27404 Freyersen	04287-925170	k.knofflock@gmx.net	SG Zeven
Wilhelm Kaiser	Hauptstraße 28 27419 Groß Meckelsen	04282-1594	Wilhelm.kaiser@ewetel.net	SG Sittensen
Manfred Radtke	Am Kamp 31 27356 Rotenburg (W.)	04261-6967	m.radtke@web.de	Stadt Rotenburg
Sabine Jeske	Drosselweg 6 27367 Ahausen	04269-6256	bienenklee@web.de	SG Sottrum
Klaus Lüdemann	Hoffreeg 15 27383 Hetzwege	04263-984454	KL-Luedemann@t-online.de	Gemeinde Scheeßel
Arthur Thiel	Freudenthalstraße 5 27389 Fintel	04265-542	Arthur.thiel@t-online.de	SG Fintel
Uwe Brandt	Große Gartenstraße 32 27356 Rotenburg (W.)	04261-63293	Mr.u.brandt@web.de	SG Bothel
Herbert Meyer	Ottingen 47 27374 Visselhövede	0173-2667517	Herbert.meyer-forstservice@web.de	Stadt Visselhövede

Januar 2015

- Grünland Umbruch im Hochmoor - Gemarkung Elm - LK ROW
- Grünland Umbruch, Gewässerausbau - Gemarkung Bremervörde - LK ROW
- Entwässerungsgräben Pflegemaßnahmen - Gemarkung Elm - Stadt BRV

Februar 2015

- Sumpfgebiet vernichtet - Gemarkung Hesedorf - LK ROW
- Lichtraumprofil herstellen - Landwirte

März 2015

- Baumfällung, Gewässerausbau - Beverniederung Bevern - LK ROW
- Grabenräumung, Gewässerausbau - Nieder Ochtenhausen - LK ROW

Mai 2015

- 13 Vorgesehene Naturschutzprojekte besichtigt - LK ROW, Jägerschaft Bremervörde

Juni 2015

- Besprechung UHV Obere Oste - Zeven
- Besprechung UHV Untere Oste - Hemmoor
- Anbringung von 7 Nisthilfen für Turmfalken an den vorhandenen Masten der Stromtrasse - Fa. Tennet (Südling)
- Anbringung von Nisthilfen für Schleiereulen und Turmfalken - Landwirte
- Überprüfung: Mahd von artenreichem Grünland - LK ROW

August 2015

- Müllablagerung – Bevern - Anwohner
- Pflege von artenreichem Grünland (5 Flächen) - Gemarkung Elm - LK ROW, Landwirte

Oktober 2015

- Zaunzerstörung an einer Ausgleichfläche - Minstedt - LK ROW
- Besenheide Pflegemaßnahmen - Elmer Heide
- Treffen: Faunistische Arbeitsgruppe - Zeven

November 2015

- Fallobstwiese angelegt, 30 Obstbäume gepflanzt - Gemarkung Elm - Jäger, Imker
- Hegebüsche gepflanzt - Iselersheim - Jäger

Dezember 2015

- Entwässerungsgräben Pflegemaßnahmen - Gemarkung Elm - Stad BRV
- Müllablagerung – Gemarkung Elm - Anwohner

Januar 2016

- Entwässerungsgräben Pflegemaßnahmen - Gemarkung Elm - Stadt BRV
- Lichtraumprofil herstellen - Landwirte

Februar 2016

- Güllebehälter übergelaufen - Barchel - Untere Wasserbehörde
- Waldrodung an der Beverniederung - Bevern - LK ROW
- Treffen: Faunistische Arbeitsgruppe - Zeven

März 2016

- Bachlauf Umgestaltung (meandriert) - Gemarkung Elm - NABU, UHV Untere Oste
- Gehölzbeseitigung - Ostendorf - Landwirtschaftskammer, Eigentümer, LK ROW

April 2016

- Vorgesehene Naturschutzprojekte besichtigt - LK ROW, Jägerschaft Bremervörde
- Treffen: Großer Brachvogel - Bremervörde - NABU

Mai 2016

- Überprüfung: Beweidung auf artenreichem Grünland - Gemarkung Elm - LK ROW
- Gehölbeseitigung – Nieder Ochtenhausen - Anwohner

Juni 2016

- Naturschutzgebiet Schwingetal (Arbeitsgruppentreffen) - Rotenburg - Schwingedeich Verband, Sportfischer, NABU, LK ROW
- Wegeseitenränder erhalten, im ständigen Gespräch mit den Landwirten
- Grünablagerung am Waldrand - Bevern - Anwohner

Juli 2016

- Erhalt von einer alter Fallobstwiese – Minstedt - Eigentümer
- Ständig im Gespräch mit Landwirten und Anwohnern, viele Anrufe
- Lösungen und Kompromisse vor Ort suchen
- Grundsatz: vielfältige und artenreiche Lebensräume für Tiere und Natur schaffen und erhalten

Detlef Ertel
Großenhainerstr.7
27432 Ebersdorf

Ebersdorf, 27.07.2016

Erfahrungsbericht zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Landschaftswart in der Samtgemeinde Geestequelle

Meine ehrenamtliche Tätigkeit als Landschaftswart in der Samtgemeinde Geestequelle ist abwechslungsreich und anspruchsvoll. Zu meinen Hauptaufgaben zählt insbesondere die Einhaltung von Schutzvorschriften in Geschützten Gebieten, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern. Insbesondere der Schutz von geschützten Biotopen und bedrohten Arten stand und steht im Mittelpunkt meiner Tätigkeit als Landschaftswart. Zu nennen ist hierbei der Schutz von bedrohten Wiegenvogelarten, wie dem Großen Brachvogel, Kiebitz und der vom Aussterben bedrohten Wiesenweihe. Hierbei handelt es sich um intensive Schutzmaßnahmen. Die Nester von den genannten Arten wurden gesucht und mit Elektrozäunen vor Nesträubern geschützt. Diese Tätigkeiten wurden mit Absprache der Landnutzer durchgeführt. Es entwickelte sich eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirten, sowie der Jägerschaft. Ebenfalls wurde die Öffentlichkeit über die Schutzmaßnahmen von bedrohten Wiesenvogelarten und meine ehrenamtliche Tätigkeit als Landschaftswart in der Samtgemeinde Geestequelle über die Presse und persönliche Kontakte zu Bürgern und Bürgermeistern informiert.

Eine gute Zusammenarbeit fand auch mit anderen Landnutzern statt. Zu nennen sind hier die ansässigen Betreiber von Sand und Kiesgruben. In diesen Abbaugeländen entwickeln sich oftmals wertvolle Biotope. So konnte in Absprache mit den Betreibern die Uferschwalben an Steilkanten geschützt werden.

Als Landschaftswart konnte ich einen intensiven Kontakt zu Einwohnern, Landwirten und Ortsvorstehern pflegen. Hier stand die Beratung der genannten Personenkreise zu Fragen von Wegrandstreifen, Feldgehölzen und landwirtschaftlicher Arbeiten im Vordergrund. Leider kommt es trotz freundlicher Hinweise immer wieder zu Verstößen. (z.B. Grünlandumbruch, Entfernung von Feldgehölzen u.s.w.) Durch zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Landnutzern konnten Konflikte gemindert oder verhindert werden.

Die Tätigkeit als Landschaftswart bereitet mir Freude, weil ich gern in der Natur bin und es mir sehr am Herzen liegt, mich für den Schutz von Natur und Heimat einzusetzen.

Hans-Walter Ahrensfield
Zum Flugplatz 42
27442 Gnarrenburg



Erfahrungsbericht als Landschaftswart

Zunächst möchte ich feststellen, dass die Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde sehr positiv verläuft. Die Aus-/Fortbildung durch die Behördenmitarbeiter sowie die Unterstützung bei Fragen und Problemen ist außerordentlich hilfreich. Der erarbeitete Meldebogen hat sich als praktikabel und gut einsetzbar erwiesen.

Auch der Austausch der Landschaftswarte untereinander sowie mit den Kreisnaturschutzbeauftragten war sehr positiv. Erwähnenswert sind hier u. a. die Infos des Bremervörder und Selsinger Landschaftswarts.

Als Anfangsschwierigkeiten sind Differenzen im Bereich der Bepflanzung von Wegeseitenrändern zu verbuchen. Ganz vereinzelt stießen entsprechende Maßnahmen auf Unverständnis. Mangelnde Einsicht auf der einen und Übermotivation auf der anderen Seite machten die Vermittlung durch den Gemeindegemeindevorstand notwendig. Inzwischen erfolgt eine enge Begleitung durch den zuständigen Ortsbürgermeister.

Folgende Auflistung von Tätigkeiten stellen nur einen Auszug aus den Aufzeichnungen seit Einsetzung als Landschaftswart dar und sind nicht vollständig:

- Fund eines toten Seeadlers. Übergabe an den Landkreis zur Untersuchung
- Meldung eines Grünlandumbruchs im LSG an die UNB
- Kontakt zur Landschaftswartin SG Tarmstedt wg. massiver „Gehölzpflege“
- Hinzuziehung und Beratung bei geplanten Baumfällungen

- Hinweis an Fallschirmspringer wg. Störung rastender Großvögel (nord. Schwäne)
- Info an UNB wg. Entfernung geschützter Landschaftsbestandteile 2x
- Beratung/Hinweis bei Waldumwandlung im LSG (> Wiese)
- Ansprache Entfernung einer prägenden Solitärkiefer im LSG
- Baumfällungen nach 1. März = Beratung/Meldung
- Beteiligung an Brachvogelkartierungen / Programm Nabu, Landkreis
- Landkreismitarbeiter zu Bohrschlammgrube im LSG geführt
- Bauschuttablagerungen (alte Durchlassreste) im LSG. Polizei vermittelnd eingeschaltet
- Massiver Rückschnitt nach 1. März „Beratungsgespräch“
- Beteiligung an landesweiter Uferschwalbenkartierung 2015
- Entfernung langjähriger Mistmiete am Fließgewässer/LSG = erfolgreiches Beratungsgespräch
- Großflächige, dauerhafte Mistmiete beseitigt = Einschaltung Landkreis
- Baum-/ Strauchpflanzungen nach Absprache mit Gemeinde und Ortsbürgermeister
- Meldung Gewässergefährdung durch Silagesickersäfte
- Beteiligung/Beratung EWE wg. Baumfällungen und Neuanpflanzungen

- Anschaffung eines Fasses zur Bewässerung von Neuanpflanzungen
- Vertiefung Entwässerungsgraben im geschützten Biotop > Meldung UNB
- Beteiligung an landesweiter Gänse- und Kranichkartierung 2016

Die Aufgabe des Landschaftswartes hat sich bisher als außerordentlich interessant erwiesen. Gespräche mit den Bürgern verlaufen zum ganz überwiegenden Teil positiv und ziehen regelmäßig Erfolge für Natur- und Artenschutz nach sich. Der Tätigkeitsrahmen und insbesondere die große Fläche der Kommune lassen die Aufgabe allerdings häufig kaum leistbar erscheinen. Eine kleine Erleichterung, was die zu bewältigenden Strecken betrifft, wäre die Verlegung des „Tagungsortes“ in die Kreismitte (z. B. Zeven).

Juli 2016

Handwritten signature in cursive script, reading "H. W. Amelsfeldt".

Erfahrungsbericht

Seit etwa 1,5 Jahren bin ich in der SG Selsingen als Landschaftswart tätig.

Dabei kümmere ich mich um die gesetzl. geschützten Biotope. Deren Erhaltung oder nötigenfalls Rückentwicklung in den ursprünglichen Zustand bzw. in die Richtung gehend.

Weiterhin setze ich mich auch für Tierarten ein, deren Schutz und dem Ziel der Bestandserhöhung. Ein erster Artenschutzvertrag steht vor dem Abschluß, wobei ich persönlich mit dem langfristigen Aspekt noch nicht so glücklich bin - aber - ein Anfang.

Weiterhin liegen mir die Naturdenkmäler am Herzen, die im letzten Jahrhundert ausgewiesenen und die hoffentlich neu dazukommenden. Es gibt hier wahre Schätze und die zu schützen bzw. dadurch der Bevölkerung den Wert näherzubringen, ist nichts Schlechtes, sondern etwas Positives.

Nicht nur, aber relativ stark in diesem Bereich, sind leider einige Denkmäler verlorengegangen oder der langfristige Erhalt ist in Gefahr geraten, weil nicht mehr ausreichend Platz vorhanden ist, um beispielsweise die Wurzeln zu schützen. Als Ursache sehe ich die massenhaften Grünlandumbrüche, wo dann beispielsweise ein Hügelgrab als störend empfunden wird und als Folge nicht mehr vorhanden ist.

Eine zweite Ursache ist zweifellos die ins Uferlose hochschnellten Pachtpreise. Aber natürlich gibt es auch hier positive Ausnahmen, die in hervorragender Weise beispielsweise einen Acker bearbeiten, auf dem sich mehrere Hügelgräber befinden.

Ich empfinde es als nicht besonders zielführend, hier alle Sünden aufzuarbeiten, aber auf das noch vorhandene sollte mehr geachtet werden, beispielsweise auch durch das Gespräch mit den Eigentümern bzw. Pächtern. Vielleicht sollte auch mal über eine einmalige Prämie nachgedacht werden, als Dankeschön für den langfristigen Erhalt. Denn das ist ja ein Dienst für die Allgemeinheit zu Ihren Lasten.

Gleichzeitig könnte man dadurch das Bewußtsein bei denen wiederherstellen, die es nicht mehr haben.

In den ersten Monaten dieses Jahres gab es sehr viel zu tun, zunächst für mich und dann für die Kreisverwaltung. Dabei fiel mir besonders stark auf, daß unsere Gesetzgebung nicht eindeutig genug ist, denn mit vielen Fällen beschäftigen die zuständigen Mitarbeiter sich monate- oder gar jahrelang, was aus mehreren Gründen nicht gut ist.

Aus diesem Anlaß bin ich dazu übergegangen, bei kleinen Dingen, die rechtlich eindeutig sind, das Gespräch mit den Eigentümern oder Pächtern zu suchen und zusammen mit Ihnen zu versuchen, eine Lösung dafür zu finden.

Ich hatte zunächst erhebliche Bauchschmerzen, bin aber sehr erstaunt über die guten Erfolge bisher, was vielleicht daran liegt, daß ich versuche, beide Seiten zu sehen und bemüht bin, machbare Lösungen zu finden oder einfach nur das Bewußtsein zu wecken, welchen Wert beispielsweise Kleingewässer haben.

Weiterhin liegt der Erfolg vielleicht auch daran, daß ich weder über Melder noch über Verursacher in der Öffentlichkeit rede, niemanden verrate und dadurch auch keinen Unfrieden stifte - wie auch immer.

Die Zusammenarbeit mit dem Kreis möchte ich als gut bis sehr gut bezeichnen. Sie tun, was Ihnen möglich ist.

Ich übe dieses Ehrenamt sehr gerne aus und würde es auch gerne weiterhin tun, denn es gibt noch einiges zu tun, im Rahmen meiner Zeit.

Unabhängig davon halte ich die Einführung von Landschaftswarten als Erfolgsmodell, wenn sie auf der einen Seite etwas sehen und sich kümmern, auf der anderen Seite aber auch bodenständige Menschen sind, die eine Gegenseite auch verstehen können.

Mark Heydemann

Erfahrungsbericht

Die ehrenamtliche Arbeit der Landschaftswartin, die ja gerade auch in der Samtgemeinde Tarmstedt als äußerst umstritten galt, ist in der Ausführung weniger spektakulär als erwartet. In diesem Zusammenhang ist es sicher vorteilhaft, dass ich, durch meinen Wohnort in der benachbarten Samtgemeinde, wertfreier (bezogen auf die einzelnen Einheitsgemeinden) auftreten kann. Andererseits aber kennen mich die Leute, da ich in der Samtgemeinde aufgewachsen bin, was sich ebenfalls vorteilhaft auf die Kommunikationsbereitschaft auswirkt. Meine Herangehensweise und Beobachtungsschwerpunkte sind eher von den rechtlichen Grundlagen als von der emotionalen, subjektiven Landschaftsbetrachtung geprägt. So ist die Bewertung meiner Eindrücke ein ständiges abwägen von Rechten und Pflichten, die sich aus der Umweltgesetzgebung herleiten lassen. Hierbei bin ich nicht politisch motiviert, sondern bemüht fachliches Wissen in Landschaftsansprache und -bewertung einfließen zu lassen und mich darin zu üben.

Zu Beginn meines Einsatzes stellte sich ein öffentliches Interesse ein, so dass ich z. B. zu Fraktionssitzungen, Jagdgenossenschafts- und Landvolkversammlungen eingeladen wurde und werde. Aber auch Bürgergruppen wenden sich an mich als Landschaftswartin, um meine Gesichtspunkte, z.B. zum Thema Wegeseitenränder und deren Zuständigkeiten, in ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Ein Interesse besteht auch seitens der lokalen Zeitungen, die Anfragen bezüglich meines Einsatzes haben. In diesem Zusammenhang bin ich jedoch eher zurückhaltend und auch unsicher, da ich bei strittigen Sachverhalten immer vor einer rechtlichen Klärung stehe und bestenfalls als Schnittstelle zwischen den Gruppen fungiere. Insgesamt habe ich ein positives Echo bezüglich des Einsatzes der Landschaftswarte erfahren.

Wegeseitenränder, bzw. die Nutzung und Pflege dieser, sind ein immer wiederkehrendes Thema. Immer wieder geht es um die rechtliche Situation und die Hoffnung, dass die Untere Naturschutzbehörde hier Einfluss geltend machen kann. Anfragen diesbezüglich, und auch insgesamt, kommen vornehmlich aus der Landbevölkerung die keinen land-, forst-, und fischereiwirtschaftlichem Hintergrund haben. Weitere Themen aus den Anfragen rankten sich z.B. um Gehölz- und Strauchschnitt, Grünlandumbruch, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Schuttablagerungen und forstwirtschaftliche Eingriffe.

Ich persönlich habe die Naturschutzgebiete in der Samtgemeinde aufgesucht, habe mir auf langen Fahrradtouren durch die Landschaft einen Eindruck bezüglich vieler, mir vorher teilweise unbekannter, Gebiete machen können und bin in den Wintermonaten z. B. dem Flusslauf der Wörpe (im Bereich der Samtgemeinde) auf mehreren Spaziergängen gefolgt.

Die Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnungen, die man ja im Netz abrufen kann, sind Teil meines Arbeitswerkzeugs. Gerne hätte ich eine Auflistung der geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile. Hier fehlt mir der Überblick über das, was wo anzutreffen sein soll, um dann auch Aussagen über etwaige Störungen, Veränderungen oder bestenfalls den Erhalt dieser Flächen machen zu können.

Mein Fazit: Ein Anfang ist gemacht!

Wilhelm Kaiser
Hauptstraße 28
27419 Groß Meckelsen

Tätigkeit als Landschaftswart in der Samtgemeinde Sittensen

Meine Erfahrungen als Landschaftswart sind überwiegend positiv. Gleich zu Beginn wurde ich zu einigen Veranstaltungen eingeladen um mich und die Tätigkeit der Landschaftswarte vorzustellen, z.B. bei der Jagdgenossenschaft Groß Meckelsen, Landwirtschaftlichen Verein der Börde Sittensen.

Außerdem gab es eine Gesprächsrunde mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste und zwei Zusammenkünfte mit dem Landvolkverband.. Es nahmen auch der Samtgemeinde-Bürgermeister, die Ortsbürgermeister der Samtgemeinde Sittensen, Landvolkvertrauensleute und Lohnunternehmer teil.

Etliche Meldungen über Veränderungen in der Landschaft, „illegale“ Grünlandumbrüche und Siloplatze habe ich erhalten. Viele dieser, leider die anonymen, Meldungen stellten sich aber als haltlos heraus.

Besonders die direkten Gespräche mit den betroffenen Bürgern haben zur Klärung der Sachlage beigetragen und für ein entspanntes Verhältnis gesorgt.

Die anfängliche Skepsis des Landvolks und der Landwirte ist, das haben verschiedene Gespräche bestätigt, einer großen Akzeptanz gewichen. Jedenfalls bei uns in der Samtgemeinde Sittensen.

Ich würde mir jedoch wünschen, das Mitbürger sich nicht anonym melden, sondern mich direkt ansprechen. Dann können gemeinsam evtl. Missstände und Verfehlungen besichtigt und vor Ort geklärt werden.

Erfahrungsbericht über die Arbeit seit Januar 2015

Ich muss eins vorweg schicken. Ich kann nicht genau sagen kann, welche Anfragen mich in meiner Funktion als Landschaftswart erreicht haben. Viele Anfragen hätte ich vermutlich aufgrund anderer Funktionen ohnehin bekommen. Das trifft mit Sicherheit auf alle Anfragen zu, die von außerhalb des Landkreises gekommen sind.

Es gab natürlich Fragesteller, die mich ausdrücklich als Landschaftswart angesprochen haben.

Hier die Anfragen/Anrufe im Jahr 2015 mit Herkunft der Fragesteller.

Anfragen 2015		
		davon landw. Themen
Stadt Rotenburg	60	9
Landkreis	40	17
Außerhalb	7	3
Summe	107	29

Zu den landwirtschaftlichen Themen ist zu sagen, dass sich dahinter nicht zwangsläufig ein Fehlverhalten verborgen hat. Die hat es nur in ganz wenigen Fällen gegeben.

Im Jahr 2016 hat es bis zum 10.07.2016 folgende Anfragen/Anrufe gegeben:

Anfragen 2016		
		davon landw. Themen
Stadt Rotenburg	23	9
Landkreis	15	1
Außerhalb	14	-
Summe	52	10

Radtke

Klaus Lüdemann

Scheeßel den 28.07.2016

Hoffreeg 15

27383 Scheeßel

Landkreis Rotenburg

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg Wümme

Erfahrungsbericht / Landschaftswart 2015-2016

Die Aufgaben des Landschaftswartes, Ansprechpartner für die Bürger bei Problemen rund um die Einhaltung des Naturschutzes zu sein und ggfs. auf Missstände hinzuweisen und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist ein sehr anspruchsvolles und zeitintensives Ehrenamt.

So sollen wir darauf hinwirken, dass Schäden in der Natur und Landschaft abgewendet werden.

Meine Aufgabe sehe ich hierbei als Rolle des Beraters und Vermittlers.

Zu Beginn der Tätigkeit war die Akzeptanz der Bürger, insbesondere der Landwirte nicht sehr groß, und es war mir erst einmal wichtig durch viele Gespräche, die ich geführt habe den Eindruck, dass wir die „Naturschutzpolizei“ sind, abzubauen.

Mittlerweile ist das Vertrauen in unsere Tätigkeit größer geworden.

So habe ich in letzter Zeit gute Gespräche mit Landwirten zum Thema extensivere Landwirtschaft führen können, und einige dafür gewinnen können zum Beispiel das Gras zu einem späteren Zeitpunkt zu mähen und die Bodenbearbeitung um ein paar Wochen zu verschieben, um den Bodenbrütern die Möglichkeit zu geben ihre Brut erfolgreich großzuziehen (Z.b. Kiebitz, Feldlerche oder auch der Feldhase).

Zudem ist die intensive Düngung der Landwirtschaftlichen Flächen gerade in Wasserschutzgebieten ein großes Thema in der Bevölkerung. Hier besteht viel Gesprächsbedarf und noch weitere Aufklärung.

Viele Anrufe die ich, von besorgten Bürgern, erhalte beziehen sich auf die Wegeseitenränder und den Baumschnitt.

So konnte in diesem Jahr erreicht werden, dass die Wegeseitenränder zu einem späteren Zeitpunkt gemäht wurden (15.07.2016), was auf positive Resonanz stieß.

Die Baumschnittarbeiten an den Gemeindewegen sollen in Zukunft in gemeinsamer Absprache geschehen. Hier werde ich dann zu gegebener Zeit von der Gemeinde eingeladen, damit der Baumschnitt möglichst Natur- und tierschutzgerecht erfolgt.

Auch gibt es Kontakte zum Wasser- und Bodenverband, die mich über zukünftige Grabenräumarbeiten und größere Baumschnittmaßnahmen informieren wollen. Hier würde ich mich über einen engeren Austausch freuen.

Die Anrufe besorgter Bürger sind sehr zeitintensiv und die Erwartungen in unsere Tätigkeiten sehr hoch, sodass es auch manchmal frustrierend sein kann, aufgrund gegebener Gesetzesvorlagen nicht ausreichend handeln zu können. (Zum Beispiel bei Baumschnittarbeiten, bei denen der Baum auf den sog. „Stock“ gesetzt wird, oder das unkontrollierte organische Düngen in Wasserschutzgebieten, das durch die jetzige Gesetzgebung nicht zu kontrollieren ist.) Hier muss dringend, auch im Wasserschutzbereich, sensibler im Sinne der Natur gehandelt werden.

Abschließend kann ich sagen, dass das Ehrenamt, trotz einiger Anfangsschwierigkeiten gut in der Bevölkerung angenommen worden ist, und wir somit in unserem Rahmen einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz leisten können.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lüdemann

Arthur Thiel
Freudenthalstr. 5
27389 Fintel

Fintel, den 19.06.2016

Landschaftswart Samtgemeinde Fintel

Erfahrungsbericht und Zusammenfassung der Jahre 2015/2016

Seit Anfang 2015 übe ich die Tätigkeit des Landschaftswarts für die Samtgemeinde Fintel aus.

Am Anfang habe ich mich bei allen Gemeinden/Gemeinderäten vorgestellt und ihnen die Aufgabenvielfalt erklärt bzw. wie ich es mir vorstelle, das „Amt“ mit Leben zu erfüllen. Bei diesen Gesprächen war auch häufig die regionale Presse mit vor Ort, die dann über die Vorstellung in den Zeitungen berichtete und mich dadurch bei der Bevölkerung bekannt machte.

Durch diese Vorstellungen ergaben sich für mich weitere „Vorstellungsgespräche“. Unter anderem wurde ich vom Landwirtschaftlichen Verein Scheeßel zur Frühjahrsversammlung eingeladen. Bei dieser Veranstaltung lernte ich alle Vertrauensleute der Landwirtschaft aus der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Fintel kennen und konnte hier über die Probleme Landwirtschaft und Naturschutz sprechen. Weiter wurde hier schon ein Weg über den Umgang miteinander (bei eventuellen Problemen) besprochen.

Für mich war es wichtig, bevor ich Anzeigen über eventuelle Verfehlungen der Landwirte an die zuständige Behörde weiterleite, mit dem Verursacher zu sprechen. Es wurde der Weg gewählt, gemeinsam mit den Vertrauensleuten den betreffenden Verursacher aufzusuchen und zu schauen, können wir das Problem auf kleinem Weg lösen oder muss eine Mitteilung an die Naturschutzbehörde geschrieben werden. Jeder Beteiligte/Verursacher (sofern feststellbar) wusste über den weiteren Werdegang Bescheid.

Durch diese Verfahrensweise habe ich innerhalb der Samtgemeinde ein positives Feedback erhalten.

Im Laufe der Tätigkeit kamen so diverse naturschutzrelevante Hinweise (auch von Landwirten), die auf kleinem Weg gelöst werden konnten, zum Tragen bzw. wurden als Anzeige an die Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Durch die nach meiner Meinung sehr erfreuliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Landwirten, Jägern und Naturschützern habe ich Anfang März 2016 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Thematik -

Wegeseitenränder/Randstreifen- befasst (siehe hierzu die Broschüre „Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel“ der Börde/Oste//Wörpe-Region).

Ziel ist es hier, gemeinsam mit allen Beteiligten die Feldwege in ihrer alten Funktion und Breite wieder einzurichten und die Randstreifen naturnah zu gestalten.

Hier sind bereits die ersten Ergebnisse erreicht, die aber noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, da uns vorschwebt, die Presse erst Anfang Oktober über diese Arbeitsgruppe/Ziele der Samtgemeinde zu unterrichten.

Uwe Brandt
Landschaftswart
SG Bothel

02.08. 2016

Erfahrungsbericht 2015 bis Juli 2016

Schwerpunkte, Aktivitäten, Kontaktaufnahme:

1. Schwerpunkte:

Wegeseitenräume, unberechtigtes Umpflügen von Wegeseitenräumen, Grabenunterhaltung bzw. -ausbau, Beseitigung von Landschaftselementen(hier: Bäumen), Müllentsorgung.

2. Aktivitäten:

Teilnahme Jahreshauptversammlung landwirtschaftl. Vereine. Samtgemeinderatssitzungen, Feldrundfahrten, Vorstellung bei Bürgermeistern/-innen, Teilnahme bei Unterhaltungsmaßnahmen bei Wegeseitenräumen.

3. Kontaktaufnahme:

E-mails, Telefonanrufe, direkte Gespräche mit Bürgermeistern bzw. Landvolkvertretern.

Zusammenfassung:

„Kontrolle“ durch Landschaftswart zeigt Wirkung. Nicht erkennbar, was der Landkreis mit Meldungen macht, außerdem ist in der Samtgem. Bothel die Vorarbeit des NABU (s.a. Broschüre „Natürlich natürlich“) spürbar.

Herbert Meyer
Landschaftswart

Ottingen 47, den 20.07.16
27374 Visselhövede
Tel.: 0173 266 7517

Landkreis Rotenburg
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
27344 Rotenburg

Meine Tätigkeit als Landschaftswart der Stadt Visselhövede
Hier: Mein Erfahrungsbericht für 2015/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Tätigkeit als Landschaftswart würde ich im Rückblick als positiv betrachten.

Ich habe vereinzelt an Ausschusssitzungen der Stadt und den Ortsräten teil genommen und war hier beratend und aufklärend im Bereich von Naturschutz u. Landschaftspflege beteiligt.

Desweiteren hatte ich viele beratende und aufklärende Gespräche mit Landwirten, Grundstücksbesitzern, der Bevölkerung, Privatpersonen und verschiedenen Ortsratsmitgliedern, auch vor Ort in der Landschaft.

Folgende Themen standen hier vorwiegend im Fokus:

Heckenpflege, Wegeseitenräume, Mahd von Wegrainen, Entwässerung und Grabenräumung, Grünlandumbrüche, Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope und Landschaftsbestandteile, Artenschutz von Tieren und Pflanzen.

Auch konnte ich das Amt für Naturschutz und auch die Naturschutzbeauftragte des Landkreises, im Bereich von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Artenerfassung wildlebender Pflanzen und Tieren unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Meyer



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1376		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.08.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
25.08.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages für die Metropolregion Hamburg und Gründung eines Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“

Sachverhalt:

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden seit 1992 die Metropolregion Hamburg, zu der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört. Die bisherige Zusammenarbeit in der Metropolregion ist eine Kooperation der Gebietskörperschaften. Sie basiert derzeit auf dem Verwaltungsabkommen vom 20.04.2012.

Die Kooperation der verfassten Wirtschaft und der Sozialpartner in der Metropolregion (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, DGB Nord, Unternehmensverband Nord) findet bisher außerhalb der öffentlichen Strukturen im 2013 gegründeten Verein „Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.“ (IMH) statt.

Beide Strukturen sollen nun durch die Einbindung der Wirtschaft in die Metropolregion Hamburg zusammengeführt werden. Die vor diesem Hintergrund entwickelten Organisationsstrukturen sehen die Aufnahme der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, des DGB Nord sowie des Unternehmensverbandes Nord in die Trägerschaft der Metropolregion vor. Die Erweiterung der Metropolregion umfasst zudem die Aufnahme der Landeshauptstadt Schwerin und des Altkreises Parchim (Mecklenburg-Vorpommern).

Die Integration der neuen Mitglieder erfordert den Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages. In Nachfolge des bestehenden Verwaltungsabkommens ist vorgesehen, dass die zukünftigen Träger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion schließen (siehe beigefügter Kooperationsvertrag).

In Artikel 10 dieses neuen Kooperationsvertrages wird der personelle und finanzielle Beitrag der einzelnen Träger zur gemeinsamen Geschäftsstelle geregelt. Deren zukünftige personelle und finanzielle Ausstattung sieht insgesamt 9,5 Personalstellen (aktuell 7,5) und jährlich 444.000 Euro (aktuell 337.000 Euro) an Sachmitteln vor. Die hinzugewonnenen Ressourcen werden von den neuen Mitgliedern finanziert. Die Anteile der jetzigen Träger bleiben

unverändert. An den Kosten für eine Personalstelle in der Geschäftsstelle und die Ausstattung der Geschäftsstelle müsste sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) daher wie bisher in Höhe von jährlich rund 15.000 Euro beteiligen.

Die Neuausrichtung der Metropolregion sieht neben der Aufnahme neuer Mitglieder die Gründung eines Projektbüros in Form eines Vereins vor. Die Vereinsgründung soll die Metropolregion Hamburg in die Lage versetzen, antragsfähig bei großen EU- oder Bundesprojekten zu sein. Es ist erforderlich, dass auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) dem Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ beitrifft. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei (siehe beigefügte Vereinssatzung).

Beschlussvorschlag:

Dem Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und der Satzung des Projektbüros Metropolregion Hamburg e.V. wird zugestimmt.

Luttmann

Anlagen:

- Kooperationsvertrag Metropolregion Hamburg
- Satzung Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.
- Überblick zukünftige Organisationsstrukturen



metropolregion hamburg

Kooperationsvertrag

über die Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg

Stand: 10.06.2016

Kooperationsvertrag

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Schleswig-Holstein,

den mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin,

den niedersächsischen Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen

den schleswig-holsteinischen Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie den kreisfreien Städten Hansestadt Lübeck und Neumünster;

den Industrie- und Handelskammern IHK zu Flensburg, Handelskammer Hamburg, IHK zu Kiel, IHK zu Lübeck, IHK Lüneburg-Wolfsburg, IHK zu Schwerin und IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum,

den Handwerkskammern Hamburg, Lübeck und Schwerin,

der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und in Schleswig-Holstein e.V.,

dem Bezirk Nord des Deutschen Gewerkschaftsbundes

- nachfolgend „Träger“ genannt -

über ihre Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

P r ä a m b e l

Deutschlands zweitgrößte Stadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg. Als bedeutende europäische Region ist sie wirtschaftlicher Wachstumsmotor Norddeutschlands, Drehscheibe für den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch, bedeutender Wissenschafts- und Forschungsstandort, ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für rund 2,6 Millionen Erwerbstätige und ein höchst attraktiver Lebensraum mit besonderen kulturellen und naturräumlichen Qualitäten.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt (Kohäsion) zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die Metropolregion Hamburg mit ihren über 5 Millionen Einwohnern verfügt über eine kritische Masse, um ihre Ziele durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte besonders dann zu erreichen, wenn die Wirkungskraft und -reichweite eines Aufgabenträgers allein nicht ausreichen würde. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu den in ihren Teilregionen bestehenden Organisationen, Initiativen und Netzwerken. Die Metropolregion ist vielmehr die einzige Plattform, bei der Akteure aus Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein länder- und ebenenübergreifend zusammenarbeiten. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit, deren Grundprinzip die Freiwilligkeit ist, fußt auf einer Kultur des vertrauensvollen und aktiven Miteinanders. Gemeinsam können die Stärken und Chancen der Teilräume wirkungsvoller entfaltet und vorhandene Schwächen und Risiken besser gemeistert werden.

Als Impulsgeber für die Regionalentwicklung formuliert die Metropolregion Hamburg Strategien und Handlungsansätze, initiiert und entwickelt Kooperationsprojekte und setzt sie gemeinsam mit den Akteuren um. Ihr projektorientiertes Handeln konzentriert sich dabei auf Aufgaben, die insbesondere auf dieser regionalen Ebene wahrgenommen werden können. Die Metropolregion versteht sich dabei als offen und variabel. Wo immer es angebracht ist, sind interessierte Partner, auch außerhalb ihrer Grenzen, eingeladen, an ihren Projekten und Aktivitäten mitzuwirken. Aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt der Verkehrsachsen zwischen Zentraleuropa und dem Ostseeraum hat auch die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Regionen für die Metropolregion Hamburg einen hohen Stellenwert. Aktive Nachbarschaftspolitik in einer weltoffenen Region überwindet Grenzen.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg gilt es weiter zu stärken.

Artikel 1

Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg

- (1) Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst
- in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
 - in Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen,
 - in Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster,
 - die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (2) Der in Art. 1, Abs. 1 definierte Kooperationsraum legt auch das Fördergebiet für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg fest. Abweichende Regelungen können in den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg getroffen werden.

Artikel 2

Zweck und Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Ziele der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sind die Erhöhung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Sichtbarkeit nach Außen sowie der Zusammenhalt und die Kooperation innerhalb der Region. Die Metropolregion Hamburg will ihre wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben.
- Dazu wird sie die themen- und projektbezogene Zusammenarbeit durch Förderung sowie Initiierung von Maßnahmen und Aktivitäten intensivieren. Zudem strebt sie die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern in der Metropolregion Hamburg an.
- Die Zusammenarbeit beruht auf freiwilliger Selbstverpflichtung.
- (2) Die konkreten Zielformulierungen werden nach Maßgabe der folgenden Artikel durch die Gremien im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortung vorgenommen und regelmäßig angepasst. Diese Struktur schließt einen Verein Projektbüro e.V. mit ein.

Strukturen der Metropolregion Hamburg

Artikel 3

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung tritt zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind sowie auf Antrag eines Trägers. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Veränderungen des Gebietes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur der Metropolregion Hamburg oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Die Trägerversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionsrates einberufen und geleitet.
- (2) Der Trägerversammlung gehören an:
- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
 - die Landräte oder Landrätinnen der (Land-)Kreise und die (Ober-)Bürgermeister oder (Ober-)Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
 - die Hauptgeschäftsführer oder Hauptgeschäftsführerinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände sowie der oder die Vorsitzende des DGB-Bezirks Nord.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (3) In der Trägerversammlung hat jeder Träger eine Stimme. Bei Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Artikel 4

Regionsrat

- (1) Dem Regionsrat obliegt die strategische Steuerung der Metropolregion Hamburg. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene erfordern. Er beschließt die grundsätzliche strategische Ausrichtung, überprüft deren Zielerreichung und gibt Impulse für die inhaltliche und strukturelle

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung weiterer Beiräte als die in Art. 7 und 8 aufgeführten. Die Beschlüsse des Regionsrates sind bindend für die operative Steuerungs- und Umsetzungsebene.

(2) Dem Regionsrat gehören an:

- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Landrat, eine Landrätin, ein (Ober-)Bürgermeister oder eine (Ober-)Bürgermeisterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Regionsrat hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der Länder, (Land-)Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und der einzelnen Beiräte (Art. 7 und 8) sowie die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Regionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Regel tritt er zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 5

Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die operative Steuerung der Metropolregion Hamburg. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt er die operationellen Ziele und Maßnahmen fest und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg,
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Lenkungsausschuss hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der (Land-) Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Länder haben pro Land eine Stimme.

Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die in Art. 15 Abs. 2 benannten Ansprechpartner der Träger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören:

- a) Beschluss und Fortschreibung des Arbeitsprogramms;
- b) Beschluss des Finanzplans;
- c) Entscheidungen über die Verwendung der laufenden Sachmittel der Metropolregion;
- d) Überwachung der Umsetzungsprozesse und ihrer Ergebnisse;
- e) Initiierung von Projekten;
- f) Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- g) Ernennung und Abberufung der Leitung der Geschäftsstelle;
- h) Beschluss über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

Bei Entscheidungen gilt hier das Mehrheitsprinzip nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses.

(4) Der Lenkungsausschuss ist ebenfalls zuständig für:

- a) die Anerkennung von einzelnen Projekten oder Projektgruppen als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
- b) die Entscheidung über die Durchführung von Gemeinschaftsprojekten der staatlichen und der aus dem Bereich Wirtschaft stammenden Träger;
- c) die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;
- d) die Zustimmung zu den gemeinsamen Förderrichtlinien gemäß Art. 16 Abs. 2;
- e) die Delegation von Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Förderfondsmitteln auf die Förderfonds-Geschäftsstellen;
- f) Beschlüsse oder nach außen gerichtete Festlegungen gemäß Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg.

Bei Entscheidungen gilt hier das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich ein Vertragspartner gegen ein Projekt aus, soll dieser die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

(6) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in der Regel bis zu sechsmal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 6

Facharbeitsgruppen

(1) Die Facharbeitsgruppen unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben und bei der Entwicklung von Projekten.

(2) Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss den Facharbeitsgruppen Sonderaufträge erteilen und die Facharbeitsgruppen können weitere Themen behandeln. Zur Abstimmung werden ihre Leitungen nach Bedarf in den Lenkungsausschuss eingeladen.

- (3) Die Facharbeitsgruppen sollen mindestens viermal jährlich tagen. Für eine ausreichende Organisation der Facharbeitsgruppen (Festlegung und Pflege des Teilnehmerkreises, Vorbereitung der Sitzungen, Protokollerstellung, Berichtspflichten an den Lenkungsausschuss, Abstimmung mit anderen Facharbeitsgruppen) sind die Leitungen verantwortlich.
- (4) Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Mittelbedarf im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an. Die Leitungen der Facharbeitsgruppen legen dem Lenkungsausschuss jeweils am Jahresanfang einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie einen Ausblick auf das neue Jahr vor.

Artikel 7

Kommunalbeirat

- (1) Der Kommunalbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Der Kommunalbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz soll rotierend von einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins wahrgenommen werden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Kommunalbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4 Abs. 2).
- (3) Mitglieder des Beirates können Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sowie der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 8

Unternehmensbeirat

- (1) Der Unternehmensbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Der Unternehmensbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Unternehmensbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4 Abs. 2).
- (3) Mitglieder des Beirates sind die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.

Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg

Artikel 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Träger unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion.
- (2) Die Geschäftsstelle ist die räumliche Zusammenführung der mit der Aufgabe „Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg“ betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der folgenden Träger am Standort Hamburg:
 - Freie und Hansestadt Hamburg,
 - Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - Land Niedersachsen,
 - Land Schleswig-Holstein sowie
 - die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg für die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise und die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
 - der Landkreis Harburg für die unterzeichnenden niedersächsischen Landkreise,
 - der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte (Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise),
 - die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord oder mit ihnen verbundene Institutionen.

Artikel 10

Ausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die Träger statten die Geschäftsstelle mit folgenden Personal- und Sachmitteln aus:
 - Von den Ländern, (Land-)Kreisen und kreisfreien Städten werden insgesamt sechseinhalb Personalstellen auf Referentenebene [(A13 bis A16 bzw. EGr 13

bis 15)] finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt:

- die Freie und Hansestadt Hamburg zwei Stellen,
 - das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein jeweils eine Stelle,
 - die acht niedersächsischen Landkreise gemeinsam eine Stelle,
 - die sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte aus Schleswig-Holstein gemeinsam eine Stelle,
 - das Land-Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes gemeinsam eine halbe Stelle.
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes werden zusätzlich eine Personalstelle auf Sachbearbeiterebene (A9 bis A12 bzw. E9 bis E12) finanzieren und den entsprechenden Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in die Geschäftsstelle entsenden.
 - Von den unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und dem DGB-Bezirk Nord werden insgesamt zwei Personalstellen finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt. Davon wird eine Personalstelle auf Referentenebene finanziert. Eine zweite Personalstelle wird auf Sachbearbeiter- oder Referentenebene finanziert.
 - Aus Mitteln der Metropolregion Hamburg werden eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle finanziert. Näheres regelt der Lenkungsausschuss mit der Aufstellung des Finanzplans. Die Stelle wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt und gemäß deren Regularien ausgeschrieben.
 - Die Träger stellen der Metropolregion Hamburg insgesamt Mittel in Höhe von 444.000 EUR p.a. zur Verfügung; davon tragen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen jeweils 51.000 EUR, die acht niedersächsischen Landkreise insgesamt 56.000 EUR und die übrigen Kreise, Landkreise und kreisfreien Städte jeweils 7.000 EUR. Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord sowie Mitgliedsunternehmen der IMH tragen insgesamt 100.000 EUR.
 - Die Mittel werden jeweils spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres durch die Vertragspartner auf ein Konto der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Titel „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ angewiesen. Die Mittel werden in der Geschäftsstelle nach den

Bestimmungen des Haushaltsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten, Büroarbeitsplätze und die laufenden Bürobetriebskosten für zehn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale kostenfrei zur Verfügung. Die Büroarbeitsplatzkosten für weitere in die Geschäftsstelle entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale aus Sachmitteln der Geschäftsstelle finanziert.

Artikel 11

Arbeitgeber und Dienstherrn

- (1) Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnenfähigkeit.
- (2) Dienstort der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ist die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg.
- (3) Die Arbeitgeber oder Dienstherrn verpflichten sich,
 - die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ausschließlich für die Aufgaben der Geschäftsstelle einzusetzen,
 - dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg das alleinige Recht einzuräumen, der Leitung der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen,
 - bei der Ausübung der arbeits- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu berücksichtigen und sich mit der Leitung der Geschäftsstelle ins Benehmen zu setzen.

Artikel 12

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Grundlage für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsausschusses sowie das Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

- a) die Unterstützung des Lenkungsausschusses, des Regionsrates und der Beiräte sowie ihrer Vorsitzenden bei ihren Aufgaben; dazu zählen insbesondere
- die Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Förderfonds, den Facharbeitsgruppen, den Vorsitzenden der Beiräte und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region¹,
 - die Ausführung der Beschlüsse bzw. die Koordination ihrer Umsetzung,
- b) die Erstellung von Analysen und Konzepten sowie die Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.
- c) das Management der gemeinsamen Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg; dazu zählen insbesondere:
- die Aufstellung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region,
 - Koordinationsleistungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms²,
 - die Organisation von Workshops und Veranstaltungen,
 - das Monitoring des Arbeitsprogramms und das Berichtswesen;
- d) die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg;
- e) die Vertretung der Metropolregion Hamburg in regionalen und überregionalen Gremien;

¹ Abstimmungserfordernis nach Lage des Einzelfalles. Zuständige Aufgabenträger sind die Länder, (Land)Kreise und Gemeinden bzw. deren Behörden und Dienststellen sowie Wirtschaftsförderungs-, ÖPNV-, Tourismus-, Marketing- und sonstige Organisationen.

² Die Leistungen umfassen speziell die Herstellung des Informationsflusses zwischen dem Lenkungsausschuss und den Fach- und Projektarbeitsgruppen der Metropolregion und die Koordination der Arbeitsgruppen übergreifenden Belange.

- f) die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Sachmittel und die Auftragsvergabe an externe Dienstleister;
 - g) die Information der Träger bzw. der von ihnen benannten Ansprechpartner über laufende und geplante Aktivitäten der Metropolregion Hamburg;
 - h) die Geschäftsführung des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie die Umsetzung der vom Verein getragenen Projekte in Abstimmung mit den beteiligten Projektpartnern.
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der genannten Aufgabenbereiche wird vom Lenkungsausschuss konkretisiert.

Artikel 13

Leitung der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die vom Lenkungsausschuss eingesetzt wird. Die Leitung ist für die Gesamtkoordination der Aufgaben und der Arbeitsabläufe verantwortlich und berichtet dem Lenkungsausschuss. Die Leitung repräsentiert die Geschäftsstelle nach außen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Verwendung der Sachmittel entsprechend dem Finanzplan verantwortlich. Sie ist berechtigt, über zusätzliche Einzelausgaben der Sachmittel bis zu einer Höhe von 20.000 EUR selbst zu entscheiden und den Finanzplan entsprechend anzupassen. Über Änderungen des Finanzplans wird der Lenkungsausschuss regelmäßig unterrichtet.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger. Dienstvorgesetzte bleiben die in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger, ebenso finden für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die jeweiligen tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften der einstellenden Körperschaft weiterhin Anwendung.
- (4) Die Nachbesetzung der Stellen in der Geschäftsstelle nach Art. 10 wird von den Trägern im Einvernehmen mit der Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird hierzu am Auswahlprozess aktiv beteiligt.
- (5) Der Lenkungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle die Stellvertretung.

Artikel 14

Finanzplan

- (1) Zur Verwaltung der jährlich bereitzustellenden Sachmittel wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Der Finanzplan der Geschäftsstelle umfasst die von den Trägern jährlich bereitzustellenden Mittel der Metropolregion. Daraus werden insbesondere
 - die in Art. 10 Abs. 1, 4. Spiegelstrich genannten Personalkosten
 - die Sachkosten der Geschäftsstelle,
 - die Reisekosten der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Metropolregion,
 - Workshops und andere Veranstaltungen,
 - Expertisen und Projekte,
 - Maßnahmen der Facharbeitsgruppen,
 - Datenbeschaffung, Drucksachen, Kartografie u. ä. sowie
 - die nicht von Mitgliedsbeiträgen und Projektfördermitteln gedeckten Kosten des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Verein finanziert.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt den Finanzplan gemäß den Vorplanungen des Arbeitsprogramms, den Bedarfsanmeldungen der Facharbeitsgruppen, den Vorplanungen des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie den Beschlüssen des Lenkungsausschusses auf. Sie legt den Finanzplan dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 b) vor.
- (4) Jeder Träger stellt seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Haushaltsplanung sicher. Die Bereitstellung des Finanzierungsanteils durch den jeweiligen Träger ist Voraussetzung für seine Befugnis zur Mitwirkung in den Gremien der Metropolregion Hamburg. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers aus der Mitfinanzierung reduzieren sich die Sachmittel um den entsprechenden Betrag.

Artikel 15

Aufgaben der Träger

- (1) Die interne Abstimmung und Koordination der Behörden, Dienststellen und Organisationen auf Seiten der Träger in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg ist Aufgabe der Träger.
- (2) Die Träger benennen je einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Geschäftsstelle, die oder der die Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich koordiniert.

- (3) Die benannten Ansprechpartner und die jeweils entsandten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stellen einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher.
- (4) Der Informationsfluss zu den Städten und Gemeinden wird i. d. R. von deren eigenen Vertretern oder Vertreterinnen organisiert. Die Träger der Wirtschaft und Sozialpartner verfahren analog mit ihren Organisationen.

Artikel 16

Förderfonds

- (1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg unterhalten die Länder die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein.
- (2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg erstellen die Länder unter Beteiligung der (Land)Kreise und kreisfreien Städte gemeinsame Richtlinien, die der Zustimmung des Lenkungsausschusses bedürfen.
- (3) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein. Dort sind die drei Geschäftsstellen der Förderfonds angesiedelt. Die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgerufen und zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger in den jeweiligen Landeshaushalt vereinnahmt. Die Geschäftsstellen der Förderfonds bearbeiten die Förderanträge, erstellen im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg die Beschlussvorlagen dazu und verwalten die Mittel. Wenn Förderungen aus mehr als einem Förderfonds beantragt werden, bestimmen die Geschäftsstellen eine federführende Stelle, die das Einvernehmen aller Geschäftsstellen sicherstellt.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der

Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds in Kraft und endet mit Inkrafttreten eines neuen bzw. modifizierten Kooperationsvertrages.

- (2) Die Strukturen und strategischen Ziele der Metropolregion Hamburg sollen alle fünf Jahre einer Bewertung unterzogen werden.
- (3) Die Vereinbarung kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung durch einen der Träger berührt nicht die Fortwirkung der Vereinbarung zwischen den übrigen Trägern.



metropolregion hamburg

Satzung

des Vereins
„Projektbüro Metropolregion Hamburg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Projektbüro Metropolregion Hamburg

(nachfolgend auch „Verein“ genannt).

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit in der Metropolregion Hamburg auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, insbesondere jedoch die Förderung:

- a) der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO),
- b) der Gesundheit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO),
- c) der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO),
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO),
- e) des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO),
- f) der Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO),
- g) der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
- h) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 18),
- i) des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
- j) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO),
- k) des Demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO),
- l) des Bürgerschaftlichen Engagements § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Metropolregion Hamburg bei der Umsetzung ihrer Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Metropolregion in wirtschaftlicher, technologischer, räumlicher, sozialer und kultureller Hinsicht verwirklicht. Die Unterstützung und Förderung dient vor allem der nachhaltigen Verbesserung der Daseinsvorsorge, der Regionalentwicklung und der regionalen Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg.

(2) Der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins werden hiermit von den Mitgliedern angewiesen, für das Handeln des Vereins die in den Gremien der Metropolregion Hamburg gefassten Beschlüsse als bindend zu beachten.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Metropolregion Hamburg;
- b) die Förderung von Projekten zur Entwicklung der Metropolregion in den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen:
 - a. Wissenschaft und Forschung: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung optimaler Ladestandorte für Elektromobilität auf Basis eines wissenschaftlichen Standortmodells;
 - b. Gesundheit: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung mit Gesundheitseinrichtungen unterversorgter Teilräume durch Nutzung regionaler Erreichbarkeitsanalysen;
 - c. Kunst und Kultur: z.B. durch ein Theater-Projekt mit szenischen Lesungen an außergewöhnlichen Spielorten in der Metropolregion;
 - d. Denkmalschutz und Denkmalpflege: z.B. durch die Organisation der Tage der Industriekultur am Wasser;
 - e. Natur- und Umweltschutz: z.B. durch die planerische und bauliche Umsetzung von Biotopverbundstrukturen in der Metropolregion;
 - f. Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten: z.B. durch den Erfahrungsaustausch der Städte und Gemeinden in der Region zur stärkeren Integration von Flüchtlingen;
 - g. Völkerverständigung: z.B. durch Inwertsetzung der Orte der Erinnerungskultur entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze;
 - h. Gleichberechtigung von Frauen und Männern: z.B. durch Informationsveranstaltungen mit best-practise-Beispielen für gelungene Gleichberechtigung;
 - i. Sport: z.B. durch die Organisation des Metropolregion Hamburg-Fußball-Turniers für Mädchen-Schulmannschaften;
 - j. Heimatpflege und Heimatkunde: z.B. durch Schaffung mediengestützter KulturLandschaftsRouten durch das Alte Land, die Lüneburger Heide oder das Pinneberger Baumschulland;
 - k. Demokratisches Staatswesen: z.B. durch Begleitung von Bürgerbeteiligungsforen zu großen Verkehrsprojekten (z.B. Dialogforum SchieneNord);
 - l. Bürgerschaftliches Engagement: z.B. durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern;
- c) die Akquisition von Projektfördermitteln;

- d) die Übernahme der Trägerschaft von mit Drittmitteln finanzierten Projekten der Metropolregion Hamburg;
- e) die Durchführung dieser Projekte / von Projekten im Zusammenwirken mit den beteiligten Akteuren;
- f) die Bewirtschaftung der Projektmittel.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Personal anstellen. Das Personal wird in die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg entsandt, die die Vereinsgeschäfte führt.

§ 4 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind die Träger der Metropolregion Hamburg gemäß Verwaltungsabkommen/Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

(2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss. Die Aufnahme weiterer Mitglieder setzt voraus, dass das jeweils neue Mitglied zum Trägerkreis der Metropolregion Hamburg gehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Austritt aus der Metropolregion Hamburg,
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres erfolgen und nur durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand erklärt werden.

(3) Bei Austritt aus der Metropolregion Hamburg endet die Vereinsmitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die *Vereinssatzung* verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und aufschiebende Wirkung. Bei Anrufung der Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung entschieden (§ 9 Abs. 5 lit. i.). Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand richten. Ergibt sich

hieraus eine veränderte bzw. ergänzte Tagesordnung, so sind alle Mitglieder spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von dieser in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei Verhinderung von der/dem Ersten bzw. Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch keiner der Stellvertreter anwesend, so leitet das älteste, dazu bereite Mitglied die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Beschlüsse zuständig und stimmt darüber mit den jeweils anwesenden Mitgliedern bzw. den anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder folgendermaßen ab:

- a. Festlegung der Reihenfolge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit,
- b. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder mit einfacher Mehrheit,
- c. Entgegennahme der Geschäfts- und der Rechnungslegungsberichte mit einfacher Mehrheit,
- d. Bestellung und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- e. Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit,
- g. Aufnahme neuer Mitglieder mit Einstimmigkeit,
- h. Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit,
- i. Änderung der Satzung mit Einstimmigkeit,
- j. Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Bei allen anderen als den hier aufgeführten Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied entsendet eine/n Bevollmächtigte/n in die Mitgliederversammlung und hat eine Stimme. Bevollmächtigte können auch die Mitglieder des Vorstandes sein; sind diese nicht bevollmächtigt, nehmen sie sowie der/die Geschäftsführer/in des Vereins ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Bevollmächtigten beantragt eine geheime Abstimmung. Es zählen die von den anwesenden Bevollmächtigten abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

(9) Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse zu Absatz 5 auch im schriftlichen Verfahren fassen. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet und mit einer angemessenen Fristsetzung versehen. Die Mitglieder erhalten zu jedem Beschlussgegenstand einen Beschlussvorschlag mit Begründung und ein Formular für die Stimmabgabe. Es zählen nur die fristgerecht abgegebenen Stimmformulare; § 32 Abs. 2 BGB kommt hier nicht zum Tragen. Der Vorstand protokolliert das Abstimmungsergebnis und gibt es den Mitgliedern bekannt. Die abgegebenen Stimmformulare werden dem Protokoll hinzugefügt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Ersten und dem/der Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg und aus dem Personenkreis desselben für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Lenkungsausschuss oder dem Vorstandsamts aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person aus dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses der Regionalkooperation im Aufgabenbereich des Vereins;
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und alternativ die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens;
- c. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d. der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 11 Abs. 3);
- e. der Erlass einer Geschäftsführungsanweisung (§ 11 Abs. 2);
- f. die Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsführung einschließlich der Mittelbewirtschaftung;
- g. die Anstellung von Personal (§ 3 Absatz 2).

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung des Vereins.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich im Anschluss an die Sitzungen des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg abgehalten werden. Außerhalb dieses Regelfalles können Sitzungen auf Einladung der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/des Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung per Brief oder E-Mail einberufen werden; die Einladungsfrist dazu beträgt mindestens 14 Tage.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins oder ein/e Vertreter/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

(8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder telefonisch fassen. Auch in diesem Fall werden die Beschlüsse protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die geschäftlichen Aufgaben des Vereins werden von der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg wahrgenommen. Ihr/e Leiter/in ist zugleich der/die Geschäftsführer/in des Vereins.

(2) Die Geschäftsführung ist für den allgemeinen Geschäftsgang, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Ausführung der Beschlüsse, die Akquisition von Fördermitteln, die Umsetzung der beschlossenen Projekte sowie für die die Mittelbewirtschaftung und die Rechnungslegung des Vereins verantwortlich.

Näheres regelt die Geschäftsführungsanweisung und im Einzelfall ein Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Abgeltung der personellen und sachlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Vereinsgeschäftsführung wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht, diesen Beschluss herbeiführen zu wollen, ist den Mitgliedern drei Monate vorher in Briefform mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft und für welchen konkreten gemeinnützigen Zweck das vorhandene Vereinsvermögen zugewiesen wird.

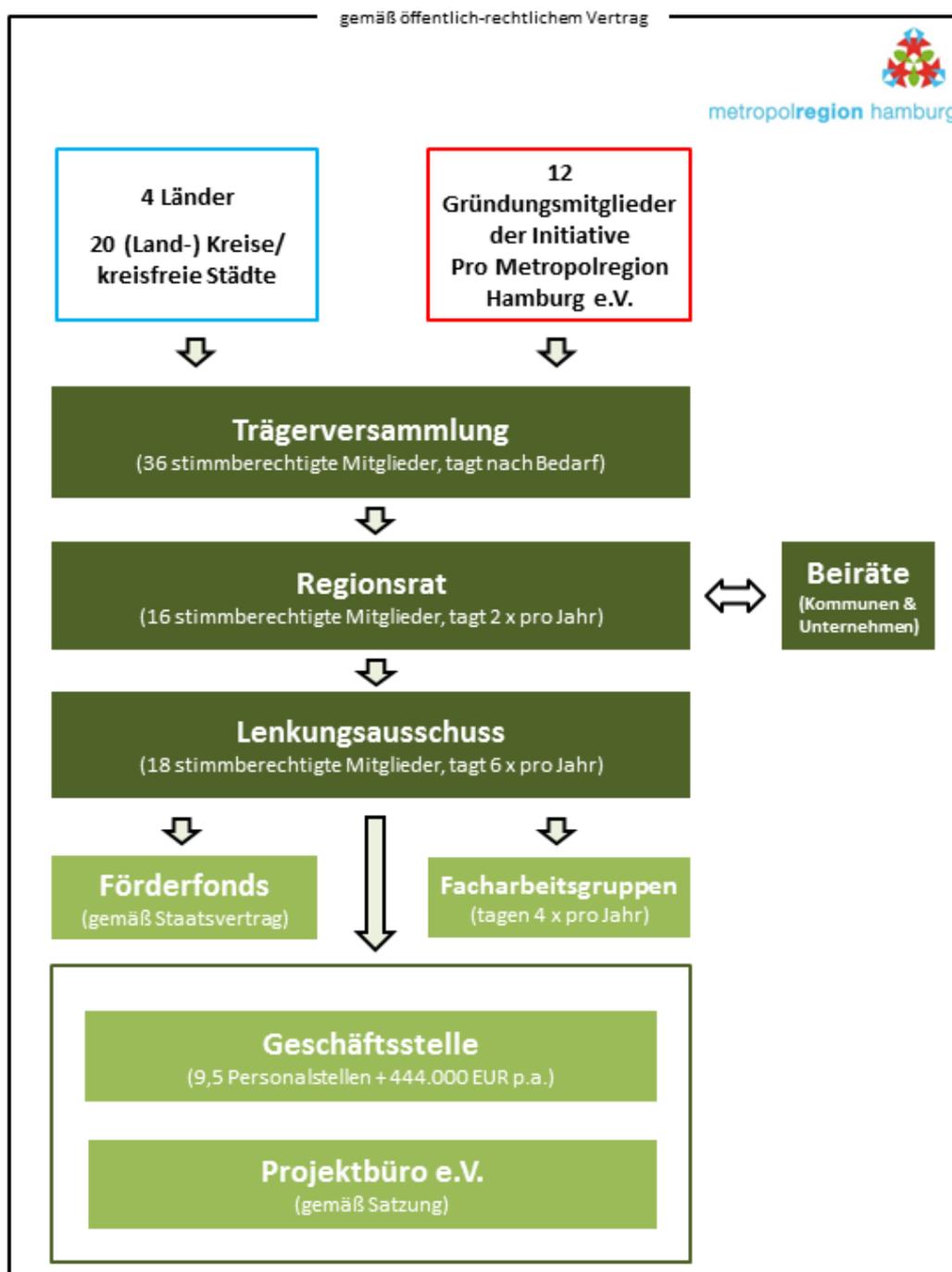
(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Auflösung einvernehmlich darüber zu befinden, ob Mitarbeiter/innen von einzelnen Mitgliedern übernommen werden oder Kündigungen auszusprechen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Zukünftige Organisationsstrukturen der Metropolregion Hamburg



Trägerversammlung

In der Trägerversammlung sind alle 36 Träger der Metropolregion Hamburg mit je einer Stimme vertreten. Sie tritt anlassbezogen zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind wie Veränderungen des Kooperationsraumes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle.

Regionsrat

Der Regionsrat tagt zweimal pro Jahr und legt die strategische Ausrichtung der Metropolregion fest. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene (Staatssekretäre, Landräte, Bürgermeister und Hauptgeschäftsführer) erfordern. Der Regionsrat umfasst sechzehn stimmberechtigte Mitglieder, die die Belange der Länder, Landkreise/kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Kommunen und der Wirtschaft und Sozialpartner vertreten. Er beschließt u.a. den Strategischen Handlungsrahmen und überprüft dessen Zielerreichung. Seine Beschlüsse sind bindend für den Lenkungsausschuss, die Facharbeitsgruppen und die Geschäftsstelle.

Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss tagt sechsmal pro Jahr. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt der Lenkungsausschuss die operationellen Ziele und Maßnahmen fest (u.a. Arbeitsprogramm) und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse (Monitoring). Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.. Weitere Aufgaben sind u.a.:

- Beschluss des Finanzplans zur Verwendung der Sachmittel der Geschäftsstelle;
- Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- Anerkennung von einzelnen Projekten als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
- Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;

Der Lenkungsausschuss umfasst achtzehn stimmberechtigte Mitglieder (Vertreter der zuständigen Länderressorts, Landräte, Bürgermeister, Geschäftsführer der IMH-Gründungsmitglieder).

Beiräte

Die Struktur der Metropolregion Hamburg sieht die Einrichtung von zwei Beiräten vor, die die strategische Ebene beratend unterstützen und ein wichtiges Bindeglied zwischen den Kommunen bzw. Unternehmen und dem Regionsrat darstellen. Der Kommunalbeirat gibt Städten und Gemeinden aus der Metropolregion Hamburg eine neue Plattform, in der die Meinungen sowie Anliegen zu kommunalen und regionalen Themen zusammengeführt werden. Der Unternehmensbeirat umfasst die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.. Der Regionsrat kann bei Bedarf weitere Beiräte einsetzen.

Förderfonds

Die Länder unterhalten auf Basis eines Staatsvertrages die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein mit einem Gesamtbudget von 2,7 Millionen pro Jahr. Die ländereigenen Geschäftsstellen der Förderfonds sind zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Lenkungsausschuss nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds. Bei den Förderprojekten ist zwischen kommunalen Einzelprojekten (z.B. kommunale Park+Ride-Anlagen) und vom Lenkungsausschuss beschlossenen Leitprojekten (z.B. ein regionsweites Gewerbeflächenentwicklungskonzept) zu unterscheiden. Leitprojekte können bis zu 80 %, kommunale Einzelprojekte mit bis zu 50 % gefördert werden.

Facharbeitsgruppen

Für den fachlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch und die Entwicklung von (Leit-) Projekten der Metropolregion setzt der Lenkungsausschuss Facharbeitsgruppen ein (aktuell: Bildung, Klimaschutz und Energie, Naturhaushalt, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Verkehr, Wirtschaft). Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Bedarf an Sachmitteln im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an.

Geschäftsstelle

Die Träger der Metropolregion unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion und organisatorisch sowie räumlich an die Hamburger Wirtschaftsbehörde angebunden. Zu den Aufgaben gehören u.a. die Gremienbetreuung und das Management der gemeinsamen Themen und Projekte. Die Träger entsenden insgesamt 9,5 Personalstellen auf Referenten- bzw. Sachbearbeiterebene in die Geschäftsstelle. Außerdem stellen sie der Geschäftsstelle durch ihre jährlichen Beiträge (je Land=51.000 EUR; je Landkreis/kreisfreie Stadt=7.000 EUR; Wirtschaft und Sozialpartner insgesamt=100.000 EUR) insgesamt Sachmittel in Höhe von 444.000 EUR zur Verfügung. Aus diesen Sachmitteln werden u.a. folgende Vorhaben finanziert:

- Projekte bzw. Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen und Geschäftsstelle
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle
- Eigenmittel für Drittmittelprojekte des Projektbüro e.V.

Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnenfähigkeit.

Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.

Die Metropolregion Hamburg ist im Vergleich der elf Metropolregionen in Deutschland die einzige ohne eine rechtliche Handlungsebene. Alle sind - in unterschiedlichen Varianten - rechtlich organisiert (u.a. GmbH, Verein, Körperschaft ö.R., als Regionalverband). Um große und regionsweite Projekte (wie z.B. „Schaufenster Elektromobilität“ der MR Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH) durchführen, dazu Drittmittel akquirieren und ggf.

Personal einstellen zu können, wird ein Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ gegründet. Insbesondere kommen für den Verein folgende Projektkonstellationen in Betracht:

- Projektbüro ist Projektträger und Antragsteller bei EU- oder Bundesförderprogrammen.
- Projektbüro ist Projektträger und Antragsteller bei den MRH-Förderfonds der Länder:
 - o Zur Durchführung eines Leitprojekts bzw. eines Projektes, das im regionsweiten Interesse der Metropolregion Hamburg liegt.
 - o Um Eigenmittel für ein aus EU- oder Bundesmitteln gefördertes Projekt aufbringen zu können.
- Eine kommunale Gebietskörperschaft ist Träger eines regionalen Projektes und Antragsteller bei den MRH-Förderfonds der Länder. Das Projektbüro ist Projektpartner und erhält für bestimmte Arbeitspakete gemäß einer Kooperationsvereinbarung Fördergelder vom Projektträger weitergeleitet.

Alle Träger der Metropolregion und damit auch die Länder werden Mitglied im Verein. Alle Entscheidungen für das „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ sollen faktisch im Lenkungsausschuss der Metropolregion getroffen und vom Vereinsvorstand - bestehend aus Mitgliedern des Lenkungsausschusses - umgesetzt werden. Das „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ soll ausschließlich als rechtsverleihende Hülle innerhalb der MRH-Organisation dienen, wird also selber nicht aktiv. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, somit gibt es kein Vereinsvermögen.

Die MRH-Geschäftsstelle soll mit der Vereinsgeschäftsführung betraut werden und einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ schließen, auf dessen Basis sie alle Aufgaben des „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ durchführen wird. Der Leiter der Geschäftsstelle soll Geschäftsführer des Vereins werden. Für die Laufzeit größerer Projekte soll der Verein aus Drittmitteln finanziert Personal einstellen können, das in die Geschäftsstelle integriert wird.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1388 Status: öffentlich Datum: 05.08.2016
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 26.07.2016: Neues Fracking-Recht und wie gehen wir bei uns im Landkreis ROW damit um?

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 26.07.2016 übersandte der Abg. Dr. Damberg anliegenden Antrag zur Diskussion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung (Anlage 1).

Der Bundestag hat am 24.06.2016 das Fracking-Gesetzespaket der Bundesregierung in geänderter Fassung beschlossen. Der Bundesrat hat am 08.07.2016 zugestimmt.

Das Gesetzespaket besteht insbesondere aus Änderungen wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften (des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG-) sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-G-V Bergbau) und des Bundesberggesetzes (BBergG).

Die einzelgesetzlichen Regelungen sind noch nicht ausgefertigt und verkündet. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen können den anliegenden Veröffentlichungen (Anlage 2 und 3) entnommen werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

ROW – Kreistagsabgeordneter

Dr. Manfred Damberg

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter

Schlehenweg 1a
27412 Wilstedt
Telefon 04283-956-956
Telefax 04283-956 957

www.dielinke-row.de
facebook.Die linke KV ROW

**Landkreis ROW
Herrn Landrat Luttmann
Herrn Volker Kullik-Vors. Des Umweltausschusses**

**Kreishaus
27356 Rotenburg/Wümme**

Rotenburg, den 26.07. 2016

Antrag:

Hiermit beantrage ich das Thema „Neues Fracking-Recht und wie gehen wir bei uns im Landkreis ROW damit um?“ im Umwelt-Ausschuss am 17.08. 16 zu diskutieren. Der Kreistag hat sich mehrheitlich für ein Fracking-Verbot ausgesprochen und auch einzelne Gemeinden haben ähnliche Beschlüsse in den Stadt- bzw. Gemeinderäten gefasst. Die Bürger möchten nun wissen, wie dieser Kreistagsbeschluss hier im LK und den Gemeinden nach der Verabschiedung des neuen Fracking-Erlaubnis-Gesetz umgesetzt werden kann.

Begründung:

Unser Landkreis wird durch das neue Fracking-Ermöglichungs-Recht im Sinne der Erdgasförder-Unternehmen voraussichtlich sehr stark in Mitleidenschaft gezogen werden und die Auseinandersetzungen werden durch dieses neue Recht praktisch an jedem Bohrloch stattfinden. Auch der LK ROW muss sich für seine Bürger stark machen und darf nicht zum Erfüllungsgehilfen der Gasindustrie degradiert werden.

Wir als Kreistagsabgeordnete haben eine Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung insbesondere in den Fördergebieten und an den möglichen neuen Bohrlöchern.

Die heute schon vorhandenen Gesundheitsprobleme bei Mitbürgern in den Förderregionen unseres LK ROW dürfen nicht verharmlost werden, sondern müssen sehr ernst genommen werden. Auf Grund der neuen Erkenntnisse aus den USA muss mit einer starken gesundheitlichen Beeinträchtigung noch in einigen tausend Meter Abstand von den Gaslöchern und Gasfackeln gerechnet werden.

Wir haben als Kontrollorgan der Landkreisverwaltung auch eine Verpflichtung unsere Bürger durch gesetzlich verbriefte Vorsorge und Fürsorge vor drohenden Gefahren zu schützen.

Diese nun durch das neue Fracking-Erlaubnisrecht anstehenden Gefahren müssen entweder ganz ausgeschlossen oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden.

Zu den Gefahren dieser Hoch-Risiko-Technologie zählen u.a. folgende:

- Grund- und Trinkwasserverseuchung durch eingesetzte Chemikalien,
- Anfall von Methan und Lagerstättenwasser
- Durch die Verpressung von Lagerstättenwasser entstehende ebenfalls Grund- und Trinkwasserverunreinigung, sowie Erdbeben.
- Probleme bei der Entsorgung der Bohrschlämme, in der Regel Giftmüll , u.a. wegen der knappen Deponie-Kapazitäten in Niedersachsen . Die z. Zt. praktizierte Versendung in andere Länder (z.B. nach NRW) ist auch keine Lösung.
- Versenkung von Lagerstättenwasser, welches mit Benzol, radioaktiven Isotopen, Quecksilber u.a. verseucht ist, erfüllt nicht die Anforderungen an eine geordnete Abfallentsorgung.
- Schlechte Klimabilanz von Frackinggas wegen vieler diffuser Quellen und Lecks.

In der Phase, wo die Krebsraten in Bothel und im Rotenburger-Bereich noch nicht aufgeklärt ist, ist es nicht nur verantwortungslos, sondern auch zynisch gegenüber den betroffenen Bürgern, hier im LK ROW wieder zu fracken.

Wer die Bürgern glauben machen will, diese Technologie sei sicher, ist entweder ein Lügner, ein Zyniker oder ein Agent der Gasindustrie.

Auch die Umweltexperten des Bundesrates haben im letzten Jahr ein Fracking Verbot vorgeschlagen. Dieses wurde leider von der SPD/ Grünen Niedersächsischen Landesregierung unterlaufen, was zu dem neuen Gesetzesverfahren mit dem Fracking-Erlaubnis-Gesetz geführt hat.

Das nun durch das neue Gesetz erlaubte Tight-Gas-Fracking ist unkonventionelles Fracking, welches somit in allen Tiefen (auch bis zur Oberfläche) erlaubt ist. Damit sind Grundwasserverseuchung praktisch vorprogrammiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Chem. Dr. Manfred Damberg

-Kreistagsabgeordneter-Die Linke-



Unkonventionelles Fracking wird verboten

Nach intensiver Debatte hat der Deutsche Bundestag am **Freitag, 24. Juni 2016**, das **Fracking-Gesetzespaket der Bundesregierung** (Wasserrecht: 18/4713, 18/4949, 18/8916; Bergrecht: 18/4714, 18/4952, 18/8907) in geänderter Fassung nach zweiter und dritter Beratung beschlossen. In namentlicher Abstimmung stimmten bei den wasserrechtlichen Regelungen 435 Abgeordnete für und 109 gegen den Entwurf, neun enthielten sich. Bei den bergrechtlichen Regelungen enthielten sich bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen die Grünen, Die Linke stimmte dagegen. Entschließungs- und Änderungsanträge der Grünen (18/8925, 18/8926, 18/8927) und Linken (18/8931) scheiterten an der Koalitionsmehrheit.

Ausnahmen nur für vier "Erprobungsmaßnahmen"

Redner der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD verwiesen insbesondere auf die Änderungen an den ursprünglichen Regierungsentwürfen. So sieht das verabschiedete Gesetzespaket im wasserrechtlichen Bereich nun vor, dass im Wasserhaushaltsgesetz ein generelles Verbot des unkonventionellen Frackings, also der Förderung von Erdgas und Erdöl in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein, verankert wird.

Im Regierungsentwurf war dieses nur für oberhalb von 3.000 Meter Tiefe unter Normalnull vorgesehen. Ausnahmen sind in dem geänderten Gesetzentwurf nur für insgesamt vier "Erprobungsmaßnahmen" zur wissenschaftlichen Untersuchung der Frage, wie sich der Technologieeinsatz auf die Umwelt auswirkt, vorgesehen.

Landesregierung muss zustimmen

Im Regierungsentwurf war die Zahl nicht begrenzt. Zudem muss nach der geänderten Fassung nun auch die betroffene Landesregierung der "Erprobungsmaßnahme" zustimmen. Auch die Rolle der schon im Regierungsentwurf vorgesehenen Expertenkommission ist neu justiert worden. Sie hat nun nicht mehr die Möglichkeit, den gegebenenfalls beantragten Einsatz unkonventionellen Frackings für unbedenklich zu erklären, was wiederum eine der Grundlagen für eine Ausnahmegenehmigung seitens der zuständigen Behörden gewesen wäre. Die Kommission soll vielmehr nur noch an Öffentlichkeit und Bundestag berichten.

Der Bundestag ist nach dem geänderten Gesetzentwurf im Jahr 2021 dazu aufgerufen, die Angemessenheit des generellen Verbotes "auf der Grundlage des bis dahin vorliegenden Standes von Wissenschaft und Technik" zu überprüfen. In Hinblick auf erlaubnisfähiges Fracking schränkt die veränderte Fassung dessen Nutzung auch für Einzugsgebiete eines

Mineralwasservorkommens, einer Heilquelle sowie einer "Stelle zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln" ein. Weitere Änderungen sind unter anderem im Hinblick auf die Ablagerung von Lagerstättenwasser und Haftungsfragen vorgesehen.

SPD: Hohe Umweltstandards für konventionelles Fracking

Dr. Matthias Miersch (SPD) sprach mit Bezug auf die Änderungen von einem „Riesenerfolg“ für das Parlament. Viele der seit Einbringung des Gesetzes im Mai vergangenen Jahres diskutierten Punkte seien angegangen worden, auch nachdem sich Bürger auf Demonstration und Organisationen sowie die Bundesländer eingebracht hätten. Es gebe nun ein „klares Verbot für unkonventionelles Fracking“, das unbefristet gelte.

Der Bundestag habe 2021 die Möglichkeit, es zu überprüfen: „Macht er nichts, bleibt dieses Verbot bestehen. Das ist das entscheidende“, stellte Miersch klar. Auch im Hinblick auf das konventionelle Fracking würden „hohe Umweltstandards“ eingeführt. Das Parlament müsse allerdings darauf achten, wie Industrie und Genehmigungsbehörden mit den Gesetzen umgehen, mahnte Miersch.

CDU/CSU: Beweislastumkehr im Bergschadensrecht

Dr. Herlind Gundelach (CDU/CSU) sagte, Koalition und Regierung hätten die Ängste und Sorgen der Bürger ernst genommen. Sie verwies darauf, dass künftig beim konventionellen Fracking höhere Maßstäbe an die Schädlichkeit der sogenannten Fracking-Fluide angesetzt würden. Sie dürften maximal in die Wassergefährdungsklasse I („schwach wassergefährdend“) fallen. Auch werde künftig häufiger eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig, etwa beim neu geregelten Umgang mit Lagerstättenwasser.

Zudem werde im Bergschadensrecht eine Beweislastumkehr eingeführt. Allerdings seien bei diesem politisch sehr aufgeladenen Thema auch viele „Fehlinformationen“ unterwegs. Gundelach wies insbesondere die Kritik von **Hubertus Zdebel (Die Linke)** zurück, nach der sich Koalition und Regierung von der Gasindustrie hätten unter Druck setzen lassen. Es habe keine „Erpressung“ gegeben, sagte die Christdemokratin.

Linke für generelles Verbot der „Risikotechnologie“

Zdebel selbst übte umfassende und scharfe Kritik an dem Gesetzespaket. Es sei „überfallartig“ auf den Tisch gelegt worden. Es handle sich tatsächlich um ein „Pro-Fracking-Gesetz“. Die Gas-Industrie erhalte genau das, was sie verlangt habe, nämlich Rechtssicherheit für das Fracking in Sandgestein und – durch die vorgesehenen Erprobungsmaßnahmen – eine Option für Schiefergasförderung.

Die Unterscheidung in konventionelles und unkonventionelles Fracking sei ohnehin „unhaltbar“, auch die Förderung in sogenannten Tight-Gas-Vorkommen in Sandgestein ziele auf „unkonventionelle“ Gasvorkommen. Es brauche ein generelles Verbot der „Risikotechnologie“ Fracking, forderte Zdebel. Auch klimapolitisch sei dies sinnvoll, da die Klimabilanz von gefracktem Erdgas „miserabel“ sei. „Wir steigen in eine neue Runde der Karbonisierung ein anstatt auf Dekarbonisierung zu setzen“, kritisierte der Linke-Abgeordnete.

Grüne: Komplettes Verbot des Frackings nötig

Dr. Julia Verlinden (Bündnis 90/Die Grünen) kritisierte, wie auch Zdebel, den Gesetzgebungsprozess im Allgemeinen. So hätten die Fraktionen erst wenige Stunden vor der Ausschusssitzung am Mittwoch, 22. Juni, die geplanten Änderungen erhalten. „Das ist kein sauberes parlamentarisches Verfahren“, sagte die Grünen-Abgeordnete. Verlinden stellte fest, dass mit den Änderungen zwar einige Aspekte verbessert worden seien, das reiche den Grünen aber nicht. Nötig sei ein komplettes Verbot des Frackings im Bergrecht.

Es gebe zudem kein böses oder gutes Fracking, die Technologie sei dieselbe. Das Tight-Gas-Fracking, das in Niedersachsen zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte geführt habe, werde auch weiterhin erlaubt, monierte Verlinden. Kritisch sah sie zudem, dass im Hinblick auf die Neuregelung zum Lagerstättenwasser Bestandschutz gewährt werde. Dies helfe den betroffenen Bürger nicht, sagte Verlinden. (scr/24.06.2016)

Weitere Informationen

Bundestag debattiert über Fracking-Neuregelung



Stand: 08. Juli 2016

Strenge Vorgaben und Verbote für die Fracking-Technologie

FACT SHEET

Die wesentlichen Vorgaben:

1. Unkonventionelles Fracking wird in Deutschland bis auf weiteres verboten.
 - Um bestehende Kenntnislücken beim unkonventionellen Fracking zu schließen, sollen höchstens 4 Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein ermöglicht werden. Diese müssen von den Bergbehörden im Einvernehmen mit den Wasserbehörden erlaubt werden. Zusätzlich müssen die Erprobungsmaßnahmen von den jeweiligen Landesregierungen befürwortet werden. Dabei muss die Landesregierung die Anforderungen aus den geologischen Besonderheiten des betroffenen Gebiets mit sonstigen öffentlichen Interessen abwägen.
 - Die Erprobungsvorhaben müssen wissenschaftlich begleitet werden. Ihre Ergebnisse müssen einer Expertenkommission, die dem Deutschen Bundestag untersteht, berichtet werden. Weitergehende Kompetenzen dieses Gremiums gibt es nicht.

2. Über dieses Verbot für das unkonventionelle Fracking hinausgehend sind strenge Vorgaben für das konventionelle Fracking vorgesehen:
 - Generelle Fracking-Verbote in Schutzgebieten. Dazu zählen Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Seen und Talsperren, Einzugsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung und von Brunnen, aus denen Wasser für Lebensmittel/Getränke entnommen wird sowie Einzugsgebiete sonstiger Heilquellen, Nationalparks und Naturschutzgebiete
 - Verbot des Einsatzes von Stoffen, die das Trinkwasser gefährden können
 - umfassende Transparenz im Hinblick auf die eingesetzten Stoffe in Stoffregistern
 - Vetorecht für die Wasserbehörden zu allen Maßnahmen der Bergbehörden zum Fracking sowie zur Versenkung des Lagerstättenwassers, sofern schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind.

3. In der Allgemeinen Bundesbergverordnung und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben werden zusätzliche Anforderungen an Fracking-Vorhaben gestellt:
 - eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Fracking-Vorhaben zur Förderung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme und Entsorgung von Lagerstättenwasser
 - die Einhaltung des Standes der Technik
 - diverse Regelungen zur Überwachung von Methanemissionen, Bohrlochintegrität und Seismizität
 - Regelung zum Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückflüssen und ein Verbot zur Versenkung von Rückflüssen.

4. Im Bundesberggesetz und in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung wird zudem eine Beweislastumkehr für Bergschäden durch den Bohrlochbergbau (einschließlich Fracking-Maßnahmen) und für Kavernen angeordnet.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1389 Status: öffentlich Datum: 05.08.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.08.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
25.08.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 04.08.2016: Unterhaltungsplan Wieste

Sachverhalt:

Anliegenden Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe in seiner ursprünglichen Form hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2016 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung verwiesen.

In dessen Sitzung am 18.05.2016 hatte Abg. Dr. Hornhardt ausgeführt, dass über den Antrag in der Sitzung nicht abgestimmt werden solle, da dieser noch an die geltende Rechtslage angepasst werde. Der Ausschuss kam einstimmig ohne Enthaltung zu dem Ergebnis, diesen Antrag zurückzustellen. Am 04.08.2016 wurde der Antrag wie anliegend erneut eingereicht.

Eine Stellungnahme hierzu wird kurzfristig nachgereicht.

Luttmann



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333(p)
Fax: 04169-909124(p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg(Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

04. August 2016

Änderungs-Antrag

Unterhaltungsplan Wieste

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Adressaten

- LR
- AUNP
- KA
- KT

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich in Abänderung des Antrages vom 9.2.2016 das Folgende:

Der Kreistag möge beschließen:

- 1. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, den Entwurf des Unterhaltungsplanes Wieste (Stand August 2015) zur erneuten Bearbeitung an den Unterhaltungsverband Mittlere Wümme zurückzugeben. Die weitere Bearbeitung des Unterhaltungsplanes hat nach folgenden Maßgaben und Kategorien zu erfolgen:**
 - a. Zusätzlich zu den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates (kurz: FFH-Richtlinie, 1992) und der Naturschutzgebietsverordnung sind die Zielvorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (kurz: EU-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) in den Unterhaltungsplan zu implementieren.
 - b. Die Wieste entspricht dem Typ 16 "Kiesgeprägter Tieflandbach" entsprechend den Vorgaben der EU-WRRL und der LAWA (Wasserkörperdatenblatt NLWKN Stand 2012). Der Unterhaltungsplan ist entsprechend darauf abzustellen.
 - c. Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Gewässerentwicklung und muss sich nach § 39 Abs. 2 WHG an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten. Sie darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Zielsetzung der EU-WRRL für die Wieste als natürliches Gewässer ist die Erreichung eines guten ökologischen Zustands.

- d. Außerdem muss die Gewässerunterhaltung den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Zur Zielerreichung sollten Maßnahmen im Unterhaltungsplan benannt werden.

Begründung:

Der Unterhaltungsplan trägt den gesetzlichen Verpflichtungen des Unterhaltungsverbandes, auf die Zielerreichung nach EU-WRRL gem. § 39 WHG hinzuwirken, nur unzureichend Rechnung. Der Landkreis ist Aufsichtsbehörde i.S. WHG und hat die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften zu überwachen.

Mit Schreiben vom 19.04.2016 hat das niedersächsische Umweltministerium rechtliche Vorgaben für die Gewässerunterhaltung gemacht. Diese schließt demnach die Notwendigkeit zur Zielerreichung der EU-WRRL ein, bei natürlichen Gewässern einen guten ökologischen Zustand herbeizuführen.

Die Behandlung und Beschlussfassung des ursprünglichen Antrags vom 9.2.2016 wurde seinerzeit nach Hinweisen aus der Kreisverwaltung zwecks Überarbeitung zurückgestellt. Der vorliegende Antrag **ersetzt** den im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 18.05.2016 zurückgestellten Antrag vom 9.2.2016.

Ich bitte um zustimmende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern
Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
wolbern@web.de

Vorsitzender

04. August 2016